

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1983

MONTAG, 10. OKTOBER 1983

Nr. 41

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber den Ländern Baden-Württemberg und Bayern ....	Vorhaben der Firma Dyckerhoff Zementwerke AG, 6200 Wiesbaden 1 ..
<b>Gemeinsamer Runderlaß betr. Dienstfreiheit am 1. 11. (Allerheiligen) ..</b>	1962	1977
<b>Beflaggen öffentlicher Gebäude ....</b>	1962	<b>GIESSEN</b>
<b>§§ 57, 58 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich ....</b>	1962	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz vom 20. 9. 1983 ..</b>
<b>Genehmigung eines Wappens der Stadt Niedenstein im Schwalm-Eder-Kreis .....</b>	1965	1977
<b>Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg .....</b>	1965	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz vom 21. 9. 1983</b>
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	<b>Der Hessische Sozialminister</b>	1977
<b>Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung; hier: Änderungen der VV zu §§ 43 und 79 LHO .....</b>	1965	<b>Anordnung des Ruhens der Approbation als Tierarzt .....</b>
1965	1969	<b>Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Löhnberg, Landkreis Limburg-Weilburg .....</b>
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	1978
<b>Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Bürguffeln, Obermeiser und Westuffeln aus dem Kirchenbezirk Wilhelmsthal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) sowie Änderung der Satzung des Kirchenbezirks .....</b>	1969	<b>Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Stadt Gießen .....</b>
1966	1976	1978
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	<b>Die Regierungspräsidenten</b>	<b>Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen .....</b>
<b>Verfahrenskosten des Landes und des Bundes als Träger der Straßenbaulast in Unternehmensflurbereinigungsverfahren .....</b>	<b>DARMSTADT</b>	1978
1966	<b>Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung des Wohnplatzes „Hof Tannböhl“ in der Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau .....</b>	<b>KASSEL</b>
	1976	<b>Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Nentershausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg .....</b>
	1976	1978
	<b>Aufhebung der Stiftung „Pagenstecher'sches Familien-Stipendium“ .....</b>	<b>Buchbesprechungen .....</b>
	1977	1978
	<b>Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Stadt Flörsheim am Main .....</b>	<b>Öffentlicher Anzeiger .....</b>
	1977	1983
		<b>Öffentliche Ausschreibungen .....</b>
		1999
		<b>Stellenausschreibungen .....</b>
		2000

1172

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Dienstfreiheit am 1. November (Allerheiligen)****Gemeinsamer Runderlaß  
des Ministers des Innern, zugleich im Namen  
des Ministerpräsidenten und der Fachminister**

Nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten am 24. März 1964 (GVBl. I S. 43) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 22. März 1976 (GVBl. I S. 216) ordne ich für die Bediensteten der staatlichen Behörden und Gerichte Dienstfreiheit am 1. November (Allerheiligen) an. Voraussetzung ist, daß die Bevölkerung am Dienstsitz der Behörden und Gerichte überwiegend katholischen Glaubens ist und die örtlichen Kommunalbehörden ihren Bediensteten für diesen Tag Dienstfreiheit gewähren.

Gegebenenfalls sind die am Dienort ansässigen Bundesbehörden von der getroffenen Regelung zu unterrichten.

Wiesbaden, 22. September 1983

Der Hessische Minister des Innern

I A 11 — 7 d

— Gült.-Verz. 3240/3241 —

StAnz. 41/1983 S. 1962

1173

An

alle Behörden und Dienststellen des Landes,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
alle sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts

**Beflaggen öffentlicher Gebäude**

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Januar 1979 (StAnz. S. 262)

Der Bundesminister des Innern hat angeordnet, daß die Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Bundes künftig am Neujahrstag nicht mehr beflaggt werden. Für die Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes Hessen und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hebe ich die Beflaggungsanordnung für den Neujahrstag ebenfalls auf.

Mein Erlaß vom 15. Januar 1979 wird daher wie folgt geändert: Buchst. a) wird gestrichen.

Wiesbaden, 20. September 1983

Der Hessische Minister des Innern

I A 12 — 3 d 34 012

— Gült.-Verz. 172 —

StAnz. 41/1983 S. 1962

1174

**§§ 57, 58 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);**

hier: Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Bezug: Rundschreiben vom 5. Februar 1981 (StAnz. S. 562)

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 3. August 1983 — D III 4 — 223 145/59 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Die mit Bezugsrundschreiben bekanntgegebene Vorgriffsregelung hebe ich auf. Die auf Grund der genannten Vorgriffsregelung erfolgten Versorgungszahlungen sind entsprechend der Nr. 4 des Bezugsrundschreibens mit den nach § 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zustehenden Beträgen zu verrechnen.

Wiesbaden, 21. September 1983

Der Hessische Minister des Innern

I B 31 — P 1649 A — 20

— Gült.-Verz. 32071 —

StAnz. 41/1983 S. 1962

Anlage 1:

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beamtenversorgungsrecht  
zuständige Minister/Senatoren der Länder

Oberste Dienstbehörden nach dem G 131

Betr.: §§ 57, 58 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);

hier: Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (siehe Anlage 2)

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105; Abdruck liegt bei) — im folgenden als HärteRegG bezeichnet — hat auch Auswirkungen im Bereich der §§ 57 und 58 BeamtVG. Im Hinblick auf die besondere Situation der Betroffenen wäre ich Ihnen für einen möglichst umgehenden Vollzug dankbar.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

A. Zur Anwendung des § 57 BeamtVG

I. Fälle des Todes des Ausgleichsberechtigten

1. Die in § 57 BeamtVG vorgesehene Kürzung der Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten und seiner Hinterbliebenen entfällt im Falle des Todes des Ausgleichsberechtigten nach näherer Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 HärteRegG. Hiernach entfällt die Kürzung, wenn die Summe etwaiger Leistungen, die aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht dem Ausgleichsberechtigten sowie seinen Hinterbliebenen gewährt wurden (Tz 2 und 3), einen bestimmten Grenzbetrag (Tz 4) nicht übersteigt. Ist diese Voraussetzung gegeben, so entfällt die Kürzung nach § 57 BeamtVG von Beginn an, also auch rückwirkend. Leistungen, die aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht dem Ausgleichsberechtigten sowie seinen Hinterbliebenen gewährt wurden (Tz 2 und 3), sind anzurechnen, und zwar nur bis zur Höhe der sonst maßgebenden Kürzung. Ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 HärteRegG gegeben sind, kann erst beurteilt werden, wenn absehbar ist, daß aus dem Anrecht weiter keine Leistungen (Tz 2 und 3) an Hinterbliebene des Ausgleichsberechtigten gewährt werden.

**Beispiel 1**

Das Ruhegehalt des Ausgleichsverpflichteten wurde vom 1. September 1982 (Beginn des Ruhestandes) an nach § 57 BeamtVG um monatlich 600,— DM gekürzt. Der Ausgleichsberechtigte verstirbt am 20. August 1983; ihm wurden Leistungen aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht (Tz 2 und 3) von insgesamt 800,— DM gewährt. Hierdurch ist der Grenzbetrag (Tz 4) nicht überschritten, und es ist absehbar, daß aus dem Anrecht keine Leistungen (Tz 2 und 3) an Hinterbliebene des Ausgleichsberechtigten gewährt werden. Daher werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 HärteRegG die Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten und seiner Hinterbliebenen nicht nach § 57 BeamtVG gekürzt; die vom 1. September 1982 an einbehaltenen Kürzungsbeträge sind — unter Abzug von 800,— DM — an den Ausgleichsverpflichteten auszu zahlen.

**Beispiel 2**

Der Ausgleichsberechtigte ist am 20. August 1982 verstorben; ihm wurden Leistungen aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht (Tz 2 und 3) von insgesamt 800,— DM gewährt. Hierdurch ist der Grenzbetrag (Tz 4) nicht überschritten, und es ist absehbar, daß aus dem Anrecht keine Leistungen (Tz 2 und 3) an Hinterbliebene des Ausgleichsberechtigten gewährt werden. Der Ausgleichsverpflichtete tritt am 1. September 1983 in den Ruhestand; aus § 57 Abs. 2 BeamtVG ergibt sich ein Kürzungsbetrag von monatlich 600,— DM. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 HärteRegG wird das Ruhegehalt im September 1983 um 600,— DM und im Oktober 1983 um 200,— DM gekürzt; im übrigen werden das Ruhegehalt des Ausgleichsverpflichteten sowie die Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen nicht nach § 57 BeamtVG gekürzt.

2. Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 HärteRegG (vgl. die Tz 1) sind die Regelleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1235 RVO / § 12 AVG / § 34 RKG). Dies sind

1. medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
2. Renten,
3. Witwen- und Witverrentenabfindungen,
4. Beitragserstattungen,
5. Beiträge der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner (also auch der zur Rente gewährte Zuschuß zu den Aufwendungen des Rentners für die Krankenversicherung, vgl. § 1304 e RVO und Art. 2 § 28 a ArVNG / § 83 e AVG und Art. 2 § 27 a AnVNG / § 96 c RKG und Art. 2 § 19 c KnVNG).

3. Für die Prüfung, ob die Summe der Leistungen an den Ausgleichsberechtigten sowie ggf. an seine Hinterbliebenen (vgl. die Tz 2) einen bestimmten Grenzbetrag übersteigen (§ 4 Abs. 1 und 2 HärteRegG), sind lediglich die Leistungen zu berücksichtigen, die aus dem vom Ausgleichsberechtigten gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht gewährt wurden oder werden. Für die Prüfung, ob und inwieweit eine Leistung aus dem Anrecht gewährt wurde, bitte ich, die §§ 1, 2 und 4 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
4. Grenzbetrag (Tz 1) ist nach § 4 Abs. 2 HärteRegG die Summe von zwei Jahresbeträgen eines Altersruhegeldes. Der Berechnung dieses Altersruhegeldes ist lediglich das Anrecht zugrunde zu legen, das der Ausgleichsberechtigte gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworben hat; die Berechnung richtet sich nach § 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 RVO / § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 AVG, so daß Kinderzuschüsse sowie Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner beim Grenzbetrag nicht anzusetzen sind. Das Altersruhegeld ist auf das Ende des Leistungsbezuges zu berechnen; sind nach dem Tode des Ausgleichsberechtigten Leistungen an seine Hinterbliebenen gewährt worden, so ist das Ende des Bezuges der Hinterbliebenenleistungen maßgebend.

#### Beispiel

Der Ausgleichsberechtigte hat Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1979 sowie erneut vom 1. Dezember 1982 bis zum 31. Januar 1983 erhalten. Im Januar 1983 ist er verstorben, ohne rentenberechtigten Hinterbliebenen zu hinterlassen. Grenzbetrag ist die Summe von zwei Jahresbeträgen eines Altersruhegeldes, das unter Zugrundelegung des gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrechts zu berechnen ist, wobei der Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Januar 1983 anzusetzen ist. Derselbe Grenzbetrag wäre auch maßgebend, wenn dem Ausgleichsberechtigten für die Zeit vom 1. Dezember 1982 bis zum 31. Januar 1983 nicht eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, sondern eine Leistung zur Rehabilitation gewährt worden wäre.

#### II. Fälle einer Unterhaltspflicht des Ausgleichsverpflichteten

1. Die in § 57 BeamtVG vorgesehene Kürzung der Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten entfällt nach § 5 Abs. 1 HärteRegG, solange der Ausgleichsberechtigte
- a) aus dem Anrecht, das er gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworben hat, keine Rente erhalten kann und
  - b) gegen den Ausgleichsverpflichteten einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil der Ausgleichsverpflichtete zur Unterhaltsleistung wegen der Kürzung nach § 57 BeamtVG außerstande ist.
2. Die Voraussetzung, daß der Ausgleichsberechtigte „keine Rente erhalten kann“, ist nicht erfüllt, wenn die Rente nur wegen des Fehlens eines Rentenanspruches nicht gewährt wird. In der Regel kann aber (vor allem im Hinblick auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit) davon ausgegangen werden, daß die Nichtgewährung einer Rente nicht nur durch das Fehlen eines Rentenanspruches bedingt ist.
3. Der Unterhaltsanspruch (Tz 1) kann sich aus einer gerichtlichen Entscheidung, aus einem Vertrag oder aus dem Gesetz ergeben. Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 HärteRegG kommt es also nicht darauf an, ob sich der Unterhaltsanspruch aus einem vollstreckbaren Titel ergibt. Ein Vertrag bleibt — auch wenn darin von „Unterhalt“ gesprochen wird — unberücksichtigt, wenn nach dem Gesetz (vgl. die §§ 1569 ff. BGB) kein Anspruch auf Unterhalt besteht (z. B. weil der Ausgleichsberechtigte ein höheres Einkommen als der Ausgleichsverpflichtete hat oder weil sich der Ausgleichsberechtigte wieder verheiratet hat). Auch wenn Zahlungen erbracht und nachgewiesen sind, bleibt also die Unterhaltspflichtung festzustellen.
4. Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 HärteRegG kommt es nicht auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs an. Die in § 57 BeamtVG vorgesehene Kürzung entfällt also auch dann, wenn der Kürzungsbetrag höher ist als der Unterhaltsanspruch.
5. § 5 Abs. 1 HärteRegG findet keine Anwendung (mehr), wenn die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist, z. B. durch
- a) Wiederheirat des Unterhaltsberechtigten,
  - b) Tod des Unterhaltsberechtigten,

- c) Wegfall der in den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltspflicht maßgebenden Gründe,
- d) Abfindung (anstelle einer Geldrente),
- e) Vereinbarung zwischen den ehemaligen Ehegatten.

6. Ist in Fällen des § 5 Abs. 1 HärteRegG eine Nachzahlung zu leisten, so erfolgt sie an den Ausgleichsverpflichteten und an den Ausgleichsberechtigten je zur Hälfte (§ 6 HärteRegG). Eine Nachzahlung in diesem Sinne ist die Summe der monatlichen Mehrbeträge der Versorgung, die sich bis zum Ende des Antragsmonats (§ 9 HärteRegG) aus dem Wegfall der Kürzung ergeben.

Dem Ausgleichsverpflichteten und dem Ausgleichsberechtigten steht je zur Hälfte der Bruttobetrag der Nachzahlung zu. Der dem Ausgleichsverpflichteten und dem Ausgleichsberechtigten nach § 6 HärteRegG jeweils zufließende Nachzahlungsbetrag gehört bei diesen Personen zu den Einkünften im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 EStG, von dem der Lohnsteuerabzug nach Maßgabe des § 39 b EStG vorzunehmen ist.

7. Ich bitte, den Ausgleichsverpflichteten in dem Bescheid über den Wegfall der Kürzung über folgendes zu unterrichten: Die in § 57 BeamtVG vorgesehene Kürzung seiner Versorgungsbezüge entfällt nur, solange sein früherer Ehegatte aus der gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Rentenanswartschaft keine Rente erhalten kann und einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Ausgleichsverpflichteten hat. Die Versorgungsbezüge sind daher von dem Tage an wieder zu kürzen, von dem an aus der gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Rentenanswartschaft dem früheren Ehegatten eine Rente zu gewähren ist, oder, falls dies früher ist, von dem Tage an, von dem an der frühere Ehegatte keinen Anspruch auf Unterhalt gegen den Ausgleichsverpflichteten mehr hat. Versorgungsbezüge, die hiernach zuviel gezahlt werden, sind vom Ausgleichsverpflichteten zurückzuzahlen.

Außerdem bitte ich, dem Ausgleichsverpflichteten aufzugeben, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ihm bekannt wird, daß sein früherer Ehegatte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt hat oder erhält, oder wenn die Unterhaltspflicht gegenüber seinem früheren Ehegatten endet. Ferner bitte ich, den Ausgleichsverpflichteten darauf hinzuweisen, daß er nach § 9 Abs. 5 HärteRegG auch die Einstellung seiner Unterhaltszahlungen, die Wiederheirat seines früheren Ehegatten sowie dessen Tod mitzuteilen hat. Nach meiner Auffassung ist in der Regel mindestens jedes Jahr einmal eine entsprechende Anfrage an den Ausgleichsverpflichteten zu richten.

8. Da die Berechnung der Rente regelmäßig eine gewisse Zeit dauert und die Rente dann rückwirkend gewährt wird, ergibt sich die Notwendigkeit einer rückwirkenden Kürzung der dem Ausgleichsverpflichteten zustehenden Versorgungsbezüge. Daraus folgt eine Rückforderung, deren Verrechnung oft schwierig ist, weil der Ausgleichsverpflichtete dann ohnehin nur noch gekürzte Versorgungsbezüge erhält.

Um in diesen Fällen Überzahlungen möglichst zu vermeiden, bitte ich, den für den Ausgleichsberechtigten zuständigen Rentenversicherungsträger unter Hinweis auf I § 35 i. V. m. X § 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB zu bitten, den Eingang eines Rentenanspruches des Ausgleichsberechtigten sowie die Bewilligung einer Rente an ihn unverzüglich mitzuteilen. Nach meiner Auffassung ist in der Regel mindestens jedes Jahr einmal eine entsprechende Anfrage an den Rentenversicherungsträger zu richten.

#### B. Zur Anwendung des § 58 BeamtVG

1. Ein nach § 58 BeamtVG zur Abwendung der Kürzung gezahlter Kapitalbetrag ist nach § 8 HärteRegG zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem Anrecht, das der Ausgleichsberechtigte gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworben hat, keine höheren als die in § 4 Abs. 2 HärteRegG genannten Leistungen zu gewähren sind. Leistungen, die aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht dem Ausgleichsberechtigten sowie seinen Hinterbliebenen gewährt wurden, sind anzurechnen.
2. Die Hinweise in Abschn. A I Tz 1 bis 4 gelten entsprechend.
3. Zurückzuzahlen ist der tatsächlich gezahlte Kapitalbetrag, also nicht etwa ein Betrag, der sich auf Grund von Dynamisierungen im Zeitpunkt der Rückzahlung ergeben würde.

#### C. Durchführung

1. Über die Anwendung der §§ 4, 5, 6 und 8 HärteRegG entscheidet die zuständige Pensionsbehörde auf Antrag (§ 9

- Abs. 1 HärteRegG). Antragsberechtigt sind der Ausgleichsverpflichtete und, soweit sie belastet sind, seine Hinterbliebenen; in den Fällen des § 5 HärteRegG ist auch der Ausgleichsberechtigte antragsberechtigt (§ 9 HärteRegG). Materiell-rechtliche Bedeutung hat der Antrag nur in Fällen des § 9 Abs. 3 HärteRegG (Tz 2).
2. Ansprüche nach den §§ 4, 5, 6 und 8 HärteRegG gehen nur dann auf den Erben über, wenn der Erblasser den Antrag gestellt hatte (§ 9 Abs. 3 HärteRegG).
  3. Der Antragsberechtigte und die Pensionsbehörde können von den betroffenen Stellen die für die Anwendung der §§ 4, 5, 6 und 8 HärteRegG erforderliche Auskunft verlangen (§ 9 Abs. 4 HärteRegG). Ein solches Auskunftsverlangen wird für die Pensionsbehörde z. B. erforderlich sein gegenüber dem Rentenversicherungsträger, der für den Ausgleichsberechtigten oder seine Hinterbliebenen zuständig ist; ich verweise hierzu vor allem auf die Hinweise in Abschn. A I Tz 1 bis 4, in Abschn. A II Tz 8 sowie in Abschn. B Tz 2.
  4. Ich bitte, nach Möglichkeit die jetzt und künftig Betroffenen über die Antragsmöglichkeiten nach § 9 HärteRegG für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 8 HärteRegG in geeigneter Weise zu unterrichten.
- D. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
1. Die §§ 4, 5, 6, 8 und 9 HärteRegG sind mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft getreten und werden mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft treten (§ 13 Abs. 2 und 3 HärteRegG).
  2. Mein Rundschreiben vom 18. Dezember 1980 — D III 4 — 223 145/12 — hebe ich auf. Die auf Grund des vorgenannten Rundschreibens erfolgten Versorgungszahlungen sind entsprechend der Tz 4 des Rundschreibens mit den Beträgen zu verrechnen, die nach § 4 HärteRegG zustehen.

Bonn, 3. August 1983

**Der Bundesminister des Innern**  
D III 4 — 223 145/59

Anlage 2:  
**Gesetz**  
**zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich**  
**vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Vorläufige Maßnahmen  
zur Beseitigung der Beitragszahlungspflicht  
im Versorgungsausgleich

§ 1

- (1) Sind im Versorgungsausgleich andere als die in § 1587 b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Anrechte auszugleichen, so gelten an Stelle des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Wenn die für ein Anrecht des Verpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht, begründet das Familiengericht für den anderen Ehegatten ein Anrecht außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (Realteilung). Das Nähere bestimmt sich nach den Regelungen über das auszugleichende und das zu begründende Anrecht.
- (3) Findet ein Ausgleich nach Abs. 2 nicht statt und richtet sich das auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger, so gelten die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Quasi-Splitting) sinngemäß.

§ 2

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§§ 1587 bis 1587 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet auch statt, soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann. §§ 1587 l bis 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 3

Soweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Versorgungsausgleich auf einen Ausgleich nach diesem Gesetz nicht unmittelbar anzuwenden sind, gelten sie sinngemäß.

II. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs  
in besonderen Fällen

§ 4

- (1) Ist ein Versorgungsausgleich gemäß § 1587 b Abs. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchgeführt worden und hat

der Berechtigte vor seinem Tod keine Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten, so wird die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt.

(2) Ist der Berechtigte gestorben und wurden oder werden aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) aus dem erworbenen Anrecht nicht übersteigen, so gilt Abs. 1 entsprechend, jedoch sind die gewährten Leistungen auf die sich aus Abs. 1 ergebende Erhöhung anzurechnen.

(3) Wurde der Verpflichtete nach Durchführung des Versorgungsausgleichs nachversichert, so sind insoweit dem Rentenversicherungsträger die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Erhöhungen vom Dienstherrn zu erstatten.

§ 5

(1) Solange der Berechtigte aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Rente erhalten kann und er gegen den Verpflichteten einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil der Verpflichtete zur Unterhaltsleistung wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzung seiner Versorgung außerstande ist, wird die Versorgung des Verpflichteten nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Sind Nachzahlungen zu leisten, so erfolgen sie in den Fällen des § 5 an den Verpflichteten und an den Berechtigten je zur Hälfte.

§ 7

Ist ein Anrecht durch Beitragszahlungen nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind dem Leistenden vom Rentenversicherungsträger die Beiträge unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine höheren als die in § 4 Abs. 2 genannten Leistungen zu gewähren sind.

§ 8

Ein zur Abwendung der Kürzung gezahlter Kapitalbetrag ist unter Anrechnung der gewährten Leistung zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine höheren als die in § 4 Abs. 2 genannten Leistungen zu gewähren sind.

§ 9

- (1) Über Maßnahmen nach §§ 4 bis 8 entscheidet der Leistungsträger auf Antrag.
- (2) Antragsberechtigt sind der Verpflichtete und soweit sie belastet sind, seine Hinterbliebenen. In den Fällen des § 5 kann auch der Berechtigte den Antrag stellen.
- (3) Ansprüche nach §§ 4 bis 8 gehen auf den Erben über, wenn der Erblasser den erforderlichen Antrag gestellt hatte.
- (4) Der Antragsberechtigte und der Leistungsträger können von den betroffenen Stellen die für die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 4 bis 8 erforderliche Auskunft verlangen.
- (5) In den Fällen des § 5 hat der Verpflichtete dem Leistungsträger die Einstellung der Unterhaltsleistungen, die Wiederheirat des Berechtigten sowie dessen Tod mitzuteilen.

§ 10

In den Fällen des § 1 Abs. 3 gelten die §§ 4 bis 9 sinngemäß.

III. Auskunftspflicht im Versorgungsausgleich

§ 11

In Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen, kann das Gericht über Grund und Höhe der Versorgungsansprüche und Versicherungen von den hierfür zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsunternehmen und sonstigen Stellen sowie von den Ehegatten Auskünfte einholen. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen und die Ehegatten sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 1. April 1983 in Kraft.

(2) §§ 4 bis 10 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, 21. Februar 1983

**Der Bundespräsident  
Carstens**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard**

**Für den Bundesminister des Innern  
Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard**

**Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg**

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler**

1175

**Genehmigung eines Wappens der Stadt Niedenstein im Schwalm-Eder-Kreis**

Die Stadt Niedenstein im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) berechtigt,

1177

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV - LHO);**

hier: Änderungen der VV zu §§ 43 und 79 LHO

Bezug: Rundschreiben vom

- a) 21. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 11)
- b) 14. Januar 1972 (StAnz. S. 197)
- c) 22. Juni 1973 (StAnz. S. 1275)
- d) 14. Januar 1974 (StAnz. S. 155)
- e) 9. August 1974 (StAnz. S. 1562)
- f) 20. September 1974 (StAnz. S. 1737)
- g) 5. März 1975 (StAnz. S. 577)
- h) 7. Januar 1976 (StAnz. S. 137)
- i) Gemeinsamer Runderlaß vom 28. Oktober 1977 (StAnz. S. 2238, 2248 bis 2253)
- k) Gemeinsamer Erlaß vom 15. November 1977 (StAnz. S. 2374, 2376 bis 2377)
- l) Rundschreiben vom 19. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 9)
- m) 31. Januar 1978 (StAnz. S. 472)
- n) 10. November 1978 (StAnz. S. 2393)
- o) 20. Juli 1979 (StAnz. S. 1652)
- p) 11. August 1980 (StAnz. S. 1509)
- q) 11. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 8)
- r) 26. Januar 1981 (StAnz. S. 443)
- s) 9. September 1982 (StAnz. S. 1718)

1. Die Kassen des Landes werden künftig von der Überwachung der Betriebsmittel befreit. Ich bitte, die nachstehend geänderten Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung ab 1. November 1983 anzuwenden (Anlage).

das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Niedenstein und der Gemeinde Ermethis am 1. September 1970 von der früheren Stadt Niedenstein geführt wurde:



Wiesbaden, 21. September 1983

„In Gold ein herschauender blauer Stechhelm mit rot-silberner Decke und silbernen Hörnern, zwischen denen ein roter Löwe steht.“

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 51/83

StAnz. 41/1983 S. 1965

1176

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Wiesbaden, 21. September 1983

„Das Wappen der Gemeinde Haina (Kloster) zeigt im durch einen von Rot und Silber in zwei Reihen geschachten Schräglinksbalken geteilten Schild oben in Rot eine silberne, goldbesetzte Abtsmitra, unten in Silber einen grünen Eichenbruch mit drei Blättern und zwei Eicheln.“

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 51/83

StAnz. 41/1983 S. 1965

**DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN**

- 2. Die Änderungen werden zu gegebener Zeit in einer Ergänzungslieferung zur Handausgabe „Haushaltsrecht des Landes Hessen“ berücksichtigt werden.
- 3. Der Hessische Rechnungshof hat den Änderungen zugestimmt.

Wiesbaden, 20. September 1983

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 1000 — VV zu §§ 43, 79 LHO —  
III A 1 a/III C 4  
— Gült.-Verz. 4300, 4310 —

StAnz. 41/1983 S. 1965

Anlage

**Änderungen der VV zu §§ 43 und 79 LHO**

- 1. Nr. 2.2 zu § 43 erhält folgende Fassung:  
„Aufgrund des Ermächtigungsschreibens nach Nr. 2.1 ermächtigen die obersten Landesbehörden die ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen nach deren Bedarfsanmeldungen sowie im Fall der Nr. 1.3 die zuständigen Stellen, im nächsten Monat die notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe des angegebenen Gesamtbetrags leisten zu lassen.“  
Die Fußnote 2 wird gestrichen.
- 2. In Nr. 2.3 zu § 43 wird der Satz 2 gestrichen.
- 3. Als Nr. 3 zu § 43 wird folgendes eingefügt:  
„Betriebsmittelüberwachung  
Die mittelbewirtschaftenden Dienststellen überwachen die ihnen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel formlos. Die Überwachung kann zweckmäßigerweise mit der Haushaltsmittelüberwachung verbunden werden. Sobald die Betriebsmittel verbraucht sind, dürfen Auszahlungsanordnungen nicht mehr erteilt werden.“

(Fortsetzung der Anlage von S. 1965):

4. Nr. 3 zu § 43 wird Nr. 4.
5. Nr. 4 zu § 43 wird Nr. 5.
6. Nr. 5 zu § 43 wird gestrichen.
7. Muster 3 zu § 43 entfällt.
8. Nr. 12.4.3 zu § 79 erhält folgende Fassung:  
„Haushaltsmittel vorhanden sind.“

1178

### DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

#### **Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Burguffeln, Obermeiser und Westuffeln aus dem Kirchenbezirk Wilhelmsthal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) sowie Änderung der Satzung des Kirchenbezirks**

Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirks Wilhelmsthal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) hat am 2. Juni 1982 und 11. April 1983 den Anträgen der Evangelischen Kirchengemeinden Burguffeln, Obermeiser und Westuffeln auf Austritt aus dem Kirchenbezirk sowie der Änderung der Satzung des Kirchenbezirks zugestimmt.

Gemäß §§ 2 Abs. 5 und 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) werden die vom Landeskirchenamt genehmigten Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Kirchenbezirks nachstehend bekanntgegeben.

Auf Grund des Austritts der Evangelischen Kirchengemeinden Burguffeln, Obermeiser und Westuffeln aus dem Kirchenbezirk Wilhelmsthal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) und der Beschlüsse der Verbandsvertretung vom 2. Juni 1982 und 11. April 1983 wird die Satzung des

Kirchenbezirks vom 21. November 1972 (KABl. S. 165), zuletzt geändert durch Beschluß vom 3. Juli 1974 (KABl. S. 121), wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Burguffeln“ und „Obermeiser und Westuffeln“ gestrichen; zwischen den Worten „Fürstenwald“ und „Meimbressen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „und die von den Kirchenvorständen benannten Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Vertreter zu bestätigen“ gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 Ziff. 5 wird zwischen den Worten „Calden“ und „Ehrsten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Worte „und Westuffeln“ werden gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und von der Verbandsvertretung bestätigt“ gestrichen.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 23. September 1983

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.2 — 881/1/11 — 199

StAnz. 41/1983 S. 1966

1179

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

An das  
Hessische Landesamt  
für Straßenbau  
6200 Wiesbaden

#### **Verfahrenskosten des Landes und des Bundes als Träger der Straßenbaulast in Unternehmensflurbereinigungsverfahren**

Bezug: Erlaß vom 3. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 32)

Der Bundesminister für Verkehr teilt mit, daß er einverstanden ist, daß der Verfahrenskostenpauschsatz für den verursachten Anteil im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gem. § 88 Nr. 9 des Flurbereinigungsgesetzes auf 450,— DM/ha erhöht wird. Damit soll den erhöhten Verfahrenskosten in diesem Bereich Rechnung getragen werden.

In Abstimmung mit dem Hessischen Minister der Finanzen führe ich diese Regelung auch für den Bereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen ein.

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ist von mir entsprechend unterrichtet worden.

Ich empfehle die Anwendung der hier getroffenen Regelung auch für den Bereich der Kreisstraßen nach jeweiliger Abstimmung zwischen dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt und dem Landkreis. Die nachgeordneten Ämter bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Meinen o. a. Erlaß hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 16. September 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 42 — 35 b — 16.17  
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 41/1983 S. 1966

1180

#### **Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber den Ländern Baden-Württemberg und Bayern**

Bezug: Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. April 1960 (StAnz. S. 512) und der Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 36)

Zur Durchführung des in der Anlage abgedruckten Verwaltungsabkommens bemerke ich folgendes:

1. Nach dem Verwaltungsabkommen sind für die Erfassung und Behebung von Abmarkungsmängeln die Katasterämter zuständig. Die Gemeinden werden hierüber unterrichtet und darauf hingewiesen, daß einer Meldung von Abmarkungsmängeln nach Möglichkeit eine Skizze oder Karte beigelegt werden sollte, aus der die Nummer und die Lage der betreffenden Grenzsteine ersichtlich sind.
2. Die Abmarkungsmängel sind so zügig zu beheben, wie es die allgemeine Arbeitslage gestattet. Die Ausführung von Landesgrenzarbeiten, bei denen es sich im Einzelfall um voraussichtlich mehr als 10 Grenzsteine handelt, bedarf der Zustimmung durch das Hessische Landesvermessungsamt.
3. Die Landesgrenzarbeiten sind als C-Sachen (Grenzfeststellungen) zu führen; sie sind jedoch erst bei Inangriffnahme der Arbeiten in das Geschäftsbuch einzutragen.
4. Die Niederschrift nach Art. 8 des Abkommens gilt als Abmarkungsprotokoll im Sinne des § 13 des Abmarkungsgesetzes. Den beim Abmarkungstermin nicht anwesend gewesenen Eigentümern von Grundstücken, die auf hessischer Seite an die Landesgrenze stoßen, sind Abmarkungsbescheide zu erteilen.
5. Die Kosten, die die beteiligten Eigentümer der auf hessischem Gebiet liegenden Grundstücke für jede Grenzmarke zu entrichten haben, ergeben sich aus dem Kostenverzeichnis zur Kostenverordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KostO-Kat).
6. Als Anlage zum Jahresbericht ist mitzutellen, welche Landesgrenzarbeiten im Berichtsjahr ausgeführt worden sind. Dabei ist folgendes anzugeben: Zeitpunkt, Gemeinde, beteiligtes Vermessungsamt des Nachbarlandes, Anzahl der überprüften Grenzpunkte, Anzahl der neugesetzten Grenzsteine, Anzahl der in die richtige Lage gebrachten Grenzsteine, Anzahl der neubeschafften Grenzsteine, Mitteilung, durch welches Land die Grenzsteine bezahlt worden sind.

Die o. a. Runderlasse sind durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 21. September 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III d 1 — K 4460 A — 23  
— Gült.-Verz. 3636 —

StAnz. 41/1983 S. 1966

Anlage:

### Verwaltungsabkommen

zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und dem Freistaat Bayern über die Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen vom 23. Januar 1960

Das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Innenministerium,

das Land Hessen,

gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und den Minister der Finanzen,

der Freistaat Bayern,

vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern und den Staatsminister der Finanzen

schließen über die Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen folgendes Verwaltungsabkommen:

#### Artikel 1

##### Grenznachweise

Über den Verlauf der Landesgrenzen liegen die in der Anlage 1\*) genannten Nachweise vor. Sie werden den Vermessungen an den Landesgrenzen zugrunde gelegt.

#### Artikel 2

##### Erfassung der Abmarkungsmängel

(1) Abmarkungsmängel werden von dem für den betreffenden Grenzabschnitt zuständigen staatlichen Katasteramt/Vermessungsamt erfaßt und von diesem dem zuständigen Katasteramt/Vermessungsamt des Nachbarlandes mitgeteilt.

(2) Die obersten Fachaufsichtsbehörden vereinbaren bei Bedarf gemeinsame Grenzbegehungen.

#### Artikel 3

##### Zuständigkeit für die Behebung der Abmarkungsmängel

(1) Für die Behebung der Abmarkungsmängel sind die beiderseitigen staatlichen Katasterämter/Vermessungsämter zuständig; sie beheben die Mängel grundsätzlich gemeinsam.

(2) Wird ein Abmarkungsmangel bei einer Fortführungsvermessung festgestellt, so kann dieser einseitig behoben werden, wenn der Grenzpunkt zweifelsfrei wieder hergestellt werden kann. Die Abmarkung wird dem zuständigen Katasteramt/Vermessungsamt des Nachbarlandes bekanntgegeben.

(3) Die Arbeiten nach Abs. 1 werden von Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes (ausführende Beamte) durchgeführt; ihnen werden die notwendigen Hilfskräfte beigegeben.

#### Artikel 4

##### Inangriffnahme der Arbeiten

Abmarkungsmängel sollen so bald wie möglich behoben werden. Umfang und Zeitpunkt der durchzuführenden Arbeiten werden von den beteiligten Katasterämtern/Vermessungsämtern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

#### Artikel 5

##### Austausch von Unterlagen

Vor Beginn der Feldarbeiten werden ausgetauscht:

a) ein Flurkartenausschnitt mit den Nummern der angrenzenden Flurstücke und

b) ein Verzeichnis der beteiligten Grundstückseigentümer. Diesen Unterlagen wird eine Ausfertigung der Grenznachweise beigelegt, soweit diese nur einseitig vorhanden sind.

#### Artikel 6

##### Ladung

(1) Zu den Abmarkungsgeschäften werden die nach den Landesvorschriften zu beteiligenden Grundstückseigentümer von

\*) hier nicht abgedruckt

den zuständigen Katasterämtern/Vermessungsämtern geladen; (2) Die Grenzgemeinden und die für sie zuständigen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung in der Kreisstufe werden von dem Zeitpunkt und der Art der vorgesehenen Abmarkungsgeschäfte verständigt. Sie können Vertreter entsenden.

#### Artikel 7

##### Abmarkung

(1) Alte, noch brauchbare Landesgrenzsteine werden wieder verwendet.

(2) Müssen Grenzpunkte (Brechpunkte und Weiser) durch neue Grenzsteine abgemerkt werden, so werden dafür Granitsteine der Größe 90 × 25 × 25 cm in der Ausführung gemäß Anlage 2\*) verwendet. Die Landesgrenzsteine sollen 25 cm aus dem Boden herausragen.

(3) Neue Landesgrenzsteine werden in das bestehende System einnumeriert. Neben dieser Nummer ist eine weitere Beschriftung der Steine grundsätzlich nicht erforderlich, in besonderen Fällen (z. B. bei Staatsforstgrenzen) jedoch zulässig. Die Nummern und eine weitere Beschriftung werden auf den Steinen in der bisher üblichen Weise und in dauerhafter Farbe angebracht.

(4) Eine durch örtliche Verhältnisse bedingte besondere Abmarkungsart (z. B. in Fels- und Sumpfgeländen) sowie erforderliche Änderungen der bestehenden Abmarkung (z. B. Versetzen von Grenzzeichen wegen Baumaßnahmen oder sonstiger Gefährdung des bisherigen Standortes, Verdichtung der Abmarkung zur besseren Kennzeichnung der Grenze) werden von den ausführenden Beamten geregelt. Pfähle zur Abmarkung in Sumpfgeländen sollen aus Eiche, mindestens 1 m lang, vierkantig zugehauen und mindestens 10 × 10 cm stark sein.

(5) Die unterirdische Sicherung der Grenzsteine richtet sich nach den Vorschriften der beteiligten Länder.

(6) Stoßen Flurstücksgrenzen in die Landesgrenze, so werden die Schnittpunkte unmittelbar in der Landesgrenze mit Grenzzeichen der für Flurstücksgrenzen üblichen Art abgemerkt.

#### Artikel 8

##### Niederschrift

Über die Behebung der Abmarkungsmängel wird eine gemeinsame Niederschrift gefertigt. In ihr werden die Art der Abmarkungsmängel sowie die Art ihrer Behebung unter Angabe der benutzten Grenznachweise beschrieben. Die Anerkennung der neuen Abmarkung richtet sich nach den Vorschriften der beteiligten Länder. Für die Länder erfolgt die Anerkennung durch die ausführenden Beamten.

#### Artikel 9

##### Vermessung

(1) Die Vermessungsarbeiten werden nach Ermessen der ausführenden Beamten in einer zweckdienlichen, den örtlichen Verhältnissen und den beiderseitigen Katastern genügenden Weise durchgeführt.

(2) Kann die Landesgrenze nicht auf ein gemeinsames Liniennetz aufgemessen werden, so sind die beiden Netze vermessungstechnisch zu verbinden. Die Risse sind nach den Vorschriften der beteiligten Länder zu führen.

(3) Stehen die vorhandenen Grenznachweise im Widerspruch zueinander oder zum Grenzverlauf in der Örtlichkeit, so ermitteln die ausführenden Beamten unter Abwägung aller Umstände den rechtmäßigen Grenzverlauf. Gelingt dies nicht, so wird über die Angelegenheit den beiderseitigen oberen Fachaufsichtsbehörden berichtet, die das Weitere im gegenseitigen Einvernehmen veranlassen.

#### Artikel 10

##### Übermittlung neuer Vermessungsschriften

Die Katasterämter/Vermessungsämter übermitteln sich gegenseitig Ausfertigungen einseitig angefallener Vermessungsschriften.

#### Artikel 11

##### Kosten

Jedes Land trägt — auch bei etwaiger einseitiger Vermessung — die bei ihm anfallenden Personal- und Sachkosten. Die Kosten für das Abmarkungsmaterial und seinen Transport sollen sich auf längere Sicht durch wechselweise Auftragserteilungen annähernd in gleicher Höhe auf die beteiligten Länder verteilen.

#### Artikel 12

##### Durchführung des Verwaltungsabkommens

(1) Die Katasterämter/Vermessungsämter verkehren in Angelegenheiten, die dieses Abkommen betreffen, unmittelbar.

(2) Die Fachaufsichtsbehörden der Länder überwachen die Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens und sorgen für ihre förderliche Erledigung. Die erforderlichen Weisungen werden, soweit sie gemeinsame Angelegenheiten betreffen, gegenseitig abgestimmt.

#### Artikel 13

##### Änderungen des Verlaufs der Landesgrenzen

Änderungen des Verlaufs der Landesgrenzen werden von diesem Abkommen nicht erfaßt.

#### Artikel 14

##### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. November 1959 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an werden frühere Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Verwaltungsabkommens betreffen, aufgehoben. Dies gilt insbesondere für

a) die Dienstanweisung für die Instandhaltung der Landesgrenze zwischen Württemberg und Bayern vom 5. Dezember 1904,

b) die vorläufige Anweisung zur Erhaltung der Grenzzeichen auf der Landesgrenze zwischen Bayern und Hessen vom 13. Dezember 1933.

Die Badische landesherrliche Verordnung, die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betr. vom 5. April 1894 wird, soweit sie die Grenze gegen die Länder Bayern und Hessen betrifft, nicht mehr angewendet.

München, 12. Oktober 1959 München, 28. Oktober 1959

Bayer. Staatsministerium  
des Innern  
I.V.  
gez. J u n k e r  
Staatssekretär

Bayer. Staatsministerium  
der Finanzen  
gez. E b e r h a r d  
Wiesbaden, 8. Januar 1960

Stuttgart, 3. Dezember 1959 Der Hessische Minister des Innern  
gez. S c h n e i d e r

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
gez. R e n n e r

Wiesbaden, 23. Januar 1960  
Der Hessische Minister  
der Finanzen  
gez. D r. C o n r a d

1181

### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

#### Ausführungshinweise zur Bienen-Einfuhrverordnung

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 26. November 1979 (StAnz. S. 2455)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung wird ersetzt durch „Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Bienen — Bienen-Einfuhrverordnung — i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1979 (BGBl. I S. 499) ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) geändert und ihre Neufassung mit gleichem Datum in dem vom 29. Juli 1983 an geltenden Wortlaut im Bundesgesetzblatt Teil I S. 995 verkündet worden.“

2. Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Einfuhr von Bienenvölkern mit und ohne Wabenbau

1.1 Nebenbestimmungen für die Einfuhr von Bienenvölkern

1.1.1 In den tierseuchenrechtlichen Genehmigungen für die Einfuhr von Bienenvölkern aus europäischen Ländern werden mindestens die sich aus den Nrn. 1.1.2 bis 1.2.5 ergebenden Nebenbestimmungen aufgenommen. Weitergehende Anforderungen können auf Grund einer besonderen Seuchenlage im Ausfuhrland notwendig werden.

1.1.2 Der Zollstelle an der Grenze ist eine Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes vorzulegen, aus der hervorgeht, daß

— in dem Herkunftsbetrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate Acariose (Milbenseuche), bösertige Faulbrut oder Varroatose nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind,

— im Herkunftsbetrieb die folgenden amtlichen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind:

a) am Ende des letzten Winters die Untersuchung des Totenfalles auf Milbenseuche und des Wintergemülls auf Varroamilben,

b) nach Beginn der vor der Ausfuhr liegenden letzten Brutperiode, jedoch längstens 4 Wochen vor der Ausfuhr, die Untersuchung auf bösertige Faulbrut.

1.1.3 Nach der Einfuhrabfertigung sind die Bienenvölker unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort weiterzuleiten. Die Zollstelle benachrichtigt das Staatliche Veterinäramt des Bestimmungsortes fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch von der Einfuhr unter Angabe der Zahl der Bienenvölker. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Bienenvölker am Bestimmungsort dem dafür zuständigen

Staatlichen Veterinäramt unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

1.1.4 Die eingeführten Bienenvölker unterliegen an ihrem Bestimmungsort der amtlichen Beobachtung nach Maßgabe der Nrn. 1.2 ff. (Aufhebung der Beobachtung vgl. Nr. 1.2.4).

1.2 Durchführung der amtlichen Beobachtung

1.2.1 Werden die eingeführten Bienenvölker in einen Bienenstand eingestellt, so gilt die amtliche Beobachtung für alle Völker des Bienenstandes.

1.2.2 Während der amtlichen Beobachtung dürfen die Bienenvölker nicht von dem Standort und Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und für die Wartung von Bienen benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt werden; die Entfernung toter Bienen und toter Bienenbrut kann zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung nach Weisung des amtlichen Tierarztes stattfinden.

1.2.3 Die eingeführten Bienenvölker sind frühestens drei Wochen nach Eintreffen am Bestimmungsort amtstierärztlich auf bösertige Faulbrut und bei dieser Gelegenheit gleichzeitig auch auf Varroatose zu untersuchen (wegen einer evtl. notwendigen Verzögerung des Untersuchungsbeginns vgl. Nr. 1.2.5). Eine systematische Untersuchung auf Acariose nach der Einfuhr findet nicht statt (vgl. hierzu Nr. 1.2.7). Da sich die Varroamilben mit Vorliebe in der Drohnenbrut aufhalten, sind für die Untersuchung auf Varroatose gedeckelte Drohnenzellen zu öffnen, die Maden herauszuziehen und auf Milbenbefall zu prüfen. Außerdem sind die Drohnenzellen, aus denen die Maden entnommen worden sind, auf Entwicklungsstadien der Varroamilbe und auf von der Milbe stammende helle kleine Kotflecke zu untersuchen. Anstelle dieses Untersuchungsverfahrens können, insbesondere wenn Drohnenbrut nicht vorhanden ist, alternativ auch die folgenden Verfahren vorgeschrieben werden:

a) etwa 200 Bienen pro Volk sind von offenen Waben abzukehren und nach Abtötung im Tiefkühlfach — als Sammelprobe von allen zu untersuchenden Völkern — an die vom Staatlichen Veterinäramt bestimmte Untersuchungsstelle einzusenden und dort nach Auswaschen in Benzin oder Alkohol auf Milben zu untersuchen oder

b) die diagnostische Behandlung unter Verwendung eines geeigneten acariciden Mittels.

1.2.4 Die amtliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Untersuchungen nach Nr. 1.2.3 nicht zur Feststellung der Varroatose oder der bösertigen Faulbrut oder des Verdachts einer dieser Seuchen geführt haben. Führt die amtstierärztliche Untersuchung auf Varroatose und bösertige Faulbrut zur Feststellung der Seuchen, so hat der beamtete Tierarzt die entsprechenden Vorschriften der Bienen-seuchen-Ver-

ordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 661) in jeweils geltender Fassung anzuwenden.

- 1.2.5 Die in Nr. 1.2.3 genannte Frist von wenigstens 3 Wochen bis zur Untersuchung auf Faulbrut ist vorgehen, damit auch Infektionen erkannt werden, die eventuell erst kurz vor der Ausfuhr des Bienenvolkes stattgefunden haben. Sollten die für die Erkennung der bösartigen Faulbrut signifikanten Brutstadien aus irgendwelchen Gründen bei einem Volk jedoch nicht während der ersten drei Wochen nach der Einfuhr eintreten, so muß diese Mindestzeit für die amtliche Beobachtung entsprechend verlängert werden.

Die Entwicklung der Faulbruterkrankung von der Infektion bis zu ersten deutlich sichtbaren Erscheinungen dauert 8 bis 14 Tage. In der Regel stirbt die infizierte Bienenbrut nach der Verdeckelung der Zelle ab; bereits kurze Zeit nach dem Absterben einer Made werden an dem Zellendeckel typische Veränderungen sichtbar. Da die Zeit einer Brutperiode, d. h. die Zeit, die von der Eiablage bis zur Entwicklung der fertigen Biene vergeht, drei Wochen beträgt und außerdem während der Jahreszeit, in der bei unseren Klimaverhältnissen Bienenvölker an einen anderen Standort verbracht werden können, meist Bienenbrut in einem Volk vorhanden ist, wird das zur äußerlichen Erkennung der Faulbrut günstigste Brutstadium im Normalfall während der ersten drei Wochen nach der Einfuhr auftreten.“

3. Die Nrn. 1.2.5 und 1.2.6 werden Nrn. 1.2.6 und 1.2.7; in der neuen Nr. 1.2.7 wird die Bezeichnung „Nr. 1.2.3“ durch die Bezeichnung „Nr. 1.2.4“ ersetzt.
4. In Nr. 2.1.1 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch „Zollstelle“ ersetzt.
5. In Nr. 2.1.2 wird die Nr. „1.2.4“ durch „1.2.5“ ersetzt.

Wiesbaden, 12. August 1983

**Der Hessische Sozialminister**  
VII B 5 — 19b 18/03 m  
— Gült.-Verz. 3561 —

StAnz. 41/1983 S. 1968

**1182**

**Anordnung des Ruhens der Approbation als Tierarzt**

Der Regierungspräsident in Darmstadt teilt mit Bericht vom 29. August 1983 — II 6/15 e — 16 b 10/17 — Sch 1 — mit, daß er mit sofort vollziehbarem Bescheid vom 26. August 1983 das Ruhen der tierärztlichen Approbation des Tierarztes Dr. Wolfgang Schmidtke, geb. 3. Juli 1932, z. Z. wohnhaft in Reichelsheim (Odenwald), Heidelberger Str. 70, angeordnet hat.

Ein Tierarzt, dessen Approbation ruht, darf den tierärztlichen Beruf nicht ausüben.

Wiesbaden, 15. September 1983

**Der Hessische Sozialminister**  
VII B 1 — 19 a 20/09

StAnz. 41/1983 S. 1969

**1183**

**DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN**

**Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 25. September 1983**

Nachstehend gebe ich gemäß § 68 der Landeswahlordnung vom 29. September 1981 (GVBl. I S. 323) das endgültige Ergebnis der Landtagswahl am 25. September 1983 bekannt:

**I. Das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen:**

<b>Wahlkreis 1</b>	Wahlberechtigte	74 255
	Wähler	65 475
	Ungültige Stimmen	542
	Gültige Stimmen	64 933

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nassauer, Hartmut	CDU	20 501
Dr. Schlitzberger, Udo	SPD	36 472
Kroll, Karsten	GRÜNE	2 776
Imgrund, Dietmar	LD	171
Purbst, Helmuth	F.D.P.	4 885
Schröder, Heinrich	DKP	128

Gewählt ist: Dr. Schlitzberger, Udo, Studienrat a. D., Hinter den Gärten 11, 3527 Calden 5, SPD

<b>Wahlkreis 2</b>	Wahlberechtigte	98 977
	Wähler	88 136
	Ungültige Stimmen	429
	Gültige Stimmen	87 707

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

von Heusinger, Wolfgang	CDU	24 626
Dr. Günther, Herbert	SPD	53 078
Borschel, Edmund	GRÜNE	4 193
Büchner, Hans-Jürgen	LD	256
Dr. Lotz, Willi-Walter	F.D.P.	5 385
Jakob-Stumpf, Ulrike	DKP	169

Gewählt ist: Dr. Günther, Herbert, Staatsminister, Neue Straße 1, 3501 Fuldabrück 1, SPD

<b>Wahlkreis 3</b>	Wahlberechtigte	73 486
	Wähler	62 370
	Ungültige Stimmen	451
	Gültige Stimmen	61 919

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Windfuhr, Wolfgang	CDU	21 002
Krollmann, Hans	SPD	28 367
Weist, Reinhold	GRÜNE	5 388
Pletzer, Achim	LD	302
Schmidt, Alfred	F.D.P.	6 544
Pschera, Otto	DKP	245
Nagel, Karl-Heinz	DS	43
Kunz, Rosa	EAP	28

Gewählt ist: Krollmann, Hans, Staatsminister, Lindenstraße 5, 3500 Kassel, SPD

<b>Wahlkreis 4</b>	Wahlberechtigte	70 597
	Wähler	57 481
	Ungültige Stimmen	443
	Gültige Stimmen	57 038

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Lengemann, Jochen	CDU	15 753
Börner, Holger	SPD	34 444
Becker, Martina	GRÜNE	3 179
Beinhauer, Gerhard	LD	190
Rietzel, Gerd	F.D.P.	3 278
Seidel, Dieter	DKP	137
Meyer, Wolfgang	DS	33
Carls, Gabriele	EAP	24

Gewählt ist: Börner, Holger, Ministerpräsident, Ebereschweg 1, 3500 Kassel, SPD

<b>Wahlkreis 5</b>	Wahlberechtigte	64 321
	Wähler	54 614
	Ungültige Stimmen	395
	Gültige Stimmen	54 219

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Fischer, Dieter	CDU	19 542
Dr. Bökemeier, Horst	SPD	25 643
Jakob, Franz	GRÜNE	2 130
Schmallenbach, Angelika	LD	132
Wilke, Otto	F.D.P.	6 702
Funk, Peter	DKP	70

Gewählt ist: Dr. Bökemeier, Horst, Bürgermeister a. D., Schwelmer Straße 4, 3540 Korbach, SPD

<b>Wahlkreis 6</b>	Wahlberechtigte	53 367	<b>Wahlkreis 11</b>	Wahlberechtigte	63 934
	Wähler	43 746		Wähler	55 852
	Ungültige Stimmen	321		Ungültige Stimmen	536
	Gültige Stimmen	43 425		Gültige Stimmen	55 316
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf			Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Schulze, Hans-Joachim	CDU 15 622		Stanitzek, Reinhold	CDU 18 531
	Kahl, Reinhard	SPD 20 438		Dr. Simon, Günter	SPD 30 460
	Boos, Heinz	GRÜNE 1 954		Fischer, Ulrich	GRÜNE 2 084
	Wolff, Joachim	LD 149		Benkmann, Hartmut	LD 167
	Sieringhaus, Wilfried	F.D.P. 5 152		Fricke, Peter	F.D.P. 3 988
	Müller, Bernd	DKP 76		Hollstein, Burghardt	DKP 86
	Küster, Kurt	EAP 34			
Gewählt ist:	Kahl, Reinhard, Konrektor, Helenenstraße 4, 3559 Allendorf (Eder), SPD		Gewählt ist:	Dr. Simon, Günter, Jurist, Hagebuttenweg 3, 6430 Bad Hersfeld, SPD	
<b>Wahlkreis 7</b>	Wahlberechtigte	67 232	<b>Wahlkreis 12</b>	Wahlberechtigte	80 458
	Wähler	60 787		Wähler	67 041
	Ungültige Stimmen	466		Ungültige Stimmen	565
	Gültige Stimmen	60 321		Gültige Stimmen	66 476
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf			Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Koch, Reinhold	CDU 18 423		Troeltsch, Walter	CDU 24 714
	Stöckl, Radko	SPD 34 217		Leinbach, Karl	SPD 34 231
	Warlich, Jörg	GRÜNE 2 687		Rodewald, Jochen	GRÜNE 3 226
	Brandt, Susanne	LD 194		Hauptmeier, Manfred	LD 229
	Iffert, Heinrich-Wilhelm	F.D.P. 4 680		Dr. Schwebel, Horst	F.D.P. 3 867
	Just, Gerhard	DKP 120		Rein, Michael	DKP 162
				Eichholz, Hermann	DS 47
Gewählt ist:	Stöckl, Radko, Oberstudiendirektor a. D., Franz-Gleim-Straße 63, 3508 Melsungen, SPD		Gewählt ist:	Leinbach, Karl, Postbeamter a. D., Hainstraße 2, 3554 Gladenbach, SPD	
<b>Wahlkreis 8</b>	Wahlberechtigte	72 445	<b>Wahlkreis 13</b>	Wahlberechtigte	83 791
	Wähler	63 437		Wähler	70 526
	Ungültige Stimmen	471		Ungültige Stimmen	561
	Gültige Stimmen	62 966		Gültige Stimmen	69 965
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf			Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Schmidt, Karin	CDU 21 390		Möller, Dietrich	CDU 29 047
	Ernst, Karl Heinz	SPD 33 906		Schnabel, Karl	SPD 29 436
	Repp, Joachim	GRÜNE 2 400		Kuhnert, Jan	GRÜNE 5 648
	Plewe, Ingeborg	LD 154		Storck, Heinz-Hermann	LD 496
	Engelhardt, Heinrich	F.D.P. 4 948		Strumpf, Edith	F.D.P. 4 610
	Möller, Gustel	DKP 104		Dr. Bauß, Gerhard	DKP 619
	Schauerhammer, Ralf	EAP 64		Dr. Velt, Marie	DS 109
Gewählt ist:	Ernst, Karl Heinz, Verwaltungsbeamter, Zum Galberg 17, 3580 Fritzlar, SPD		Gewählt ist:	Schnabel, Karl, Heizungsmonteur, Friedrich-Ebert-Straße 67, 3550 Marburg, SPD	
<b>Wahlkreis 9</b>	Wahlberechtigte	66 941	<b>Wahlkreis 14</b>	Wahlberechtigte	73 396
	Wähler	57 910		Wähler	62 224
	Ungültige Stimmen	533		Ungültige Stimmen	679
	Gültige Stimmen	57 377		Gültige Stimmen	61 545
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf			Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Meister, Dietrich	CDU 19 023		Rippert, Winfried	CDU 36 139
	Wagner, Erika	SPD 31 677		Mihm, Emil	SPD 17 645
	Brendel, Marianne	GRÜNE 2 267		Sporer, Ernst	GRÜNE 2 029
	Schäfer, Jörg	LD 163		Schärf, Uwe	LD 106
	Fehr, Joachim	F.D.P. 4 117		Heß, Heinrich	F.D.P. 5 269
	Wittmann, Jürgen	DKP 130		Grauel, Alfred	DKP 82
				Borg, Manfred	DS 48
Gewählt ist:	Wagner, Erika, Hausfrau, Westring 64, 3440 Eschwege, SPD		Gewählt ist:	Rippert, Winfried, Kaufmann, Goerdeler Straße 10, 6400 Fulda, CDU	
<b>Wahlkreis 10</b>	Wahlberechtigte	62 087	<b>Wahlkreis 15</b>	Wahlberechtigte	70 750
	Wähler	54 771		Wähler	61 994
	Ungültige Stimmen	512		Ungültige Stimmen	791
	Gültige Stimmen	54 259		Gültige Stimmen	61 203
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf			Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Hofsommer, Heiner	CDU 19 059		Weber, Josef	CDU 37 182
	Mende, August-Wilhelm	SPD 29 781		Hilfenhaus, Rudi	SPD 17 798
	Fliegenbaum, Siegfried	GRÜNE 1 929		Simon, Sybille	GRÜNE 1 909
	von Pritzelwitz, Ernst	LD 123		Sayn, Thomas-Wolfgang	LD 105
	Breitbart, Bodo	F.D.P. 3 262		Spoehr, Erich	F.D.P. 4 015
	Gisa, Karl August	DKP 105		Weber, Alfred	DKP 194
Gewählt ist:	Mende, August-Wilhelm, Bürgermeister, Von-Trott-zu-Soiz-Straße 17, 6440 Bebra, SPD		Gewählt ist:	Weber, Josef, Polizeibeamter a. D., Augezder Straße 2, 6419 Burghaun, CDU	

**Wahlkreis 16**

Wahlberechtigte	89 315
Wähler	69 104
Ungültige Stimmen	537
Gültige Stimmen	68 567
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Reif, Clemens	CDU 28 601
Lütgert, Gert	SPD 32 458
Thierfeldt, Hans-Georg	GRÜNE 2 705
Hoffmann, Jörg	LD 229
Schäfer, Jochem	F.D.P. 4 486
Korsch, Fritz	DKP 88

Gewählt ist: Lütgert, Gert, Gewerkschaftssekretär, Holzhäuser Str. 22, 6342 Haiger-Allendorf; SPD

**Wahlkreis 17**

Wahlberechtigte	90 339
Wähler	75 132
Ungültige Stimmen	560
Gültige Stimmen	74 572
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Irmer, Hans-Jürgen	CDU 27 057
Bökel, Gerhard	SPD 38 223
Hugo, Klaus	GRÜNE 3 282
Throl, Manfred	LD 296
Dr. Brans, Werner	F.D.P. 5 488
Ülm, Hermann	DKP 154
Schmidt, Reinhard	DS 72

Gewählt ist: Bökel, Gerhard, Rechtsanwalt, Astenweg 1, 6335 Lahnau-Atzbach, SPD

**Wahlkreis 18**

Wahlberechtigte	69 898
Wähler	57 831
Ungültige Stimmen	584
Gültige Stimmen	57 247
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Möller, Klaus-Peter	CDU 21 200
Mutz, Manfred	SPD 26 456
Boppel, Hans-Christoph	GRÜNE 4 401
Dr. Schiller, Theo	LD 290
Greulich, Wolfgang	F.D.P. 4 605
Beltz, Michael	DKP 214
Zerche, Peter	DS 81

Gewählt ist: Mutz, Manfred, Lehrer a. D., Am Alten Friedhof 10, 6300 Gießen, SPD

**Wahlkreis 19**

Wahlberechtigte	95 921
Wähler	83 237
Ungültige Stimmen	874
Gültige Stimmen	82 363
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Keil, Gerhard	CDU 31 248
Starzacher, Karl	SPD 39 327
Girschick, Eckehart	GRÜNE 4 481
Dr. Stummann, Franz Josef	LD 267
Wilke, Claus Peter	F.D.P. 6 782
Rüspeler, Theo	DKP 178
Mauch, Gisela	DS 80

Gewählt ist: Starzacher, Karl, Rechtsanwalt, Licher Pforte 25, 6302 Lich-Langsdorf, SPD

**Wahlkreis 20**

Wahlberechtigte	86 258
Wähler	74 401
Ungültige Stimmen	595
Gültige Stimmen	73 806
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Wyrtki, Lothar	CDU 27 680
Hisserich, Karl	SPD 35 320
Karl-Rollmann, Gerhard	GRÜNE 2 958
Steinhäuser, Jörg	LD 162
Dr. Gerhardt, Wolfgang	F.D.P. 7 512
Hamel, Reinhard	DKP 119
Dinges, Wolfgang	EAP 55

Gewählt ist: Hisserich, Karl, Justizratsrat a. D., Marburger Straße 21, 6313 Homberg (Ohm) 1, SPD

**Wahlkreis 21**

Wahlberechtigte	57 988
Wähler	49 380
Ungültige Stimmen	621
Gültige Stimmen	48 759
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Ibel, Wolfgang	CDU 23 506
Reitz, Heribert	SPD 20 724
Müller, Harald	GRÜNE 1 818
Stenzel, Bertram	LD 144
Distler, Jürgen	F.D.P. 2 485
Hamm, Friedrich	DKP 82

Gewählt ist: Ibel, Wolfgang, Justizamtmann a. D., Frankfurter Str. 44, 6250 Limburg a. d. Lahn 1, CDU

**Wahlkreis 22**

Wahlberechtigte	58 279
Wähler	50 105
Ungültige Stimmen	566
Gültige Stimmen	49 539
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Weimar, Karl-Heinz	CDU 20 269
Dann, Gerhard	SPD 23 763
Brückner, Reinhard	GRÜNE 2 135
Limberger, Ursula	LD 135
Kamme, Heinz	F.D.P. 3 167
Schmidt, Walter	DKP 70

Gewählt ist: Dann, Gerhard, Regierungsdirektor a. D., Ringstraße 45, 6292 Weilmünster 11, SPD

**Wahlkreis 23**

Wahlberechtigte	74 795
Wähler	62 319
Ungültige Stimmen	418
Gültige Stimmen	61 901
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Prof. Dr. Hamer, Bernd	CDU 26 770
Hartherz, Peter	SPD 23 589
Hinz, Priska	GRÜNE 3 602
Krüger, Hans-Martin	LD 539
Löhr, Wolfgang	F.D.P. 7 212
Eul, Martin	DKP 107
Schreiner, Peterkarl	DS 82

Gewählt ist: Prof. Dr. Hamer, Bernd, Hochschullehrer, Hölderlinweg 11, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, CDU

**Wahlkreis 24**

Wahlberechtigte	73 647
Wähler	62 241
Ungültige Stimmen	492
Gültige Stimmen	61 749
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Küchler, Wilhelm	CDU 27 168
Welteke, Ernst	SPD 22 198
Haibach-Walter, Marita	GRÜNE 4 029
Schott, Silvia	LD 522
Fertsch-Röver, Dieter	F.D.P. 7 613
Dr. Jung, Heinz	DKP 141
Scheibel, Hannes	DS 42
Dr. Spahn, Jürgen	EAP 36

Gewählt ist: Küchler, Wilhelm, Selbst. Dipl.-Kaufmann, Burger Straße 8a, 6242 Kronberg im Taunus, CDU

**Wahlkreis 25**

Wahlberechtigte	93 419
Wähler	79 251
Ungültige Stimmen	647
Gültige Stimmen	78 604

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Kartmann, Norbert	CDU	32 102		
	Görlach, Willi	SPD	35 397		
	Vier, Wolfgang	GRÜNE	4 422		
	Kaup, Andreas	LD	365		
	Hahn, Jörg-Uwe	F.D.P.	6 170		
	Faulhaber, Gabi	DKP	148		
Gewählt ist:	Görlach, Willi, Staatsminister a. D., Oberpforte 2, 6308 Butzbach-Griedel, SPD				
<b>Wahlkreis 26</b>	Wahlberechtigte		95 589		
	Wähler		81 047		
	Ungültige Stimmen		792		
	Gültige Stimmen		80 255		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Spruck, Arnold	CDU	30 191		
	Reichert, Wilhelm	SPD	40 019		
	Schmitz, Marieluise	GRÜNE	3 485		
	Zink, Wolfgang	LD	292		
	Rühl, Georg Heinrich	F.D.P.	6 136		
	Müller, Reinhard	DKP	132		
Gewählt ist:	Reichert, Wilhelm, Gewerkschaftssekretär, Glauburger Straße 74, 6475 Glauburg, SPD				
<b>Wahlkreis 27</b>	Wahlberechtigte		56 670		
	Wähler		47 006		
	Ungültige Stimmen		480		
	Gültige Stimmen		46 526		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Dr. Jung, Franz Josef	CDU	21 222		
	Siems, Siegfried	SPD	18 504		
	Schwank, Stefan	GRÜNE	2 244		
	Eser, Heidrun	LD	199		
	Denzin, Michael	F.D.P.	4 274		
	Reutershahn, Harald	DKP	43		
	Spahn, Barbara	EAP	40		
Gewählt ist:	Dr. Jung, Franz Josef, Rechtsanwalt und Notar, Im Klemenacker 27, 6228 Eltville am Rhein 2, CDU				
<b>Wahlkreis 28</b>	Wahlberechtigte		63 802		
	Wähler		53 347		
	Ungültige Stimmen		390		
	Gültige Stimmen		52 957		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Rösler, Roland	CDU	21 120		
	Bruch, Gerhard	SPD	23 624		
	Wolter, Norbert	GRÜNE	2 938		
	Petry, Dirk	LD	217		
	Larem, Werner	F.D.P.	4 934		
	Befard, Karola	DKP	70		
	Vittinghoff, Rosemarie	EAP	54		
Gewählt ist:	Bruch, Gerhard, Rechtsanwalt, Untere Weinbergstr. 9, 6209 Aarbergen 1, SPD				
<b>Wahlkreis 29</b>	Wahlberechtigte		64 771		
	Wähler		50 393		
	Ungültige Stimmen		364		
	Gültige Stimmen		50 029		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Kanther, Manfred	CDU	20 812		
	Jordan, Jörg	SPD	19 181		
	Hussing, Rolf	GRÜNE	3 681		
	Krüger, Ulrich	LD	301		
	von Scheidt, Helmut	F.D.P.	5 850		
	Weissmann, Jutta	DKP	102		
	Urban, Evelin	DS	50		
	Dr. Buck, Martin	EAP	52		
Gewählt ist:	Kanther, Manfred, Geschäftsführer, Jagdweg 5, 6200 Wiesbaden-Heßloch, CDU				
<b>Wahlkreis 30</b>	Wahlberechtigte		58 256		
	Wähler		44 763		
	Ungültige Stimmen		413		
	Gültige Stimmen		44 350		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Dr. Bartelt, Christian	CDU	16 298		
	Beucker, Frank	SPD	21 724		
	Papaczek, Marion	GRÜNE	2 876		
	Lorenz, Michael	LD	208		
	Dr. Funke-Schmitt-Rink, Margret	F.D.P.	3 058		
	Matejka, Alfred	DKP	90		
	Achterberg, Herwart	DS	42		
	Dr. Böttiger, Helmut	EAP	54		
Gewählt ist:	Beucker, Frank, Dipl.-Sozialwirt, Heiligenbornstraße 1, 6200 Wiesbaden, SPD				
<b>Wahlkreis 31</b>	Wahlberechtigte		72 191		
	Wähler		56 767		
	Ungültige Stimmen		423		
	Gültige Stimmen		56 344		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Diehl, Hildebrand	CDU	20 832		
	Schneider, Herbert	SPD	27 769		
	Kessler-Chaudhuri, Gerlinde	GRÜNE	2 954		
	Apfelstedt, Gerd	LD	27		
	Prof. Dr. Kiesow, Gottfried	F.D.P.	4 360		
	Befard, Ottmar	DKP	102		
	Recke, Rosemarie	DS	32		
	Liebig, Gabriele	EAP	48		
Gewählt ist:	Schneider, Herbert, Lithograf, Auf der Eich 5, 6200 Wiesbaden, SPD				
<b>Wahlkreis 32</b>	Wahlberechtigte		73 414		
	Wähler		62 005		
	Ungültige Stimmen		444		
	Gültige Stimmen		61 561		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Koch, Karl-Heinz	CDU	26 844		
	Kiekheben-Schmidt, Veronika	SPD	22 286		
	Wolf, Roger	GRÜNE	3 992		
	Meyer-Jeran, Thomas	LD	434		
	Kappel, Heiner	F.D.P.	7 849		
	Dr. Steigerwald, Robert	DKP	103		
	Coppik, Sigrid	DS	53		
Gewählt ist:	Koch, Karl-Heinz, Rechtsanwalt, Königsteiner Straße 11, 6236 Eschborn, CDU				
<b>Wahlkreis 33</b>	Wahlberechtigte		71 277		
	Wähler		60 109		
	Ungültige Stimmen		447		
	Gültige Stimmen		59 662		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Badeck, Georg	CDU	27 650		
	Winterstein, Horst	SPD	22 587		
	Hertle, Fritz	GRÜNE	4 001		
	Vollmer, Peter	LD	266		
	Wetzel, Eckhard	F.D.P.	5 001		
	Heisel, Hans	DKP	70		
	Fiolka, Daniel	DS	60		
	Friesecke, Uwe	EAP	47		
Gewählt ist:	Badeck, Georg, Betriebsschlosser, Friedrich-Jähne-Straße 12, 6093 Flörsheim am Main-Wicker, CDU				
<b>Wahlkreis 34</b>	Wahlberechtigte		63 377		
	Wähler		49 570		
	Ungültige Stimmen		489		
	Gültige Stimmen		49 081		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Frank, Helmut	CDU	19 724		
	Pawlik, Sieghard	SPD	23 449		

Koenigs, Thomas	GRÜNE	3 018
Steeger, Uwe	LD	156
Suttner, Wolfgang	F.D.P.	2 496
Krüger, Hermann	DKP	138
Arndt, Uwe	DS	44
Zeisler, Ingeborg	EAP	39
Arens, Helmut	BSA	17

Gewählt ist: Pawlik, Sieghard, Ingenieur,  
Gustavsallee 20, 6230 Frankfurt am Main 80,  
SPD

**Wahlkreis 35**

Wahlberechtigte		67 161
Wähler		53 325
Ungültige Stimmen		418
Gültige Stimmen		52 907

Von den gültigen Stimmen  
entfielen auf

Degen, Heide	CDU	19 815
Clauss, Armin	SPD	23 864
Blaul, Iris	GRÜNE	5 192
Landers, Burkhard	LD	196
Schunk, Hans Jürgen	F.D.P.	3 422
Carlebach, Emil	DKP	302
Opielka, Eugen	DS	67
Zepp-LaRouche, Helga	EAP	31
Schubert, Hans-Peter	BSA	18

Gewählt ist: Clauss, Armin, Staatsminister,  
Im Burgfeld 94, 6000 Frankfurt am Main 50,  
SPD

**Wahlkreis 36**

Wahlberechtigte		72 335
Wähler		56 545
Ungültige Stimmen		435
Gültige Stimmen		56 110

Von den gültigen Stimmen  
entfielen auf

Wenderoth, Gerhard	CDU	23 287
Holzappel, Hartmut	SPD	21 889
Vielhauer, Jochen	GRÜNE	5 309
Krüger, Dagmar	LD	325
Otto, Hans-Joachim	F.D.P.	4 955
Huthmacher, Winfried	DKP	208
Frankerl, Johann	DS	104
Haßmann, Volker	EAP	33

Gewählt ist: Wenderoth, Gerhard, Rechtsanwalt,  
Hammarskjöldring 166, 6000 Frankfurt am  
Main 50, CDU

**Wahlkreis 37**

Wahlberechtigte		72 002
Wähler		56 291
Ungültige Stimmen		440
Gültige Stimmen		55 851

Von den gültigen Stimmen  
entfielen auf

Lenz, Helmut	CDU	23 477
Breithaupt, Anita	SPD	22 157
Nöcker, Susanne	GRÜNE	5 032
Lewental, Rafael	LD	299
Dr. Hüsken, Irmfried F. W.	F.D.P.	4 435
Wagner, Otto	DKP	214
Mackenbach, Werner	DS	80
Horn, Carla	EAP	33
Adelmann, Manfred	AAR	124

Gewählt ist: Lenz, Helmut, Rechtsanwalt,  
Im Waldfeld 17, 6000 Frankfurt am Main 90,  
CDU

**Wahlkreis 38**

Wahlberechtigte		71 956
Wähler		55 233
Ungültige Stimmen		414
Gültige Stimmen		54 819

Von den gültigen Stimmen  
entfielen auf

Friedrich, Rudolf	CDU	20 524
Nitzling, Erich	SPD	21 986
Engel, Jürgen	GRÜNE	7 809
von Wilucki, Ingeborg	LD	363

Deusner, Karl-Heinz	F.D.P.	3 663
Maurer, Rudolf	DKP	279
Michael, Gabriele	DS	140
Schulz, Bernd	EAP	55

Gewählt ist: Nitzling, Erich, Kaufmann,  
Falkensteiner Straße 5, 6000 Frankfurt am  
Main 1, SPD

**Wahlkreis 39**

Wahlberechtigte		70 318
Wähler		56 538
Ungültige Stimmen		507
Gültige Stimmen		56 031

Von den gültigen Stimmen  
entfielen auf

Seiboldt, Ludwig	CDU	22 827
Gebhardt, Alfred	SPD	24 859
Messinger, Bernhard	GRÜNE	3 899
Wagner, Klaus-Peter	LD	250
Huebener, Susanne	F.D.P.	3 756
Löffler, Hans	DKP	165
Storck, Dieter	DS	60
Kaestner, Andrea	EAP	23
Müller, Klaus	AAR	192

Gewählt ist: Gebhardt, Alfred, Angestellter,  
Kurzdöderstr. 28, 6000 Frankfurt am Main 50,  
SPD

**Wahlkreis 40**

Wahlberechtigte		91 367
Wähler		76 651
Ungültige Stimmen		601
Gültige Stimmen		76 050

Von den gültigen Stimmen  
entfielen auf

Korn, Walter	CDU	30 275
Klemm, Lothar	SPD	36 292
Voigt, Michael	GRÜNE	4 148
Wörner, Hans-Joachim	LD	249
Wieghardt, Christa	F.D.P.	4 639
Mayer, Josef	DKP	305
Weil, Karl	DS	94
Holz, Karlheinz	EAP	48

Gewählt ist: Klemm, Lothar, Rechtsanwalt,  
In der Gartel 14 a, 6458 Rodenbach, SPD

**Wahlkreis 41**

Wahlberechtigte		80 685
Wähler		64 845
Ungültige Stimmen		366
Gültige Stimmen		64 479

Von den gültigen Stimmen  
entfielen auf

Lenz, Aloys	CDU	25 347
Heimerl, Hans	SPD	30 575
Diez, Elmar	GRÜNE	3 695
Dr. Gantzer, Irmela	LD	211
Wilfert, Lutz	F.D.P.	4 182
Klöstere, Erich	DKP	189
Schumacher, Carola	DS	53
Vitali, Edith	EAP	55
Marx, Arnd-Heinz	AAR	172

Gewählt ist: Heimerl, Hans, Geschäftsführer,  
Schilfweg 4, 6450 Hanau 1, SPD

**Wahlkreis 42**

Wahlberechtigte		94 432
Wähler		80 119
Ungültige Stimmen		903
Gültige Stimmen		79 216

Von den gültigen Stimmen  
entfielen auf

Müller, Rolf	CDU	33 985
Dr. Rüdiger, Vera	SPD	36 015
Völker, Peter	GRÜNE	3 460
Radermacher, Dorothea	LD	213
Weghorn, Eberhard	F.D.P.	5 288
Silberling, Otto	DKP	181
Schumacher, Gerhard	DS	74

Gewählt ist: Dr. Rüdiger, Vera, Staatsminister,  
Lauterbachstraße 19, 6480 Wächtersbach, SPD



**Wahlkreis 52**

Wahlberechtigte	77 789
Wähler	66 555
Ungültige Stimmen	959
Gültige Stimmen	65 596
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Brockmann, Leonhard	CDU 27 181
Kronawitter, Karl Günther	SPD 30 245
Kauffmann, Hans Gerd	GRÜNE 3 584
Steffens, Ingeborg	LD 289
von Trotha, Wolf-Dieter	F.D.P. 3 900
Ruppert, Wilhelm	DKP 295
Nentwig, Hartmut	DS 102

Gewählt ist: Kronawitter, Karl Günther, Gewerkschaftssekretär,  
Im Kreuzbruch 27, 6116 Eppertshausen, SPD

**Wahlkreis 53**

Wahlberechtigte	63 279
Wähler	55 217
Ungültige Stimmen	815
Gültige Stimmen	54 402
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Seitz, Ingeborg	CDU 19 830
Zabel, Günter	SPD 28 115
Beck, Gerfried	GRÜNE 2 565
Röhner, Ottilie	LD 143
Scharmann, Werner	F.D.P. 3 510
Büdingen, Helmut	DKP 109
Bischoff, Willi	DS 80
Stalla, Michael	EAP 50

Gewählt ist: Zabel, Günter, Rektor a. D.,  
Breslauer Straße 5, 6120 Michelstadt, SPD

**Wahlkreis 54**

Wahlberechtigte	94 378
Wähler	76 974
Ungültige Stimmen	750
Gültige Stimmen	76 224
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Greiff, Christoph	CDU 33 201
Dr. Dieter, Jürgen	SPD 35 565
Melchior, Dieter	GRÜNE 3 170
Hoffmann, Ilse	LD 122
Piorkowski-Wühr, Irmgard	F.D.P. 3 890
Bauer, Fritz	DKP 141
Seiler, Günter	DS 68
Horeis, Heinz	EAP 67

Gewählt ist: Dr. Dieter, Jürgen, Richter,  
Schwalbenstraße 30, 6840 Lampertheim, SPD

**Wahlkreis 55**

Wahlberechtigte	85 473
Wähler	71 834
Ungültige Stimmen	1 018
Gültige Stimmen	70 816
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Feick, Volker	CDU 31 091
Fraas, Heinz	SPD 31 279
Richter, Gerd	GRÜNE 3 385
Klempert, Gabriele	LD 151
Widow, Peter	F.D.P. 4 676
Petermann-Graubner, Eva	DKP 129
Ritter, Albrecht	DS 68
Weber, Ingrid	EAP 37

Gewählt ist: Fraas, Heinz, Kaufmann,  
Bahnhofstraße 14, 6942 Mörlenbach-Weiher,  
SPD

4. Auf die einzelnen Parteien entfallene Stimmen:
- |   |           |
|---|-----------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | 1 329 292 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | 1 559 725 |
| DIE GRÜNEN                                  | 200 415   |
| Liberale Demokraten                         | 13 553    |
| Freie Demokratische Partei                  | 256 801   |
| Deutsche Kommunistische Partei              | 8 697     |
| Demokratische Sozialisten                   | 3 221     |
| Europäische Arbeiterpartei                  | 1 224     |
- Auf Wählergruppen, die keine Landeslisten eingereicht hatten, entfielen insgesamt 925 gültige Stimmen.

5. An der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten nehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 LWG
- die Christlich Demokratische Union Deutschlands,
  - die Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
  - DIE GRÜNEN und
  - die Freie Demokratische Partei
- teil;
- die Liberalen Demokraten,
  - die Deutsche Kommunistische Partei,
  - die Demokratischen Sozialisten und
  - die Europäische Arbeiterpartei
- bleiben unberücksichtigt.

6. Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien insgesamt zustehen:
- |   |    |
|---|----|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | 44 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | 51 |
| DIE GRÜNEN                                  | 7  |
| Freie Demokratische Partei                  | 8  |

7. Zahl der Sitze, die die Parteien aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten:
- |   |    |
|---|----|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | 31 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | 9  |
| DIE GRÜNEN                                  | 7  |
| Freie Demokratische Partei                  | 8  |

8. Aus den Landeslisten sind gewählt:
- CDU**
- 1 Dr. Wallmann, Walter, Oberbürgermeister, Nansenring 30, 6000 Frankfurt am Main 70
  - 2 Milde, Gottfried, Rechtsanwalt, Beethovenstraße 34, 6103 Griesheim
  - 3 Lengemann, Jochen, Richter, Fuldablick 39, 3500 Kassel
  - 4 Seitz, Ingeborg, Oberstudienrätin a. D., Stadtring 94, 6120 Michelstadt
  - 5 Dr. Bartelt, Christian, Rechtsanwalt, Beethovenstraße 7, 6200 Wiesbaden
  - 6 Nassauer, Hartmut, Rechtsanwalt, Akazienweg 6, 3549 Wolfhagen
  - 7 Lauterbach, Heinz, Oberstudiendirektor a. D., Klappacher Straße 20, 6100 Darmstadt
  - 8 Weimar, Karlheinz, Rechtsanwalt, Im Strüthchen 6, 6290 Weilburg-Odersbach
  - 9 Sturmowski, Georg, Kaufmann, Elisabethenstraße 60, 6080 Groß-Gerau
  - 10 Stanitzek, Reinhold, Richter, Finkenweg 75, 6430 Bad Hersfeld
  - 11 Weiß, Gerald, Dozent, Am Sommerdamm 7, 6090 Rüsselsheim
  - 12 Geschka, Otti, Kinderkrankenschwester, Stifterstraße 2, 6100 Darmstadt-Arheilgen
  - 13 Troeltsch, Walter, Rechtsanwalt, Schenkendorfweg 16, 3550 Marburg
  - 14 Spruck, Arnold, Malermeister, Rathausstraße 1, 6478 Nidda-Kohden
  - 15 Möller, Klaus-Peter, Rechtsanwalt und Notar, Goethestraße 29, 6300 Gießen
  - 16 Degen, Heide, Juristin, Frauenlobstraße 38, 6000 Frankfurt am Main
  - 17 Greiff, Christoph, Berufsschullehrer a. D., Zeiß-Straße 27, 6840 Lampertheim
  - 18 Demke, Claus, Rechtsanwalt, Ahornweg 16, 6072 Dreieich-Götzenhain

**II. Das Ergebnis der Wahl im Lande:**

Der Landeswahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl im Lande wie folgt festgestellt:

- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| 1. Wahlberechtigte    | 4 075 611 |
| 2. Zahl der Wähler    | 3 404 656 |
| 3. a) Gültige Stimmen | 3 373 853 |
| b) Ungültige Stimmen  | 30 803    |

- 19 Korn, Walter, Realschullehrer a. D., Niddastraße 12, 6457 Maintal 1
- 20 Meister, Dietrich, Zollbeamter, Leuchtbergstraße 26, 3440 Eschwege
- 21 Schoppe, Hermann, Oberstudienrat a. D., Von-Brentano-Straße 25, 6050 Offenbach am Main
- 22 Friedrich, Rudolf, Bundesbahnbeamter, Wartburgstraße 78, 6230 Frankfurt am Main 80
- 23 Möller, Dietrich, Landwirtschaftsmeister, Germershäuser Straße 28, 3556 Weimar
- 24 Windfuhr, Wolfgang, Studiendirektor a. D., Kaupertweg 3, 3500 Kassel
- 25 von Heusinger, Wolfgang, Landwirt, Tannenhof 1, 3503 Lohfelden 1
- 26 Keil, Gerhard, Realschullehrer a. D., Grünberger Straße 20, 6302 Lich 3
- 27 Bouffier, Volker, Rechtsanwalt, Altenfeldsweg 42, 6300 Gießen
- 28 Müller, Rolf, Philologe, Ulmenstraße 9, 6460 Gelnhausen
- 29 Fischer, Dieter, Berufssoldat a. D., Jahnstraße 2, 3548 Arolsen
- 30 Schmidt, Karin, Hausfrau, Auf der Windmühle 18, 3578 Schwalmstadt-Treysa
- 31 Rösler, Roland, Soldat, Brunnenweg 3, 6209 Heidenrod 1

**SPD**

- 1 Winterstein, Horst, Jurist, Bergstraße 36, 6234 Hattersheim am Main
- 2 Reitz, Heribert, Staatsminister, Jahnstraße 4, 6250 Limburg an der Lahn 4
- 3 Dr. Strelitz, Haidi, Zahnärztin, Kolpingstraße 3, 6056 Heusenstamm
- 4 Welteke, Ernst, Dipl.-Volkswirt, Im Rosengärtchen 28, 6370 Oberursel (Taunus)
- 5 Holzapfel, Hartmut, Dipl.-Soziologe, Untermainkai 15, 6000 Frankfurt am Main 1
- 6 Kiekheben-Schmidt, Veronika, Hausfrau, Schwarzdornweg 5, 6236 Eschborn
- 7 Hartherz, Peter, Regierungsobererrat a. D., Kurt-Schumacher-Straße 98, 6392 Neu-Anspach 1
- 8 Hilfenhaus, Rudi, Bundesbahnbeamter, Hauseller 9, 6405 Eichenzell-Welkers
- 9 Breithaupt, Anita, Professorin, Im Mainfeld 40, 6000 Frankfurt am Main 71

**GRÜNE**

- 1 Treber, Dirk, Dipl.-Soziologe, Weingartenstraße 24, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 2 Schilling, Gertrud, Lehrerin, Röderstraße 16, 6479 Schotten-Einartshausen

**1185****DARMSTADT****DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN****Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung des Wohnplatzes „Hof Tannbühl“ in der Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau

Auf Antrag der Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Hof Tannbühl“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 21. September 1983

**Der Regierungspräsident**

II 1/12 a — 3 k 02/05 (3)

*StAnz. 41/1983 S. 1976*

**1186****Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Kreisstadt Friedberg (Hessen), Wetteraukreis

Auf Antrag der Kreisstadt Friedberg (Hessen), Wetteraukreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

I. besonders benannt:

„Görbelheimer Grund“  
„Bahnhaus“

- 3 Brückner, Reinhard, Pfarrer, Frankfurter Straße 19, 6290 Wellburg
- 4 Blaul, Iris, Sonderpädagogin, Usinger Straße 4, 6000 Frankfurt am Main 60
- 5 Kern, Roland, Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 61, 6074 Rödermark
- 6 Kerschgens, Karl, Berufsberater, Hinter der Schule 10, 6140 Seeheim-Jugenheim
- 7 Halbach-Walter, Marita, Dipl.-Dolmetscherin, Am Sommerberg 41, 6395 Weilrod

**F.D.P.**

- 1 Dr. Gerhardt, Wolfgang, Regierungsdirektor, Vogelsbergstraße 170, 6420 Lauterbach (Hessen)
- 2 Wilke, Otto, Elektromeister, Bredelarer Straße 1, 3543 Diemelsee
- 3 Fertsch-Röver, Dieter, Unternehmer, Am Wacholderberg 29, 6240 Königstein im Taunus 3
- 4 Schmidt, Alfred, Malermeister, Wolfhager Straße 283, 3500 Kassel
- 5 Wagner, Ruth, Studiendirektorin, Dieburger Straße 200, 6100 Darmstadt
- 6 Weghorn, Eberhard, Rechtsanwalt, Am Schafhof 1, 6497 Steinau an der Straße
- 7 Kappel, Heinrich, Pfarrer, Im Hopfengarten 10, 6232 Bad Soden am Taunus 2
- 8 Otto, Hans-Joachim, Wissenschaftl. Angestellter, Friedrichstraße 10/12, 6000 Frankfurt am Main 1

Wiesbaden, 4. Oktober 1983

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II A 1 — 3 e 06.21

*StAnz. 41/1983 S. 1969*

**1184****Antragsberechtigung nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), ist antragsberechtigt beim Staatsgerichtshof eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt.

Auf Grund des Ergebnisses der Landtagswahl am 25. September 1983 gebe ich bekannt, daß 40 757 Stimmberechtigte eine antragsberechtigte Gruppe bilden.

Wiesbaden, 4. Oktober 1983

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II A 11 — 3 e 06.21

*StAnz. 41/1983 S. 1976*

II. aufgehoben:

„Windhof“ und  
„Ziegelei“

Darmstadt, 23. September 1983

**Der Regierungspräsident**  
II 1/12a — 3 k 02/05 (10)

*StAnz. 41/1983 S. 1976*

1187

**Aufhebung der Stiftung „Pagenstecher'sches Familien-Stipendium“**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die Stiftung „Pagenstecher'sches Familien-Stipendium“ am 9. September 1983 aufgehoben.

Das Vermögen fällt nach Ablauf des Liquidationsjahres an den Pagenstecher'schen Familienverband, der es im Sinne der Stiftung zu verwenden hat.

Darmstadt, 21. September 1983

**Der Regierungspräsident**

III 6/11 a — 25 d 04/11 (14) — 55  
StAnz. 41/1983 S. 1977

1188

**Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);**

hier: Für den Bereich der Stadt Flörsheim am Main

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr i. d. F. vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428) genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Flörsheim am Main eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die zum Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

1. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
2. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Taxenunternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.
3. Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden.  
Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.
4. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO), bleiben unberührt.
5. Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 22. Juni 1983

**Der Regierungspräsident**

IV 2/37 a — 66 1 28/07 — Flörsheim  
StAnz. 41/1983 S. 1977

1189

**Vorhaben der Firma Dyckerhoff Zementwerke AG, 6200 Wiesbaden 1**

Die Firma Dyckerhoff Zementwerke AG, Postfach 22 47, 6200 Wiesbaden 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Anlage für die Verwertung von Flugasche bei der Zementherstellung im Bereich der Mühle IV/Rohr 8 u. 9. in Wiesbaden, Gemarkung Kastel, Biebricher Str. 74, Flur 3, Flurstück 133/6, gestellt. Die Anlage soll im September 1984 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 8 u. 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Oktober 1983 bis 16. Dezember 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und in Wiesbaden beim Ordnungsamt, Schillerplatz 1, 4. Stock, Raum 429, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 9. 1. 1984, 9.00 Uhr bestimmt. Er

findet beim Magistrat der Stadt Wiesbaden, 4. Stock, Raum Nr. 407, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 19. September 1983

**Der Regierungspräsident**

IV 5/32 — 53 e 621 — Dyckerhoff 22  
StAnz. 41/1983 S. 1977

1190

GIESSEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz vom 20. September 1983**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Limburg a. d. Lahn, die innerhalb des Bereiches liegen, der nördlich durch die Lahn und südlich durch die Ste.-Foy-Straße ab Messengelände bis Schiede, Schiede, Im Schlenkert, Frankfurter Straße, Eschhöfer Weg bis Bahnüberführung begrenzt ist, aus Anlaß des Oktoberfestes am 16. Oktober 1983 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr. Die zur Begrenzung benannten Straßen gehören zu dem Verordnungsbereich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1983 in Kraft.

Gießen, 20. September 1983

**Der Regierungspräsident**

gez. Müller

StAnz. 41/1983 S. 1977

1191

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz vom 20. September 1983**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Ortsteil **Niederbrechen** der Gemeinde Brechen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 27. November 1983 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1983 in Kraft.

Gießen, 20. September 1983

**Der Regierungspräsident**

gez. Müller

StAnz. 41/1983 S. 1977

1192

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz vom 21. September 1983**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Ge-

setzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilminster mit Ausnahme der Ortsteile Aulenhäuser, Diethäuser, Ernsthäuser, Essershäuser, Laimbach, Langenbach, Laubeschbach, Lutzendorf, Möttau, Rohnstadt und Wolfenhäuser aus Anlaß des Martinmarktes am 6. November 1983 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1983 in Kraft.  
Gießen, 21. September 1983

**Der Regierungspräsident**  
gez. Müller

StAnz. 41/1983 S. 1977

1193

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Löhnberg, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Gemeinde Löhnberg, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

Crombacher Hof  
Erlenhof  
Petersmoorer Hof  
Pfannerhof  
Steinkehof  
Altehof  
Elbertal  
Forsthaus  
Grebehof  
Eiselmühle  
Eppstein  
Johannisburg  
Sauerbrunnen  
Wurmberg  
Neu-Selters  
Schwabenhof  
Talhof  
Köttingermühle

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 20. September 1983

**Der Regierungspräsident**

12 a — 3 k — 08 — 11 — 03

StAnz. 41/1983 S. 1978

1194

**Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);**

hier: für den Bereich der Stadt Gießen

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), genehmige ich unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Gießen eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft (Außenwerbung) für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxiverkehr sind:

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetflächen angebracht werden.

Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1, Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO), bleiben ebenfalls unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl der Taxen muß gewahrt bleiben.

Gießen, 19. September 1983

**Der Regierungspräsident**

37 — 66 1 28/07

StAnz. 41/1983 S. 1978

1195

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**

Das Institut für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle, Neuwiesenweg 1, 6302 Lich 1, ist gemäß § 45 c HWG i. V. m. § 5 ff EKVO durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Gießen vom 19. September 1983 — 39 a — 79 f 02.21 — widerrechtlich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt.

Die Zulassung ist befristet bis zum 30. September 1988.

Gießen, 19. September 1983

**Der Regierungspräsident**

39 a — 79 f 02.21

StAnz. 41/1983 S. 1978

1196

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**

Das Chemische Zentrallabor der Buderus AG, Postfach 12 20, 6330 Wetzlar, ist gemäß § 45 c HWG i. V. m. § 5 ff EKVO durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Gießen vom 19. September 1983 — 39 a — 79 f 02.21 — widerrechtlich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt.

Die Zulassung ist befristet bis zum 30. September 1988.

Gießen, 19. September 1983

**Der Regierungspräsident**

39 a — 79 f 02.21

StAnz. 41/1983 S. 1978

1197

KASSEL

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Nentershausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Es muß richtig heißen (StAnz. S. 1918):

„Tannenberg“ statt „Tannenhof“ . . .

Die Redaktion

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**VOB — Musterbriefe für Auftraggeber, Bauherren, Architekten und Bauingenieure.** Formularbuch für die Baupraxis mit Erläuterungen zu den Formerfordernissen der VOB. Von Prof. W. Heiermann und L. Linke, Rechtsanwälte. 1983, 173 S., DIN A 5, kart., 42,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden, und 1000 Berlin.

Für den Auftraggeber (das sind Bauherren und in Vertretung für diese Architekten und Bauingenieure) ist es oft schwierig, die für den Bau maßgeblichen Bestimmungen der VOB bei der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen so anzuwenden, daß eine ordnungsgemäße Vergabe und Gestaltung der Bauverträge erfolgt.

Daneben hat der öffentliche Auftraggeber die einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts zu wahren.

Verbindlich geregelt wird das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in der Form von Verträgen und Schriftsätzen.

Die wohl beste Hilfe dabei ist das angezeigte Arbeitsbuch. Rechtsprechung und Schrifttum sind mit vorbildlicher Gründlichkeit berücksichtigt und ausgewertet.

Die jeweiligen Erläuterungen zu den Musterschreiben legen dar, welche maßgeblichen Bestimmungen der VOB zur Anwendung kommen und welche eventuellen Konsequenzen sich hieraus ergeben.

Das Werk stellt einen unentbehrlichen Ratgeber bei der Bewältigung der äußerst schwierigen Gestaltung von Schriftstücken dar; es ist eine wertvolle Arbeitshilfe.

Techn. Amtmann Dieter Bro y

**Kirche und Koalitionsrecht.** Zur Problematik des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens, insbesondere des sog. Dritten Weges der Kirchen. Von Armin Pahlke. 1983. XIX, 299 S., 58,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Das vorliegende Werk ist als Band 29 der Reihe „Jus Ecclesiasticum“ — Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht — erschienen.

Der Verfasser behandelt in seiner Untersuchung ein Gebiet, das sowohl von rechtlichem als auch von praktischem Interesse ist: Das Arbeitsrechtsregelungsverfahren der Kirchen liegt rechtlich im Schnittpunkt von Verfassungsrecht, Arbeitsrecht und Kirchenrecht und verdient daher besondere rechtliche Aufmerksamkeit; gleichzeitig ist die Frage des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens aber auch insofern praktisch von Bedeutung, als die Kirchen nach den öffentlichen Händen die größten Arbeitgeber in der Bundesrepublik sind.

In sieben Teilen werden die Verfahrensmöglichkeiten der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung, das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung im Lichte des kirchlichen Selbstverständnisses, die staatskirchenrechtlichen Grundlagen, insbesondere das grundsätzliche Verhältnis von kirchlichem Selbstbestimmungsrecht und staatlichem Arbeitsrecht und die Bindung der Kirchen an das Grundrecht der Koalitionsfreiheit sowie Einzelprobleme des dritten Weges untersucht.

Im ersten Teil stellt der Verfasser zunächst die Verfahrensmöglichkeiten der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung — herkömmlich als die vier Wege bezeichnet — vor. Unter dem Ersten Wege versteht man eine einheitliche Gestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse durch den kirchlichen Gesetzgeber oder durch kirchliche Leitungsgorgane. Als Zweiten Weg bezeichnet man den Abschluß von Tarifverträgen zwischen Kirchen und Gewerkschaften. Der Dritte Weg verkörpert ein völlig eigenständiges und neuartiges kirchliches Verfahrenskonzept. Arbeitsrechtliche Kommissionen sind für die Erarbeitung von Regelungen zuständig, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen. In diesen Gremien tritt sowohl unter dem Gesichtspunkt der Zusammensetzung als auch des Verfahrens das partnerschaftliche Element zugunsten der kirchlichen Mitarbeiter stark in den Vordergrund. Partnerschaft und Parität sollen in Wahrung des Auftrags der Kirchen — einschließlich Caritas und Diakonie — zu verantwortlichen, fairen Lösungen führen. Bei diesem Dritten Weg handelt es sich um eine mitbestimmungsrechtlich konzipierte Lösung. Während der Zweite Weg lediglich im Bereich der evangelischen Kirche vertreten ist und auch dort nur eine sehr begrenzte Rolle spielt, kann man den Dritten Weg als das Arbeitsrechtsregelungsverfahren der beiden großen Kirchen in der Bundesrepublik schlechthin bezeichnen. Der Vierte Weg spielt bisher praktisch keine Rolle und dürfte wohl auch in Zukunft keine spielen. Er besteht darin, die Regelung des Dritten Weges tarifvertraglich zu vereinbaren, also den Dritten mit dem Zweiten Weg zu kombinieren.

Der Verfasser stellt das Wesen der kirchlichen Dienstgemeinschaft als tragendes Element des Dritten Weges heraus. Ausgehend von dieser Gemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiter, wird der Dritte Weg mit seinen starken partnerschaftlichen Elementen, die den Gegensatz Arbeitgeber-Arbeitnehmer zurücktreten lassen, als ein kirchen-spezifisches Mitbestimmungsmodell nachgewiesen. In seiner grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Untersuchung kommt der Autor zu dem Schluß, daß das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht ein wesentlicher Bestandteil der eigenen Angelegenheiten der Kirchen und das Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft durch Art. 4 GG geschützt sei. Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Auswirkungen wird sodann festgestellt, daß das Tarifvertragsrecht kein für alle geltendes Gesetz im Sinne der Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV sei. Art. 9 Abs. 3 GG sei offen gegenüber den konkreten sozialen Verhältnissen, so daß die Forderung einer gerechten Lohnbildung im kirchlichen Bereich nicht zwangsläufig an das Tarifvertragsrecht gebunden sei. Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen zur Frage eines Streikrechts oder Streikverbots für kirchliche Mitarbeiter im Lichte des Verfassungsrechts. Der Verfasser kommt mit guten Gründen zu dem Schluß eines Streikverbots im kirchlichen Dienst (S. 165 ff.). In diesem Zusammenhang ist auch auf einen Seitenblick auf den öffentlichen Dienst schlechthin zu verweisen (S. 169 ff.).

In Abwägung aller rechtlichen Aspekte wird der Dritte Weg der Kirchen als verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden herausgestellt. Auch hier bliebe ein gewerkschaftlicher Einfluß über die Wahl der Mitarbeitervertreter, die in den Gremien des Dritten Weges mitwirken, erhalten. Das Ergebnis des Dritten Weges seien Dienstvertragsordnungen, die als eigenständige Gesamtvereinbarungen neben Tarifvertrag und Betriebsvereinbarungen treten.

In dem Werk von Pahlke beeindrucken die Fülle des ausbreiteten Materials, die Gründlichkeit der alle rechtlichen und kirchen-spezifischen Gesichtspunkte berücksichtigenden Darstellung sowie die Stringenz der Beweisführung. Unbeschadet einer Reihe kritischer Fragen, die an den Verfasser zu stellen sind — so im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Frage des für alle geltenden Gesetzes und zu den Besonderheiten des Dritten Weges in der katholischen Kirche — ist die vorliegende Monographie als eine wesentliche Bereicherung der Literatur dieses Gebietes zu bezeichnen. Wissenschaft und Praxis werden sich bei zukünftigen Diskussionen gleichermaßen dieses Buches mit Gewinn bedienen können.

Rechtsdirektor Dr. Siegfried Marx

**Wegweiser Nachdiplomierung** — Hintergründe, Fakten, Empfehlungen, Amtliche Texte —. Von Dietrich Urbach. 1983, 196 S., kart., 39,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Der Autor hat sich der verdienstvollen Mühe unterzogen, alle derzeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin geltenden Regelungen zur Diplomierung und Nachdiplomierung der Absolventen der Fachhochschulen und ihrer Vorgängereinrichtungen — nach Bundesländern geordnet — zusammenzustellen. Somit beschränkt sich der Wegweiser nicht nur, wie der Titel vermuten läßt, auf die Nachdiplomierung, sondern stellt auch den Wissensdurst jener, die sich einen Überblick über die einschlägigen Bestimmungen zur sog. „aktuellen“ Diplomierung verschaffen möchten.

Wer die bundesrepublikanische Regelungsvielfalt auf diesem Sektor aus eigener Anschauung kennt und sich selbst als „Fachmann“ kaum noch zurechtfindet in dem Gestrüpp der verschiedenartigsten Nachdiplomierungsbestimmungen und -modelle, weiß, in welchem Maße der interessierte Laie auf einen solchen „Weg-Weiser“ angewiesen ist. Er wird sein Erscheinen auf dem Büchermarkt dankbar

begrüßen. Dies umso mehr, als das Büchlein nicht nur aus einer trockenen Aneinanderreihung sämtlicher Länderbestimmungen besteht, sondern darüber hinaus eine Fülle interessanter und hilfreicher Informationen bietet.

Einem neuseitigen „Überblick“ folgen die Kapitel „Diplomierung und Nachdiplomierung in der Auseinandersetzung der Interessenverbände“, „Diplomierung und Nachdiplomierung im Rahmen der Hochschulpolitik“, „Aktuelle Entwicklung und Diskussion in den Bundesländern“ sowie „Kontroversen um Nachdiplomierungen im öffentlichen Dienst“. Der Band schließt mit den Kapiteln „Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes“ und „Rechtsprechung zur Diplomierung und Nachdiplomierung“, wobei der letztgenannte Abschnitt im wesentlichen den auszugsweisen Abdruck des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1980 — 1 BvR 469/80 —, wonach die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Ingenieur“ an Absolventen von Fachhochschulen keine Grundrechte der an wissenschaftlichen Hochschulen ausgebildeten Diplomingenieure verletzt, enthält.

Auf diese Weise werden Vorgesichte, Hintergründe und Auswirkungen der auf § 18 des Hochschulrahmengesetzes des Bundes (FHG) von 1976 beruhenden Diplomierung der Fachhochschulabsolventen und der daraus resultierenden Nachdiplomierung der „Altabsolventen“ in anschaulicher und übersichtlicher Form vermittelt.

Das alles liest sich streckenweise wie der ironisch-distanzierte Kommentar zu einer Tragik-Komödie. Es ist schon ein Trauerspiel und dem betroffenen Personenkreis schier unverständlich, daß es trotz aller Bemühungen der Kultusministerkonferenz nicht gelungen ist, eine bundeseinheitliche Regelung der Diplomierung und der Nachdiplomierung durchzusetzen. Oder wenn behagt es schon, wenn er z. B. als Absolvent einer bayerischen oder baden-württembergischen Fachhochschule den Diplomgrad mit dem Klammerzusatz „(FH)“ führen muß, während sein hessischer oder niedersächsischer Kollege, wemöglich Wand an Wand mit ihm in derselben Firma oder Behörde beschäftigt, den Titel ohne diesen Zusatz, also wie ein Absolvent einer TH, an seinem Türschild anbringen darf? Gerade dieses Beispiel zeigt deutlich, welche Ungereimtheiten die nicht-bundeseinheitliche Regelung der Diplomierung im Gefolge hat. Auch die Tatsache, daß die nicht zu verkennende Inflationisierung des Diplomitels bereits zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Fachhochschul-Diplome im Ausland geführt hat, bereitet Unbehagen. Soweit der betrübliche Aspekt.

Eher belustigend wirken dagegen die vom Autor zusammengestellten Dokumente und Zeugnisse menschlich-allzumenschlicher Eitelkeit und Titelsucht, Eigenschaften, die den vormaligen Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu der im „Hochschul-Magazin“ (1980/6) erschienenen Glosse „Auf dem Wege zum Diplom-Mensch“ bezogen und den Karikaturisten des Fachblattes der Bayerischen Architektenkammer zu einer bajuwarisch-derben zeichnerischen Darstellung des Nachdiplomierungs-Aktes anmerkten, die in einschlägigen Kreisen schon als Wandschmuck Verwendung gefunden haben soll. Doch dieser „Jahrmarkt der Eitelkeiten“ beschränkt sich keineswegs auf den Personenkreis der Nachdiplomierungsberechtigten, sondern findet auch im ehrwürdigen Universitätsbereich statt, wo, wie der Verfasser zu berichten weiß, „Leute den Professor schon auf dem Briefbogen“ haben, „bevor die Urkunde fertig“ ist (S. 30). Der Ausgewogenheit halber wird als Gegenbeispiel jenes wackeren Fachhochschullehrers gedacht, der, mit wohlütendem, selbstkritischen Humor ausgestattet, sich selbst als „Prof. (grad.)“ bezeichnet haben soll.

Hervorzuheben ist, daß der Verfasser die Problematik und die aktuelle Diskussion zur Diplomierung und Nachdiplomierung im öffentlichen Dienst in seinen Wegweiser einbezogen hat, ergänzt durch die im vorletzten Kapitel abgedruckten diesbezüglichen Bundes- und Länderregelungen.

Damit empfiehlt sich der Wegweiser dem interessierten Personenkreis als eine insgesamt abgerundete und vollständige Informationsschrift. Und den Gegnern des von ihnen als „Etikettenschwindel“ charakterisierten Fachhochschul-Diploms möge nachstehender Ausspruch eines führenden Mannes der deutschen Wirtschaft ein wenig Genugtuung bieten: „Das Diplom allein reicht uns nicht, wir wollen wissen, was der Bewerber wo gelernt hat“.

Regierungsdirektor Dieter Middendorf

**Handbuch Brandschutz.** Von Birth/Lemke/Polthier. Loseblattsammlung, 3 Erg.Liefg., Gesamtwerk 125,— DM. Ecomed Verlagsgesellschaft mbH, 8910 Landsberg.

Die nunmehr vorliegende 3. Ergänzungslieferung enthält mit den Kapiteln Feuerwehraufzüge und Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse Erweiterungen zum Thema „baulicher Brandschutz“.

Aus der Problematik der Brandbekämpfung in Hochhäusern ergab sich die Notwendigkeit, Feuerwehraufzüge zu konzipieren, die bei einem Brand gefahrlos benutzt werden können, betriebssicher sind und die Löschtruppe der Feuerwehr schnell genug zur Einsatzstelle befördern. Ab ca. 30 m Gebäudehöhe bringt die Benutzung eines Aufzuges für die Feuerwehr einen Zeitgewinn. Eine grafische Darstellung des Zeitaufwandes für den Aufstieg über Treppen und für die Aufzugsfahrt im Hochhaus verdeutlicht dieses.

Die baulichen Anforderungen, die für den Feuerwehraufzug an das Gebäude gestellt werden müssen, sind in bauaufsichtlichen Vorschriften zu finden. Auf Grund der von den Ländern auf diesem Gebiet wahrgenommenen Gesetzgebungskompetenz entstanden vereinzelte und unterschiedliche bauaufsichtliche Vorschriften über Feuerwehraufzüge, die allerdings in dem vorliegenden Werk im einzelnen nicht behandelt werden.

Neu aufgenommen wurden die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF).

Durch die im Bereich des Deutschen Feuerwehverbandes und der Landesfeuerwehverbände erfolgten Umorganisationen wurden Änderungen in den Kapiteln über Organisation und Adressen notwendig. Die Aktualisierung wurde in der vorliegenden Ergänzungslieferung vorgenommen.

Zwei für den Interessenten wichtige Vorschriften haben nun ebenfalls ihren Platz in dem Werk gefunden; es handelt sich um die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 12 und die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Feuerwehren.

Techn. Oberinspektor Dipl.-Ing. Jürgen Vogel

**Das Zeichnen des Architekten.** Von Carl Krause. 2. Aufl. 1983, 232 S. mit zahlreichen Abbildungen, geb., 68,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden, und 1000 Berlin.

Mit der ständig durch neue Titel wachsenden Reihe „Werkstattbücher für künstlerisches und technisches Gestalten“ hat der Bauverlag sich in den vergangenen Jahren in dankenswerter Weise bemüht, anspruchsvolle, praktisch umsetzbare Anleitungen zu veröffentlichen.

Mit dem vorliegenden Buch von Carl Krause ist der Bauverlag auf ein solches Werk aus der DDR gestoßen.

Der Versuch des Verfassers, das eigenhändige Zeichnen des Architekten in allen Phasen des Entwurfsprozesses herauszustellen, ist im vollen Umfang gelungen. Dieses Buch dient dem Anliegen, eine wichtige Arbeits- und Verständnisfähigkeit des Architekten, die ihn kennzeichnet, aufzuziehen und dieser der Rationalisierung und Automation unterworfenen Welt neu bewußt zu machen. Das Buch belegt mit rund 250 Skizzen und präzisen Erläuterungen in auszeichneter Weise, in welchem umfangreichen und anspruchsvollem Maße mit dem Zeichnen der wichtigste schöpferische Teil des Schaffensprozesses des Architekten unmittelbar verbunden ist. So wie ein Gedanke erst durch einen formulierten Satz zur Aussage wird oder logische mathematische Ableitungen in eine Formel münden, so nehmen die Vorstellungen und Ideen des Architekten vom Bauwerk oder der baulichen Situation erst durch eine darauf bezogene Zeichnung Gestalt an.

Die Sprache des Architekten ist seine Zeichnung. Sie ist konkreter als jede verbale Beschreibung, und in ihr offenbaren sich Vermögen oder Unvermögen, die vielschichtigen Faktoren zu einer überzeugenden Lösung zu führen, die auch schön ist und für das Empfinden der Menschen wohltuend sein wird.

Das Buch umfaßt

- das Freihandzeichnen, als unabdingbare Grundlage des Architektzeichnen;
- Ideenskizzen, die erste zeichnerische Handnotiz zum Entwurf;
- das Entwurfszeichnen, das wichtige Zwischenergebnis auf dem Weg zur Verwirklichung einer Bauaufgabe;
- das Detailzeichnen, als Bindeglied zwischen Entwurf und Ausführung;

und als Hauptteil des Buches

- die Architekturdarstellung, das Ergebnis der schöpferischen Tätigkeit für die Öffentlichkeit.

Das Buch dient als unschätzbare Arbeitshilfe allen zeichnenden Architekten, aber auch dem Nichtfachmann, dem Kunden des Architekten — das können Bauherren, Kommunalpolitiker und Verwaltungsexperten sein. Die Ausführungen sind von einer bemerkenswerten Überzeugung für den Berufsstand des Architekten getragen.

Bauberrat Jürgen Kämpfe

**Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar.** Begründet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., bearbeitet von Hans Spieritz, Direktor a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit, unter Mitarbeit von Franz Steinherr, Ltd., Verwaltungsdirektor bei der Bundesanstalt für Arbeit, und Dr. Wolf Dieter Sponer, Ministerialrat im Finanzministerium Baden-Württemberg. 2. Aufl., ergänzbare Loseblattsammlung, 4523 S., 4 PVC-Ordner, 168,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 2000 Hamburg.

Unmittelbar nach der 88. Ergänzungslieferung (Stand Juni 1983) ist jetzt die 89. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage des bewährten Kommentars erschienen, mit dem das Werk auf den Stand Juli 1983 gebracht wird. Wie damit erneut bestätigt wird, sind die Verfasser bemüht, den Kommentar auf den jeweils aktuellsten Stand zu bringen. Aus der Ergänzungslieferung sind besonders die Vergütungstarifverträge Nr. 21 für die Bereiche des Bundes und der Länder und für den Bereich der Gemeinden zu erwähnen. Außerdem enthält sie die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Musiklehrer, die nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallen.

Wie bereits wiederholt an dieser Stelle betont, bietet der bewährte Kommentar von Böhm/Spiertitz auf dem Gebiet des Tarifrechts eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle, die zudem noch zu einem günstigen Preis zu erwerben ist.

Oberamtsrat Kurt Wörner

**Jugendwohlfahrtsgesetz.** Texte Jugend- und familienrechtlicher Vorschriften mit einer erläuternden Einführung. Von Dr. Karl-Wilhelm Jans, Landesrat a. D., ehem. Leiter des Landesjugendamtes Rheinland, und Dr. Günther Happe, Landesrat, Leiter des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe. 16., überarb. Aufl. 1983. Taschenformat, kart., 360 S., 22,— DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 5000 Köln 40. Die 16. Auflage dieser in der Praxis bestens eingeführten und bewährten Zusammenstellung wichtiger Jugend- und familienrechtlicher Vorschriften berücksichtigt zeitnah die jüngsten Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes in der Neufassung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613). Außerdem wurden die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches über die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zum Dritten (Zehntes Buch, Drittes Kapitel) auszugswise aufgenommen. Insgesamt berücksichtigt die Neuauflage den Gesetzgebungsstand bis Juni 1983. Da die seit Jahren erwartete umfassende Neuordnung des Jugendhilferechts in unerreichbarer Ferne gerückt zu sein scheint, bleibt das übersichtlich gegliederte, handliche Bändchen — in seiner jetzt aktualisierten Fassung — unentbehrliches Handwerkszeug aller, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Regierungsdirektor Dr. Hannes Ziller

**Strafrechtliche Nebengesetze.** Loseblatt-Kurzkomentar. Begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, vormals herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max Kohlhaas. Bearbeitet von Fritz Amann, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof; Dr. Hans Fuhrmann, Richter am Bundesgerichtshof; Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt i. R.; Dr. Albert Lorz, Vizepräsident, Richter am Landesgericht a. D.; Karlheinz Meyer, Vors. Richter am Kammergericht; Dr. Wolfgang Müller, Vors. Richter am Landgericht; Dr. Georg Felchen, Bundesanwalt i. R.; Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D.; Dr. Joachim Steindorf, Richter am Oberlandesgericht; Dr. Richard Valentin, fr. Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof; Prof. Walter Zipfel, Richter am Bundesgerichtshof i. R.; 64. Erg.Liefg., rd. 480 S., 62,— DM; Gesamtwerk, rd. 8300 S., drei Plastikordner, 248,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

**Lexikon des Nebenstrafrechts,** zugleich Registerband zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen. Herausgegeben von Ministerialrat Dr. Erich Göhler, Oberregierungsrat Hans Budde und Regierungsdirektor Karl Lenzen. 14. Erg.Liefg. zum Lexikon-Grundwerk, rd. 640 S., 69,— DM. Gesamtwerk der 2., neubearb. und erg. Aufl., Stand 1. Mai 1983, 640 S. im Plastikordner, 76,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

**Erbs/Kohlhaas und Strafrechtliche Nebengesetze:** synonyme Begriffe für ein Standardwerk, das sich dank bewährter Zusammenarbeit zwischen Verlag und Autoren — jeder von ihnen ein Experte seines Faches — durch Praxisnähe der prägnanten Erläuterungen, kritische Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum sowie übersichtliche typografische Gestaltung auszeichnet, lauter Vorzüge, die das Arbeiten mit diesem klassischen Kommentar für jeden, der mit dem Nebenstrafrecht zu tun hat, nützlich und angenehm zugleich machen. Eine juristische Handbibliothek ohne ihn wäre unvollständig.

Die 64. Ergänzungslieferung enthält Neubearbeitungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften von Prof. Zipfel, die vor allem durch geändertes Kennzeichnungsrecht veranlaßt sind (Butterverordnung, Diätverordnung, Nährwert-Kennzeichnungsverordnung, Zusatzstoff-Zulassungsverordnung). Dr. Lorz hat das Bundesnaturschutzgesetz unter Einbeziehung des z. T. abweichenden Länderrechts dargestellt und mit instruktiven Erläuterungen versehen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Kommentierung, die Dr. Felchen zum novellierten Bundes-Seuchengesetz verfaßt hat. Dr. Fuhrmann hat dem Versicherungsaufsichtsgesetz neubearbeitete Erläuterungen beigelegt, in denen die häufigen Änderungen der letzten Jahre berücksichtigt sind. Schließlich sind von Meyer die Anmerkungen zur Reichsversicherungsordnung an geänderte oder neue Vorschriften des Rechts der Sozialversicherung angepaßt und damit auf den neuesten Stand gebracht worden.

Die überarbeiteten Inhaltsverzeichnisse zeigen, daß die Sammlung sowohl um neue Vorschriften vermehrt als auch von zahlreichen Bestimmungen entlastet wurde, die bedeutungslos geworden oder außer Kraft getreten sind.

Weit mehr als ein Inhaltsverzeichnis, wenn auch keine Textsammlung ist das als Registerband der Strafrechtlichen Nebengesetze bezeichnete Lexikon des Nebenstrafrechts.

Es enthält auf 640 Seiten alphabetisch geordnet die mit Kennziffern versehenen über 1000 Hauptstichwörter, die im allgemeinen mit den Überschriften der einzelnen Gesetze und Verordnungen identisch sind, sowie die mehrfache Zahl weiterer Stichwörter, die direkt oder über andere Stichwörter auf einzelne Vorschriften und auf die Hauptstichwörter verweisen. Unter diesen werden Inhalt und Bußgeldnormen kurz erläutert bzw. aufgeführt. Auf diese Weise wird das gesamte Nebenstrafrecht außerordentlich transparent gemacht. Dem Benutzer erschließen sich Zusammenhänge, die selbst den im Kommentar gegebenen Erläuterungen nicht ohne weiteres zu entnehmen sind. Es ist daher sicher keine Übertreibung, das Lexikon als Schlüssel zum Nebenstrafrecht zu bezeichnen, dessen Gebrauch in der meist hektischen Alltagspraxis eine wesentliche Zeitersparnis für den Benutzer mit sich bringt, der mit oder ohne juristische Vorbildung bei Ermittlungs- und Bußgeldbehörden, in Wirtschaftsunternehmen und Verwaltungen mit dem Nebenstrafrecht befaßt ist. Das Lexikon des Nebenstrafrechts wird ihm daher ein zuverlässiger Wegweiser sein.

Regierungsdirektor Gerhard Tölle

**Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II),** Loseblattsammlung. 19. Erg.Liefg. zur 5. Aufl./6. Erg.Liefg. zur 7. Aufl., 176 S., 32,50 DM, 20. Erg.Liefg. zur 5. Aufl./1. Erg.Liefg. zur 8. Aufl., 130 S., 23,80 DM; Gesamtwerk, 498 S., 48,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Zu dem angezeigten Werk sind zwei weitere Ergänzungslieferungen, die 19. und die 20., erschienen, die die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. Juli 1983 bringen.

In der 20. Ergänzungslieferung sind die in der diesjährigen Lohnrunde abgeschlossenen Lohntarifverträge berücksichtigt. Dies sind der Monatslohnvertrag Nr. 14 zum MTL II, der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9, der 21. Änderungstarifvertrag zum TV Pkw-Fahrer Hessen (sämtlich vom 20. Juni 1983) sowie weitere — für Hessen nicht geltende — Tarifverträge. Außerdem sind der Änderungstarifvertrag Nr. 38 zum MTL II vom 8. Dezember 1982, der Änderungstarifvertrag Nr. 39 zum MTL II vom 20. Juni 1983 sowie verschiedene Gesetzesänderungen (Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982; Art. II SGB X vom 4. November 1982; VO zur Änderung der Sachbezugs-VO und der Arbeitsentgelt-VO vom 9. Dezember 1982; 3. VermBG i. d. F. vom 30. September 1982) eingearbeitet.

Erwähnenswert ist noch, daß der Verlag seit einiger Zeit bei der Herstellung der Ergänzungslieferungen eine neue Leimtechnik anwendet, die es zuläßt, daß Blatt für Blatt leicht abgelöst werden kann und sämtliche Restblätter bis zum Schluß sicher zusammengefaßt bleiben. Da dieses Herstellungsverfahren eine Kostenersparnis mit sich bringt, hat der Bezieher der Textsammlung einen doppelten Nutzen.

Amtsrat Manfred Michler

**Waffenrecht.** Textsammlung und ausführlicher Kommentar zum Waffengesetz. Herausgegeben von Dr. Rolf Hinze, Rechtsanwalt in Düsseldorf. Loseblattsammlung in zwei Plastikordnern, DIN A 5; Gesamtpreis 149,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH u. Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die 16. Ergänzungslieferung, die das Werk auf den Stand von Mai 1983 bringt, enthält — jeweils in Auszügen — das Außenwirtschaftsgesetz, die Außenwirtschaftsverordnung, die Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung), das Strafgesetzbuch und das Bundesjagdgesetz in der derzeit geltenden Fassung. Sie enthält ferner besatzrechtliche Vorschriften der Alliierten Kommandantura Berlin über Waffenkontrolle vom 9. Juli 1974, zuletzt geändert durch BK/O (81) 5 vom 24. Juni 1981, den Erlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Baden-Württemberg zur Ausführung des Waffengesetzes vom 22. April 1980, geändert durch Erlaß vom 15. Dezember 1981, die Verwertungsrichtlinien des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Verwertung eingezogener Waffen und anderer unter das Waffengesetz fallender Gegenstände vom 29. Januar 1982 sowie die niedersächsischen Verordnung über die Nichtanwendung des Waffengesetzes vom 15. Dezember 1976 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 12. Februar 1981.

Der Kommentar (Band 2) wurde durch Änderung der Erläuterung zu §§ 1, 6, 15, 17, 20, 21, 25, 26, 35, 41 und 42 WaffG auf den neuesten Stand gebracht.

Ministerialrat Kurt Meixner

**Arbeitshilfen zur Planung der Arbeit im Kindergarten.** Kriterien für die pädagogische Praxis: Gruppendifferenzierung, Raum- und Zeitgestaltung, Materialangebot, Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und Eltern. Herausgegeben von Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 1983, DIN A 5, 160 S., kart., 19,— DM (Mengenpreis). Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln 1.

„Die Arbeitshilfen stellen einen Versuch dar, die Gesamtkonzeption der pädagogischen Arbeit im Kindergarten zu skizzieren“ (Einführung). Der ehrgeizigen Zielsetzung dieser Publikation entspricht die gegenüber anderen pädagogischen Materialien für den Kindergarten etwas ungnädige Feststellung des Herausgebers im Vorwort, die in der Bundesrepublik vorhandene Curricula und didaktischen Einheiten seien „vielfach für die praktische Arbeit nur mit Einschränkungen zu gebrauchen“. Können die „Arbeitshilfen“ diesem hohen Anspruch gerecht werden? Der handliche Band umfaßt zunächst auf knapp 75 Seiten die im Rahmen eines Modellprogramms erarbeiteten und erprobten eigentlichen „Arbeitshilfen“, sodann im Anhang 1 „Christliche Erziehung im Kindergarten“ — eine von den katholischen Bistümern und den evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe für den Bereich kirchlicher Kindergärten, ein Grundsatzpapier der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen über die Grundrichtung der pädagogischen, situationsbezogenen Arbeit in Tageseinrichtungen sowie ein Grundsatzpapier des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes — Landesverband Nordrhein-Westfalen — über Tageseinrichtungen für Kinder. Im Anhang 2 sind zwei Beiträge aus dem Sozialpädagogischen Institut des Landes Nordrhein-Westfalen beigegeben, nämlich von Helga Merker und Sylvia Blanke zum Thema „Zum Spielen und zur Spielförderung im Kindergarten“ sowie von Gabriele Schmitz zum Thema „Das Bedürfnis nach Sicherheit und Zuwendung“.

Die „Arbeitshilfen“ leiten den eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag des Kindergartens „aus der Besonderheit des Kindes dieser Altersgruppe“ her, wobei allerdings der Gesichtspunkt der Bildungsförderung im Vordergrund steht. Das eigentliche Kernstück der „Arbeitshilfen“ ist die Darstellung von Planung und Auswertung der pädagogischen Arbeit, ausgehend vom sogenannten situationsbezogenen Ansatz. Hier unterscheiden sich die „Arbeitshilfen“ deutlich von anderen Materialien der Kindergartenreform; sie beschreiben nämlich anders als z. B. das „Curriculum soziales Lernen“ keine beispielhaften Handlungsverläufe für kindergartentypische Lebenssituationen (z. B. „Neue Kinder in der Gruppe“ oder „Kinder im Krankenhaus“), sondern benennen ein Verfahren zur Planung einer pädagogischen Arbeit, die ihre Inhaltsbestimmung grundsätzlich aus allen Erlebnisbereichen des Kindes (z. B. Familie, Umwelt, Technik usw.) nimmt und damit in einem sehr viel umfassenderen Sinne „situationsorientiert“ ist, als es eine curriculare Sammlung beispielhafter Handlungsverläufe naturgemäß sein kann.

Auch wenn hier nicht der Ort ist zu entscheiden, ob sich dieser methodische Ansatz tatsächlich substantiell von anderen unterscheidet, so hat man doch den Eindruck, daß der beschriebene Handlungsablauf gerade für Praktiker leichter nachvollziehbar und übertragbar ist als manches Planungsmodell der Curriculumtheorie. Problematisch sind in diesem Zusammenhang allerdings Hinweise zur Verhaltensbeobachtung, die davon ausgehen, daß „das aggressive Verhalten in der Gruppe und die Erforschung seiner Ursachen sowie die Möglichkeit zur Lösung von Konflikten von entscheidender Bedeutung... für das Sozialverhalten“ sei. Abgesehen davon, daß Depressivität ebenso „von Bedeutung“ sein kann wie Aggressivität, tragen Entscheidungen in „aggressive Verhaltensweisen, die nur von einem Kind ausgehen und keine Gegenreaktion hervorrufen“ einerseits und „aggressive Interaktionen, z. B. fäliche oder verbale“ andererseits ebensowenig zum wirklichen Verständnis kindlichen Verhaltens im Beziehungsgeflecht des Kindergartens bei wie der Rat, „eine Abstufung aggressiven Verhaltens im Sinne einer Gewichtigkeit vorzunehmen“ (S. 38). Überhaupt ist der Beziehungsaspekt in den „Arbeitshilfen“ merkwürdig unterbelichtet. Da ist zwar auch vom „Erzieherverhalten“ die Rede und davon, daß zur „Selbstständigkeit“ „Ich-Stärke“ und zur „Fähigkeit zur Kommunikation“ erzogen werden soll, aber daß Erzieher und Kinder (von den Eltern ganz abgesehen) vielfältige psychische Beziehungen untereinander aufbauen und welche Rolle diese für die pädagogische Arbeit im Kindergarten spielen, kommt nicht ins Blickfeld. Diesen Mangel scheint der Herausgeber selbst gesehen zu haben, denn beziehungsweise hat er ja den „Arbeitshilfen“ im Anhang den Beitrag von G. Schmitz über das Bedürfnis nach Sicherheit und Zuwendung beigegeben.

Die nachfolgenden Ausführungen zu Methodik und Organisation der pädagogischen Arbeit schildern sehr anschaulich die Möglichkeiten differenzierter Gruppenarbeit mit flexibler Kleingruppenbildung in der altersgemischten Gruppe, wobei die Möglichkeiten der Gestaltung und Ausstattung des Raumes besonders hervorgehoben werden. Gewisse Zweifel werden allerdings auch bei der Forderung, die Planung im Kindergarten müsse „den gesamten Tagestag umfassen“, der Erzieher müsse sich „immer wieder die gesetzten Erziehungsziele bewußt machen, um daraufhin das gesamte (!) Tagesgeschehen zu überdenken“ (S. 49). Bei soviel Planung muß man denn doch fragen, wo eigentlich Individualität und Spontaneität noch ihren Platz haben. — Hinweise zu Aufgaben und Formen der Elternarbeit, zur Zusammenarbeit der Mitarbeiter und zur Zusammenarbeit mit der Grundschule und anderen Institutionen runden die „Arbeitshilfen“ ab.

Die im Anhang 1 beigegebenen Grundsatzpapiere der verschiedenen Verbände lassen erkennen, daß der sogenannte situationsorientierte Ansatz über die unterschiedliche Wertorientierung der einzelnen Trägerbereiche hinweg heute gemeinsame Grundlage der pädagogischen Arbeit im Kindergarten ist. Insgesamt stellen die „Arbeitshilfen“ einen interessanten Beitrag zur Umsetzung der pädagogischen Reform des Kindergartens und zur Begründung einer eigenständigen Kindergartenpädagogik dar, wobei ihr Schwerpunkt eindeutig auf der Planung der pädagogischen Arbeit liegt. Ob dies für die „Skizze einer Gesamtkonzeption für den Kindergarten“ reicht, mag der Leser selber beurteilen. Fortbildnern, Fachberatern und theoretisch interessierten Praktikern sei geraten, die Probe aufs Exempel zu machen.

Regierungsdirektor Dr. Hanses Ziller

Staatsministerium Baden-Württemberg, hat neben der Kommentierung der geltenden Gesetz- und Verwaltungsvorschriften erfreulicherweise auch zu aktuellen ausländerpolitischen Problempunkten Stellung bezogen. Seine Ausführungen zu Kernthemen der gegenwärtigen und künftigen Ausländerpolitik fordern, z. B. in der Frage der Familienzusammenführung, auch zu kritischen Anmerkungen heraus; sie können aber gerade auch deswegen als ein beachtlicher Beitrag zur Aufbereitung und Lösung der vor uns liegenden schwierigen Aufgaben begrüßt werden.

Das Lehr- und Arbeitsbuch gibt eingangs einen Überblick über die historischen, völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Grundlagen des Ausländerrechts. Der Hauptteil des Buches besteht in einer ausführlichen Behandlung der geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften, wobei die Schwerpunkte des Ausländergesetzes (Aufenthaltserteilnis, Aufenthaltsberechtigung, Ausweisung, Abschiebung usw.) in übersichtlichen Kapiteln zusammengefaßt sind. Insgesamt 27 praktische Fallbeispiele zu den wichtigsten Themenbereichen verdeutlichen die Vielseitigkeit der ausländerrechtlichen Probleme. Zwei besondere Abschnitte befassen sich mit dem Verwaltungsverfahren im Ausländerrecht und dem mit ausländerrechtlichen Fragen eng zusammenhängenden Bereich des Arbeitserlaubnisrechts. Im Anhang sind die mit dem Ausländergesetz korrespondierenden wichtigsten Gesetzestexte, z. B. das Asylverfahrensgesetz und die Arbeitserlaubnisverordnung, wiedergegeben. Daneben wird dem Leser mit grafischen Darstellungen zur Ausländerstatistik ein informatives Anschauungsmaterial geboten. Interessenten sollten sich das Buch zulegen.

Regierungsdirektor Peter D ö r n e r

**Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts im Jahre 1980.** Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg. Im Institut bearbeitet von Jan Kroppholler. 1982, XX, 684 S., Ln., 325,— DM, für Bezahler, 298,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Der wiederum von Kroppholler hervorragend bearbeitete Jahresband 1980 ist gegenüber dem vorjährigen zwar um knapp 200 Seiten geschrumpft. Die Zahl von insgesamt 236 abgedruckten Entscheidungen deutscher Gerichte (zuzüglich dreier Behördenentscheidungen) zeigt jedoch immer noch, welche Bedeutung dieses Rechtsgebiet besitzt. Am zahlreichsten vertreten sind naturgemäß Urteile und Beschlüsse des Bundesgerichtshofs (37), gefolgt vom OLG München (16), dem Bayerischen Obersten Landgericht und dem OLG Düsseldorf (je 14) und dem OLG Frankfurt am Main sowie dem Kammergericht (je 12). Neben den Entscheidungen der Zivilgerichte sind sechs Entscheidungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit und zwei Urteile von Verwaltungsgerichten (Bundesverwaltungsgericht und OVG Hamburg) abgedruckt. Nach wie vor liegt das Schwergewicht unter den aufgenommenen Entscheidungen beim Familienrecht. Hierzu sind 70 Entscheidungen vertreten; dazu kommen noch acht Entscheidungen zur Zuständigkeit in Ehe- und Familiensachen sowie 13 Entscheidungen zu namens- und familienrechtlichen Sachen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Stark zurückgegangen (von 34 auf 15) sind die Entscheidungen zu Ehescheidung und Ehetrennung, was damit zusammenhängen dürfte, daß der BGH mit Beschluß vom 7. November 1979 (IPRSpr. 1979 Nr. 75) die kollisionsrechtliche Einordnung des Versorgungsausgleichs geklärt hat. Mit dem Abdruck von einander widersprechenden Urteilen und der u. a. durch die Rechtsprechung des BGH zur „effektiven Staatsangehörigkeit“ deutsch-ausländischer Mehrstaater entstandenen Unsicherheit spiegelt der Band die Reformbedürftigkeit des internationalen Familienrechts eindrucksvoll wieder.

Nach dem Familienrecht sind das Zivilprozessrecht mit 49 und das Schuld-, Handels- und Arbeitsrecht mit 39 Entscheidungen am zahlreichsten vertreten. Der Schwerpunkt bei den vertragsrechtlichen Fällen liegt beim Handel mit Eigentumswohnungen im Ausland, insbesondere in Spanien. Im Deliktsrecht überwiegen die Entscheidungen zu den Folgen von Verkehrsunfällen in Deutschland versicherter Kraftfahrzeuge im Ausland, hier insbesondere auf der sog. „Gastarbeiterroute“ in die Türkei.

Zahlreiche höchst interessante Fälle ließen sich im einzelnen anführen, doch würde dies zu weit führen. Die dem Band beigelegten Verzeichnisse — Gesetzesverzeichnis, Verzeichnis der Entscheidungen und Sachverzeichnis — erleichtern die Arbeit mit der Sammlung, der weite Verbreitung zu wünschen ist.

Regierungsdirektor Wolfgang H a n n a p p e l

**Deutsches Namensrecht.** Kommentar. Von August Simader, Regierungsdirektor a. D., und Albert Diepold, Verw.-Amtsrat a. D. Loseblattausgabe, 1. Erg.-Lieferg., 204 S., 58,— DM; Gesamtwert, 588 S., Plastikordner, 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm GmbH & Co. KG, 8000 München 80.

Das Grundwerk wurde in StAnz. 1981 S. 1847 besprochen. Die nunmehr vorliegende 1. Ergänzungslieferung erweitert den bisherigen Kommentar um den Teil B „Der Name im öffentlichen Recht“ und ergänzt den Abschnitt „Gesetzestexte“ durch die Richtlinien für die Prüfung der Namensführung der Aussiedler sowie die Erläuterungen zur Änderung des Ehenamens und zur Änderung von Vornamen bei der Adoption.

In hervorragender Weise sind auf 172 Seiten alle Gesichtspunkte einer behördlichen Änderung des Familien-, des Ehe- und des Vornamens dargestellt und erläutert. Die Kommentierung des öffentlichen Namensrechts läßt keine Fragen offen und besticht gerade in der erschöpfenden Behandlung aller materiellen und formellen Gesichtspunkte. Zu den einzelnen Fallgruppen (Nrn. 34 bis 55 der NamÄndVwV vom 11. August 1980 — Beilage zum BAnz. Nr. 153/1980 = StAnz. 1980 S. 1590 —), die eine öffentlich-rechtliche Namensänderung rechtfertigen können, enthält die Kommentierung eine ausgesprochen praxisbezogene Darstellung mit Musterbeispielen, aber auch eine Vielzahl von Leitentscheidungen z. T. oberster und höchster Gerichte. Selbst die neueste Rechtsprechung des BVerwG in den sogenannten Stiefkindfällen (Entscheidungen vom 10. März 1983), die von der bisherigen erheblich abweicht, ist bereits berücksichtigt. Gerade diese umfangreiche, aktuelle und oft auch kritische Kommentierung ist für den Praktiker von größter Bedeutung und ihm eine wertvolle Hilfe bei der Entscheidung im Einzelfall.

Das bereits bei der Besprechung des Grundwerkes Gesagte bestätigt die jetzt vorliegende Ergänzungslieferung, nämlich daß es den Autoren beispielhaft gelungen ist, eine echte „Marktlücke“ zu schließen. Der Simader/Diepold ist das Standardwerk zum deutschen Namensrecht, das nicht nur in die Hand eines jeden Praktikers gehört, sondern auch Richtern, Rechtsanwälten oder sonstigen interessierten Kreisen eine wertvolle Hilfe bietet.

Amtsrat Heinz Werner K ü m m e l

**Ausländerrecht, Lehr- und Arbeitsbuch** von Hans-Peter Mengede, 1983, 323 S., kart., 39,80 DM. Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, 7000 Stuttgart.

Das Thema „Ausländerpolitik“ ist in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Verständlich daher, daß auch die Literatur zu diesem Thema ständig zunimmt. Die vorliegende Neuerscheinung ist eine bemerkenswerte Arbeit über das Ausländerrecht, die sachkundig und anschaulich das komplexe Rechtsgebiet darstellt. Der Autor, Oberregierungsrat im

**Kommentar zum Grundgesetz.** Von Maunz-Düring, Loseblattwerk, zugleich 6. Liefg. zur 5. Aufl., 290 S., 39,— DM; Gesamtwerk, 5500 S., 3 Leinenordn., 198,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die 21. Lieferung beginnt mit einer Neukommentierung des VI. Abschnitts „Die Bundesregierung“. Ein Teil der bisherigen Erläuterungen in diesem Abschnitt ist durch die jüngste Entwicklung überholt oder erscheint jetzt in einem neuen Licht. Weitere Gesichtspunkte müssen neu aufgezeigt werden. Es handelt sich zunächst um:

- a) Art. 62 (Rechtsstellung der Bundesregierung im System des Grundgesetzes).

Interessant ist hier die Kommentierung Herzogs zur „Kanzlerdemokratie“. Er analysiert u. a. die im heutigen Regierungssystem liegende Stärke des Bundeskanzlers gegenüber der Stellung des Reichskanzlers in der Weimarer Republik (keine Abhängigkeit des Bundeskanzlers mehr von Bundespräsidenten und verfassungsrechtliche Freiheit hinsichtlich der Zusammensetzung des Kabinetts). Die Feststellungen, daß die politische Stabilität in der Bundesrepublik Deutschland vor allem dem derzeitigen Parteilensystem und nicht zuletzt auch der Fünf-Prozent-Klausel unseres Wahlrechts zu verdanken ist, kann man uneingeschränkt teilen.

- b) Art. 63 (Regierungsbildung nach dem Grundgesetz und in der politischen Wirklichkeit, Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers, Aufgaben des Bundespräsidenten in diesem Verfahren).

Hier findet man erfreulich klare Erläuterungen zum Problem der Koalitionsvereinbarung (z. B. keine Einklagbarkeit, keine rechtliche Verbindlichkeit; politische Sanktion im Falle des Bruchs einer Koalitionsvereinbarung; Verlust der Regierungsverantwortung!). Ferner befaßt sich Herzog ausführlich mit dem Ermessen des Bundespräsidenten bei seinem Kanzler-Wahlvorschlag, und er erörtert die verfassungsrechtliche Problematik, falls es zur Berufung eines Minderheits-Kanzlers kommt, oder ein Mehrheits-Kanzler seine Mehrheit durch mangelnde Unterstützung seines Koalitionspartners oder Teile seiner eigenen Partei verliert.

- c) Zum Art. 64 werden Rechtsstellung, Berufung und Entlassung der Bundesminister ausführlich kommentiert.

Den Praktiker werden die Möglichkeiten des Kanzlers bei der Kabinettsorganisation, der Kabinettsbildung, der Besetzung der Ministerämter, der Kabinettsumbildung sowie die Mitwirkungsrechte des Bundespräsidenten interessieren. Die Kommentierung des Art. 64 GG befaßt sich am Ende des II. Abschnitts auch mit der nach gegenwärtiger Gesetzeslage möglichen Ernennung „Parlamentarischer Staatssekretäre“. In Abschnitt IV werden die sogenannten Kabinettsausschüsse (Arbeitsgruppen, der Vollzug von Ausschlußentscheidungen, Fragen des Vorsitzenden usw.) behandelt.

Mit der völlig umgearbeiteten und erweiterten Kommentierung des Art. 83, deren bisherige Fassung vor 21 Jahren entstanden war, hat erstmals ein der Autopengemeinschaft vor kurzem beigetreter Verfasser, Professor Leuchte, Rechte und Rechtspraxis zu den Verwaltungskompetenzen von Bund und Ländern im Gefüge des Grundgesetzes dargestellt und kritisch beleuchtet, insbesondere auch in ihrem Verhältnis zu den Gesetzgebungskompetenzen, zum überregionalen Verwaltungshandeln und zur Mischverwaltung.

Gerade die Erläuterungen zu Art. 83 GG sind eine wahre Fundgrube für jeden Juristen. Die umfangreiche und tiefgehende Kommentierung ist ein großer Gewinn für den dreibändigen „Mauns-Dürig“!

Schließlich sind zwei Neubearbeitungen in Abschnitt X „Das Finanzwesen“ vorgenommen worden, nämlich von Art. 107 (Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern; Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände) und Art. 108 (Probleme der Finanzverwaltung), die auch für die kommenden Jahre Konfliktstoffe finanzpolitischer und bundesstaatlicher Art in sich bergen. Die Steuerverwaltung dürfte interessieren, daß Maunz bei der Kommentierung des Art. 107 GG (horizontaler Finanzausgleich aus Mitteln der Länder) auch die verhältnismäßig hohen Einnahmen des Landes Niedersachsen aus dem Förderzins auf die inländische Erdöl- und Erdgasgewinnung bei der Beurteilung der Finanzkraft berücksichtigt wissen will (Rand-Nr. 51 zu Art. 107).

Nach der 21. Lieferung ist der „Maunz-Dürig“ ein großes Stück auf dem Wege der Aktualität fortgeschritten. — T

**BGB-Familienrecht.** Von Wilfried Schlüter, 2. Aufl., 1983, XX, 198 S., kart., 24,— DM. C. F. Müller, Juristischer Verlag, 6900 Heidelberg.

Das Familienrecht von Schlüter erscheint als Band 5 in der Reihe „Schwerpunkte“, in der der Verlag eine systematische Darstellung der wichtigsten Rechtsgebiete anhand von Fällen bietet. Der Verfasser ist Professor an der Universität Münster/Westf. und zugleich Richter am Oberlandesgericht Hamm. Er verfügt daher über die erforderlichen theoretischen wie praktischen Kenntnisse, die es ihm ermöglichen, die recht komplizierte Materie des modernen Familienrechts in leicht verständlicher Form darzustellen.

Nach einem kurzen, einleitenden Kapitel über Ehe und Familie in der Entwicklung und gegenwärtigen Rechts-(Verfassungs)ordnung werden die wichtigsten familienrechtlichen Institute Ehe (einschließlich eheliches Güterrecht und Scheidung sowie Scheidungsfolgen), Kindschaftsrecht, Legitimation und Adoption behandelt. Zahlreiche Beispielfälle mit Lösungsskizzen erleichtern das Verständnis.

Das in erster Linie für Studenten der Rechtswissenschaft geschriebene Buch verzichtet bewußt darauf, Einzelfragen bis in alle Verästelungen nachzugehen und die Fälle des familienrechtlichen Schrifttums in extenso auszubreiten. Es ermöglicht damit auch dem Praktiker, der sich in das Familienrecht einarbeiten möchte, eine schnelle und zuverlässige Orientierung.

Bei allem Verständnis für das Ziel einer möglichst knappen Darstellung, die sich nicht zuletzt auch im erschwinglichen Preis positiv bemerkbar macht, sollte jedoch an einigen Stellen etwas mehr Wert auf Vollständigkeit und Genauigkeit gelegt werden. So fehlt bei den Ausführungen zum Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (S. 19) ein Hinweis auf die Möglichkeit der Befreiung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, die zahlenmäßig mindestens genauso bedeutsam ist. Im Abschnitt über die Staatsangehörigkeit des Kindes (S. 148) vermißt man den Erwerbsgrund Adoption (§ 8 RuStAG), der allerdings bei der Adoption selbst erwähnt wird (S. 183). Hier wäre hinzuzufügen, daß nur das minderjährige Kind mit der Annahme durch einen Deutschen automatisch die deutsche Staats-

angehörigkeit erwirbt. Solche Ungenauigkeiten im Detail schmälern jedoch den insgesamt guten Gesamteindruck des Buches nicht.

Regierungsdirektor Wolfgang Hannappel

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.** Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Prof. Dr. Dr. Gerhard Leibholz, ehem. Richter am Bundesverfassungsgericht, und Dr. H. J. Rinck, Richter am Bundesverfassungsgericht; unter Mitwirkung von Dr. Diether Hesselberger, 6. Aufl., Loseblattausgabe, DIN A 5, 8. Liefg., 404 S., 61,20 DM; Gesamtwerk, 1608 S. einschl. Sammelband, 158,— DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 5000 Köln-Marienburg.

Die jüngste Ergänzungslieferung (s. zuletzt StAnz. 1982 S. 1552) dieser in der Praxis so beliebten kommentarartigen Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts arbeitet den wesentlichen Inhalt der in den Bänden 55 bis 58 der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts veröffentlichten Entscheidungen in die Erläuterungen ein. Es handelt sich um 89 Entscheidungen. Den Bearbeitern ist es wiederum gelungen, die Fülle des Stoffes dem Werk nahtlos zu integrieren.

Hervorzuheben sind die Entscheidungen über das Persönlichkeitsrecht im Strafverfahren und im Konkurs (S. 69 ff.), zum Privatfunk (S. 225 ff.), zu § 36 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348; Klinikumsvorstand; S. 259 f.), zum Versorgungsausgleich (S. 276 f.), zum elterlichen Sorgerecht (S. 281), zum Vorbehalt des Gesetzes im Schulwesen (S. 288/2 ff.), zur Allgemeinverbindlichkeit von Tarifnormen (S. 304/1 f.), zum fairen Verfahren, insbesondere im Beweisrecht (S. 509 ff.), und zu den Sonderabgaben (S. 910/1 ff.). Die maßgebenden Sätze zum Asylverfahrensrecht findet der Leser auf S. 418/1 f.

Zu bedauern bleibt nur, daß die Sammlung zeitlich nachhinkt. Es ist inzwischen der 62. Band der Entscheidungssammlung erschienen. Diese Verzögerung ist unvermeidbar, da die Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung abgewartet werden muß. Könnte diese Zeit nicht genutzt werden, um die wichtigsten Anmerkungen und Aufsätze zu der jeweiligen Entscheidung zu vermerken?

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

**Dorferneuerung und Flurbereinigung.** Von Klaus Schmidt, 1982, 68 S., 14,— DM. Reihe Kommunalforschung für die Praxis, Heft 11. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart.

Die Entwicklung der Dörfer ist Ende der 60er Jahre verstärkt in das Bewußtsein gerückt. Die Erkenntnis, daß der ländliche Raum mit seinen Dörfern nicht weiterhin vernachlässigt werden darf, sondern gleichrangig neben den Verdichtungsräumen stehen und daher an der allgemeinen Entwicklung teilnehmen müßte, führte dazu, daß neben den klassischen ländlichen Fördermaßnahmen wie Flurbereinigung, Siedlung, Agrarstrukturverbesserung und dgl. spezielle Hilfe für die Dörfer für notwendig erachtet und als wichtiges Instrument die Dorferneuerung geboren wurde.

In den letzten Jahren sind viele Erfahrungen gesammelt und rechtliche und finanzielle Grundlagen gelegt worden. Klaus Schmidt umreißt in seiner Broschüre dieses relativ junge Aufgabengebiet und seine Entwicklung. Die Ausführungen über das Verfahren der Dorferneuerung spiegeln zwar überwiegend die bayerische Praxis wieder und erfordern hier und da einige kleine Korrekturen — abgesehen davon, daß Hessen wohl das erste Land mit eigenem Dorferneuerungs-Programm war, liegt die Zuständigkeit für die Dorfentwicklung im Bereich der Verwaltung für Landwirtschaft und Landentwicklung mit ihren 17 Ämtern, von denen zehn Ämter auch zugleich Flurbereinigungsbehörde sind, auch ist nach dem hessischen Verständnis der Selbstverwaltung und Planungshoheit nicht denkbar, daß andere als die Gemeinden zuständig und Träger der Dorferneuerung in den Ortsteilen sind — sie geben jedoch einen sehr guten Ein- und Überblick über das sehr komplizierte Gebiet.

In der Broschüre wird die Bedeutung der Maßnahmen herausgearbeitet und der Dorferneuerungsplan als integrierendes Planungsinstrument herausgestellt, an dem sich alle Beteiligten, also sowohl die Gemeinde und ihre Bürger, aber auch die Verwaltung mit ihren Maßnahmen orientieren. Allein hieraus ergibt sich bereits die Konsequenz, daß man zur Förderung der Effektivität der Maßnahme möglichst eine Bündelung der Dorferneuerungsarbeiten mit beispielsweise der Flurbereinigung, der Verbesserung der Agrarstruktur oder der gewerblichen Situation vornimmt.

In seiner überschaubaren Darstellung nach Bundesbaugesetz und Bauordnungsrecht wird deutlich, daß die hier gegebenen instrumentarischen Grundlagen für die rechtliche Verankerung der Vorhaben liefern. Hier wird auch die Notwendigkeit des Ineinandergreifens der verschiedenen Erfordernisse und Interessen wie z. B. Denkmalpflege, wirtschaftliche Absichten oder Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dargestellt und, was wichtiger ist, die Möglichkeiten und Grenzen aufgezeigt. Wenn Klaus Schmidt so z. B. die Rechtsprechung zitiert, wonach der Tatbestand der „Verunstaltung“ durch das „Empfinden des sogenannten Durchschnittsmenschen“ beurteilt wird, so ist dies, wie auch die vielen anderen Beispiele, eine leicht zu lesende und zu erfassende Erläuterung der rechtlichen Situation auf diesem meist sehr schwierigen und glatten Parkett. Folgerichtig fordert er beim Aufzeigen der vielfältigen Möglichkeiten von Gestaltungsverordnungen bzw. -sätzen neben klarer verständlicher Wortwahl und Formulierung die Rücksichtnahme auf Erforderlichkeit, Bestimmtheit und rechtliche und wirtschaftliche Situation sowie die Leistungsfähigkeit der Beteiligten im Einzelfall.

Folgerichtig sind auch seine Forderungen nach offener Planung und frühzeitiger Bürgerbeteiligung, nach örtlichen Arbeitskreisen, die die Planung in allen Phasen begleiten und nach Erarbeiten einer für jedermann erkennbaren und durchschaubaren Konzeption als Vorbedingung für hohe Wirksamkeit und Erfolg des Programms. Als willkommene Ergänzung kann man die Übersicht über vergleichbare Aktivitäten im europäischen Ausland und über aktuelle Rechtsprechung bezeichnen.

Insgesamt gesehen füllt die Broschüre insoweit eine Lücke, als sie eine Gesamtschau vermittelt und Gemeinden und Bürgern aber auch Planern und Behörden Möglichkeiten der praktischen Nutzenanwendung aufzeigt. Sie ist empfehlenswert.

Ltd. Ministerialrat Dr. Hans Joachim Steinmetz

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 10. OKTOBER 1983

Nr. 41

## Güterrechtsregister

4680

GR 963 — Neueintragung — 26. 9. 1983: Die Eheleute Hans Jürgen Greif, Autoschlosser, Beedenkirchener Straße 10, 6147 Reichenbach und Heidi Greif geb. Trodt, Einzelhandelskauffrau, wohnhaft daselbst, haben durch Vertrag vom 13. Juni 1983 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

4681

GR 964 — Neueintragung — 28. 9. 1983: Die Eheleute Hans Hübel, Lackierer und Anna Hübel geb. Gehron, beide wohnhaft in 6147 Lautertal 2, Glattbacher Straße 18 haben durch Vertrag vom 30. September 1982 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 28. 9. 1983 **Amtsgericht**

4682

GR 517 — Neueintragung — 30. 9. 1983: Eheleute Karl-Friedrich Hauck, Maurer, und Karin Franziska Hauck geb. Schroth, wohnhaft Buchenau, Spechtstraße 4, 3563 Dautphetal, Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

3560 Biedenkopf, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

4683

GR 592 — Neueintragung — 20. 9. 1983: Gastwirt Florica Capris, Brentanostraße 1, 6460 Gelnhausen und Margit Anita geb. Piske. Durch Vertrag vom 22. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 20. 9. 1983 **Amtsgericht**

4684

GR 663 — Neueintragung — 19. 9. 1983: Dipl.-Ingenieur Gerd Frauenrieder und Friseurmeisterin Sylvie Frauenrieder geb. Urbing, beide 6419 Burghaun-Rothenkirchen, Brunnenstraße 27. Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 19. 9. 1983 **Amtsgericht**

4685

GR 664 — Neueintragung — 21. 9. 1983: Polizeibeamter Adolf Krause und dessen Ehefrau Friederike Claudia Agnes Djafari-Krause geb. Aha, beide in 6418 Hünfeld, Niedertor 13. Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 21. 9. 1983 **Amtsgericht**

4686

GR 429 — Neueintragung — 27. 9. 1983: Eheleute Rainer Kampmann und Hella Kampmann geb. Aibuschat, Wallbacher Straße 28, 6270 Idstein-Wörsdorf. Durch Ehevertrag vom 15. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

4687

GR 1177 — Neueintragung — 22. 9. 1983: Michael Meier und Gotlind Meier geb. Werner, beide Zwester-Ohm-Str. 20, 3555

Fronhausen-Hassenhausen. Durch notariellen Vertrag vom 6. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 22. 9. 1983 **Amtsgericht**

4688

GR 1000 — Neueintragung — 21. 9. 1983: Eheleute Reinhard Höchst, Schlosser, und Renate Höchst geb. Zimmer, 6331 Waldsolms OT Weiperfelden. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in 6330 Wetzlar vom 28. Februar 1983 — Urkundenrolle Nr. 179/1983 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

4689

3 GR 521 — Neueintragung — 27. 9. 1983: a) Walter Jochen Horst Hartmann, b) Marianne Elisabeth Hartmann geb. Ziegler, beide wohnhaft Himmelsbergstraße 26, 3436 Hess.-Lichtenau. Durch Vertrag vom 30. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 27. 9. 1983 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

4690

VR 500 — Neueintragung — 26. 9. 1983: Handballverein „Frisch-Auf“ 1969 Ober-Mörlen, Ober-Mörlen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

4691

VR 583 — Neueintragung — 20. 9. 1983: Sportschützen-Verein „Black Point“ e. V., Brachtal, Ortsteil Spielberg.

6460 Gelnhausen, 20. 9. 1983 **Amtsgericht**

4692

VR 396 — Löschung — 22. 9. 1983: Aktiongemeinschaft Umweltschutz Spessart-Vogelsberg eingetragener Verein, Gelnhausen. Die Mitgliederversammlung vom 9. Juni 1983 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6460 Gelnhausen, 22. 9. 1983 **Amtsgericht**

4693

VR 1211 — Neueintragung — 27. 9. 1983: Geflügelzucht-Verein 1949 Ockershausen, Sitz: Marburg-Ockershausen.

3550 Marburg, 27. 9. 1983 **Amtsgericht**

4694

VR 1051 — Neueintragung — 15. 9. 1983: Der Verein „Vereinsring Kröffelbach e. V.“ in 6331 Waldsolms OT Kröffelbach ist heute unter Nr. 1051 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 25. März 1983 errichtet.

6330 Wetzlar, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

## Vergleiche — Konkurse

4695

6 N 64/83 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 4. Juni 1983 ver-

storbenen, zuletzt in Bad Homburg v. d. Höhe wohnhaft gewesenen Franz Hans Netter, Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt und Notar Kurt Collmann, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Louisenstraße 42, wird heute, am 26. September 1983, 14.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. 06 11 / 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1983 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. Oktober 1983, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 28. November 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10–12, I. Stockwerk, Saal I. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Oktober 1983 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 9. 1983

**Amtsgericht**

4696

6 N 24/73 — Beschluß: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Peters-Pneu-Renova, Kommanditgesellschaft, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Saalburgstraße 151/161, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, 31. Oktober 1983, 9.00 Uhr, auf Saal I des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 9. 1983

**Amtsgericht**

4697

N 11/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Müller, Bad Endbach-Günterod, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters — Rechtsanwalt Hans-Joachim Koch, Ringstraße 32, Gladenbach — auf die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie die Festsetzung der Konkursverwaltervergütung Termin auf Freitag, den 28. Oktober 1983, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Biedenkopf, Hainstraße 72, Saal 110, bestimmt.

3560 Biedenkopf, 21. 9. 1983

**Amtsgericht — Konkursgericht**

4698

4 N 6/83: Über das Vermögen der Firma Burk & Thome GmbH & Co. KG, Hauptstraße 26, 3563 Dautphetal-Dautphe, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Ludwig Reuter GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Oswald Müller, wird heute, Montag, 26. September 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ernst Martin, Ringstraße 32, 3554 Gladenbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der

Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 14. Oktober 1983.

Vor dem Amtsgericht Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, werden folgende Termine abgehalten: 21. Oktober 1983, 12.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. 4. November 1983, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Oktober 1983 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Biedenkopf, Zweigstelle Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 26. 9. 1983

**Amtsgericht — Konkursgericht**

#### 4699

4 N 7/83: Über das Vermögen der Firma Ludwig Reuter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 3563 Dautphetal-Dautphe, Hauptstraße 26, vertreten durch ihren Geschäftsführer Oswald Müller, wird heute, Montag, den 28. September 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Koch, Ringstraße 32, 3554 Gladenbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 14. Oktober 1983.

Vor dem Amtsgericht Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, werden folgende Termine abgehalten: 21. Oktober 1983, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. 4. November 1983, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Oktober 1983 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Biedenkopf, Zweigstelle Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 27. 9. 1983

**Amtsgericht — Konkursgericht**

#### 4700

5 N 6/83: Über das Vermögen der Firma Fortex-Sicherheitsschuh GmbH, (Produktionsstätte in Wölfersheim), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Christl Nautscher, Sudetenstraße 5, 6302 Lich 2, wird heute am 28. September 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Joachim W. Lummel, Marktplatz 7, 6308 Butzbach (Telefon: 0 60 33 / 6 50 40).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 11. November 1983.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 28. 10. 1983, 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 9. 12. 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Butzbach, Färbgasse 24, Erdgeschoß, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1983 anzeigen.

Postsperrstelle wird angeordnet. Hinterlegungsstelle gemäß § 129 Abs. 2 KO Kreissparkasse Friedberg, Hauptzweigstelle Butzbach.

6308 Butzbach, 28. 9. 1983

**Amtsgericht**

#### 4701

61 N 79/83: Über das Vermögen des Instituts für Wirtschaftsförderung e. V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

1. Herrn Wirtschaftsingenieur Prof. Gerhard Breunig

2. Herrn Prof. Dr. Reinhard Hujer, Wilhelminenstraße 6, 6100 Darmstadt wird heute, am Freitag, dem 23. September 1983, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Seipel, Adelnstraße 16, 6100 Darmstadt, Tel.: 0 61 51 / 2 68 61-63.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1983 beim Gericht (2-fach) anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 7. November 1983, 14.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 5. Dezember 1983, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Oktober 1983 anzeigen.

6100 Darmstadt, 23. 9. 1983

**Amtsgericht**

#### 4702

61 N 61/83: Über das Vermögen der Immo-Finanz-Vermittlungs GmbH, Otto-Hesse-Straße 10, 6100 Darmstadt, Geschäftsführer Klaus Löffler, wird heute, am 29. September 1983, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter Rechtsanwalt W. Edgar Hummel, Frankfurter Straße 5-7, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51 / 2 01 67.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1984 beim Gericht anzumelden (2-fach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 3. November 1983, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 9. Februar 1984, 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Darm-

stadt, Julius-Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Oktober 1983 anzeigen.

6100 Darmstadt, 29. 9. 1983

**Amtsgericht**

#### 4703

81 N 84/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Peter Baecker Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberweg 33, 6000 Frankfurt am Main 1 mit Niederlassung und Zentrallager Berliner Straße 13-15, 5800 Hagen/Westf. wird Termin auf den 18. November 1983, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: 1. Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse; 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 9. 1983

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 4704

81 N 339/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. November 1978 verstorbenen Herrn Walter Hassel, zuletzt Wohnhaft gewesen Lerchesberggring 90, 6000 Frankfurt am Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 28. Oktober 1983, vorm. 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, I. Stock, Zimmer 137 anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 30 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 912,— DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 21. 9. 1983

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 4705

81 VN 6/83 — Beschluß: — Vergleichsverfahren — Über den Nachlaß des am 25. Mai 1982 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main-Höchst, Antoniterstraße 27 Wohnhaft gewesenem Arztes Dr. med. Wilhelm Schullenberg, wird heute am 23. September 1983, 11.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2 wird zum Vergleichsverwalter ernannt. — Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. —

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 25. November 1983, vorm. 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137 anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 9. 1983

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4706**

81 VN 9/83 — **Beschluß:** — Vergleichsverfahren — Über das Vermögen der **HP.R Ruf Computer GmbH, Frankfurter Straße 74—78, 6236 Eschborn**, wird heute, am 23. September 1983, 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. 23, 6000 Frankfurt am Main** wird zum Vergleichsverwalter ernannt. — Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. —

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 11. November 1983, vorm. 10.15 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137 anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag.

Das am 20. Juli 1983 erlassene Veräußerungsverbot bleibt weiter bestehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 9. 1983

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4707**

N 22/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Franz Jungwirth & Sohn KG, Elisabethenstraße 16—24, 6350 Bad Nauheim/Nieder-Mörlen**, N 22/71 Amtsgericht Friedberg, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 110 778,33 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie restliche Gerichtskosten und Aktenvernichtungskosten.

Zu berücksichtigen sind 238 395,68 DM bevorrechtigte und 1 839 572,76 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht in Friedberg, Zimmer 108, aus. 6360 Friedberg (Hessen), 30. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**

gez. **Adolph, Rechtsanwalt**

**4708**

7 N 31/83: In der Konkursantragssache der **Wissler Bau-Elemente GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Hildegard Wissler geb. Erb** und **Oskar Wissler, Kautz Nr. 50, 6403 Fliesen 1**, wird nach Abweisung des Konkursantrags das im Beschluß vom 8. Juli 1983 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6400 Fulda, 23. 9. 1983 **Amtsgericht, Abt. 7**

**4709**

5 N 23/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kleiderfabrik Erika Lorenz GmbH, Fulda, Heinrichstr. Nr. 49**, vertreten durch den Geschäftsführer **Heinz Cordua**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 28. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Zimmer 206, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist für den Fall der Einstellung wie folgt festgesetzt: Vergütung 5 885,— DM, Auslagen 5 994,23 DM.

6400 Fulda, 27. 9. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

**4710**

N 17/79 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HBG-Hausbau Bauträgergesellschaft mbH, Ringstraße 45, 6467 Hasselroth 2**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin **Anni Gerda Freisleben**, ebenda, Verfahrensbevollmächtigter: **RA. J. Szymanski, Im Ziegelhaus 14—16, 6460 Gelnhausen**, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

6460 Gelnhausen, 14. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4711**

N 39/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ADT GmbH in 6480 Wächtersbach, Geschäftsführer Friedrich Kuhns, Im Rosengarten 8—12, 5350 Euskirchen-Kuchenheim**,

Verfahrensbevollmächtigter: **Diplom-Volkswirt Dr. K. J. Goldbeck, Flandrische Straße 4, 5000 Köln 1**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 2. Dezember 1983, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11.

6460 Gelnhausen, 16. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4712**

2 N 3/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. E. Quernheim Importe GmbH, Greifenstein-Beilstein**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind nach Abzug der Verwaltervergütung, Verwalterauslagen und Gerichtskosten 5 201,06 DM.

Zu berücksichtigen sind 346 150,— DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht 6348 Herborn, Zimmer 18, aus.

6348 Herborn, 28. 9. 1983  
**Der Konkursverwalter**  
**Günter Georg**  
**Steuerberater**

**4713**

1 N 5/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der **Fa. Punkt-Massiv-Haus GmbH, Auf der Langwies 18, 6274 Hünstetten 1**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 28. Oktober 1983, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein/Ts.

6270 Idstein, 27. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4714**

65 N 146/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma FEKA Fabrik für Spezialfahrzeuge Kraft & Co., Ölmühlenweg 10—14, 3500 Kassel**, vertreten durch die persönlich haftenden Geschäftsführenden Gesellschafter **Dr. Werner Kraft, Auf der Röhle 30, 3501 Fulda-brück** und **Helga Ringe, Bismarckstraße 8, 3280 Bad Pyrmont** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf 25. Oktober 1983, 9.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 16. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4715**

65 N 194/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KKK-Kreditvermittlungs GmbH, Oberste Gasse 23, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Klaus Langer** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf 9. November 1983, 9.45 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 22. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4716**

65 N 30/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wege GmbH Teppichfabrik, Kassel, Brandaustraße 10**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 29. November 1983, 13.30 Uhr, Raum Nr. 083, Untergeschoß, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 22. 9. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

**4717**

62 N 120/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WEKA-Textilgesellschaft mbH, Mainz-Kastel (AZ 62 N 120/83)** beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**

Dipl.-Volkswirt **Gerd Funcke**  
Uferstraße 39

**4718**

62 N 122/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **KDM Kaufhaus der Mitte Attendorf GmbH, Mainz-Kastel (AZ: 62 N 122/83)** beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**

Dipl.-Volkswirt **Gerd Funcke**  
Uferstraße 39

**4719**

62 N 124/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufhaus Mohren GmbH, Mainz-Kastel (AZ 62 N 124/83)** beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**

Dipl.-Volkswirt **Gerd Funcke**  
Uferstraße 39

**4720**

62 N 125/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **KDM Kaufhaus der Mitte Forchheim GmbH, Mainz-Kastel (AZ 62 N 125/83)** beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre For-

derungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4721

62 N 126/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **KDM Kaufhaus der Mitte GmbH, Mainz-Kastel** (AZ 62 N 126/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4722

62 N 131/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **HAGI Handels- und Einkaufsgesellschaft International mbH Mainz-Kastel** (AZ 62 N 131/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4723

62 N 132/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **DIE KAUFSTÄTTE GmbH, Mainz-Kastel** (AZ 62 N 132/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4724

62 N 133/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **City Kaufhaus Verwaltungsgesellschaft mbH Mainz-Kastel** (AZ Nr. 62 N 133/83 beim Amtsgericht in Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4725

62 N 134/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufstätte ESKA GmbH, Mainz-Kastel** (AZ 62 N 134/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4726

62 N 135/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufstätte ESKA Messkirch GmbH, Mainz-Kastel** (AZ 62 N 135/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4727

62 N 136/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufstätte ESKA Pfulendorf GmbH, Mainz-Kastel** (AZ 62 N 136/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4728

62 N 137/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufstätte ESKA Engen GmbH, Mainz-Kastel** (AZ 62 N 137/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4729

62 N 139/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufhaus Schlehauf GmbH, Mainz-Kastel** (AZ 62 N 139/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4730

62 N 140/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **City-Kaufhaus Spandau GmbH, Mainz-Kastel** (AZ 62 N 140/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4731

62 N 141/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **AKAS Handelsgesellschaft mbH, Mainz-Kastel** (AZ: 62 N 141/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4732

62 N 142/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufhaus Küster GmbH, Mainz-Kastel** (AZ 62 N 142/83 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz 1, 28. 9. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e  
Uferstraße 39

#### 4733

7 VN 1/82: **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der **Flirma J. Otto Bergmann KG, Lämmerspieler Straße 14, 6053 Obertshausen**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Frau Eitel Holzhammer, Rosenstraße 7, 6053 Obertshausen.

**Beschluß:** Nachdem der Sachverwalter die Erfüllung des Vergleichs angezeigt hat, ist die Überwachung nach § 91 VergIO beendet. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 27. 9. 1983  
Amtsgericht

**4734**

N 7/81a — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Egon Rimbach, Inhaber der Firma Egon Rimbach, Hoch- und Tiefbau, Steinkante 15 in 6444 Wildeck-Richelsdorf, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 11. November 1983, 11.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1.

6442 Rotenburg (Fulda), 23. 9. 1983

**Amtsgericht**

**4735**

4 N 52/83: Über das Vermögen des Fernsechnekers Theodor Habscheid, Inhaber der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma Radio-Habscheid, Bahnhofstraße 58, 6096 Raunheim, wird heute, am 30. September 1983, 10.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Harald Astheimer, Ludwig Einsiedel-Str. Nr. 26, 6090 Rüsselsheim 5, Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1983 zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. November 1983, 14.00 Uhr,

Prüfungstermin am 20. Dezember 1983, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal); Erdgeschoß, Ludwig Dörfner-Allee 9, Bau B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 11. November 1983 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 30. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4736**

62 N 237/83: Über das Vermögen der Akademische Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Bahnhofstraße 39, mit Zweigniederlassung unter gleicher Anschrift unter der Firma Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion, Zweigniederlassung der Akademische Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Claus Steiner, ebenda, wird heute, am 26. September 1983 um 20.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Rainer Barenberg, Wiesbaden, Adelheidstraße 56.

Anmeldungen (doppelt) bis 2. November 1983. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. November 1983.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 23. November 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Das unter 62 VN 3/83 anhängige Vergleichsverfahren hat sich durch Antragsrücknahme erledigt. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4737**

62 N 98/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Roland Birke, Wiesbaden, Karlstraße 33, Inhaber des Friseurgeschäfts „Haus der Schönheit“, Wiesbaden, Webergasse 3, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 23. November 1983, 8.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters.
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen.
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.
- 4) Vergütung des Konkursverwalters.
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 27. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4738**

2 N 15/83: Über das Vermögen des Kaufmanns Horst Lutze, Ulmenstraße 27, 3549 Wolfhagen, Inhaber der Firma Autohaus Rudolf Schumann, Schützeberger Straße 113, Wolfhagen, wird heute, am 30. September 1983, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da der zahlungsunfähige Gemeinschaftschuldner dies beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hartmut Schieke, Göttinger Straße 14, 3410 Northeim 1.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Januar 1984 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 23. November 1983, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 30. Januar 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, 1. Stockwerk, Zimmer 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1983 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 30. 9. 1983 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4739**

K 36/82 (K 48/82): Die im Grundbuch von Wettasäsen, Bezirk Alsfeld, Band 9, Blatt 332, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wettasäsen

Flur 1, Nr. 7, Grünland, Acker, Stegwiese, Größe 5,13 Ar,

Flur 1, Nr. 76, Hof- und Gebäudefläche, Hutung, Grünland, An der Ohm 11, Größe 197,10 Ar,

Flur 2, Nr. 67, Ackerland, Pitschenacker, Größe 111,30 Ar,

Flur 2, Nr. 117, Ackerland, Altes Gras, Größe 75,70 Ar,

Flur 3, Nr. 70, Ackerland, Grünland, Untere Käsgalle, Größe 65,60 Ar,

Flur 3, Nr. 71, Ackerland, Untere Käsgalle, Größe 121,80 Ar,

Flur 3, Nr. 72, Ackerland, Untere Käsgalle, Größe 169,40 Ar,

Flur 3, Nr. 74, Ackerland, Obere Käsgalle, Größe 227,70 Ar,

Flur 4, Nr. 8, Grünland, Acker, Heegberg, Größe 88,80 Ar,

Flur 4, Nr. 15, Grünland, Hinterm Dornkrätzer, Größe 52,90 Ar,

Flur 4, Nr. 9, Grünland, Heegberg, Größe 28,60 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, 1. Stock, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. / 14. 9. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke): Hans Joachim Zettl, An der Ohm 11, Mücke-Wettasäsen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 7, auf	513,— DM,
für Flur 1, Nr. 76, auf	435 420,— DM,
für Flur 2, Nr. 67, auf	13 913,— DM,
für Flur 2, Nr. 117, auf	9 463,— DM,
für Flur 3, Nr. 70, auf	3 280,— DM,
für Flur 3, Nr. 71, auf	6 090,— DM,
für Flur 3, Nr. 72, auf	8 470,— DM,
für Flur 3, Nr. 74, auf	11 385,— DM,
für Flur 4, Nr. 8, auf	8 880,— DM,
für Flur 4, Nr. 15, auf	5 290,— DM,
für Flur 4, Nr. 9, auf	2 860,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 505 564,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 9. 1983

**Amtsgericht**

**4740**

K 3/83: Die im Grundbuch von Kestrich, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 441, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Kestrich, Flur 2, Flurstück Nr. 124, Hof- und Gebäudefläche, Born-gasse 1, Größe 2,95 Ar,

Flur 2, Nr. 141, Gartenland, In der Erlenbach, Größe 3,00 Ar,

sollen am Montag, dem 12. Dezember 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lina Bildesheim geb. Schuchmann, Born-gasse 1, Feldatal-Kestrich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 2, Nr. 124, auf	43 000,— DM,
für Flur 2, Nr. 141, auf	1 200,— DM,

Gesamtwert 44 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 9. 1983

**Amtsgericht**

**4741**

K 36/83: Das im Grundbuch von Unterhaun, Band 24, Blatt 747, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterhaun, Flur 10, Flurstück 92/3, Hof- und Gebäudefläche, Döllwiese, Größe 10,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1982 bzw. 24. 6. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Karl-Heinrich Vetter, Ursel Vetter geb. Bendig, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 30 480,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 22. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4742**

6 K 48/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Band 80, Blatt 2288,

Gemarkung Gonzenheim, Flur 7, Flurstück 64/10, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 25, Größe 12,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pinto, Walpurga Henriques geb. Dinges, Speditionskauffrau, geb. 19. 1. 1939, Frankfurt am Main, Mithrasstraße 80.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 000 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 8. 1983

**Amtsgericht**

**4743**

6 K 106/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißkirchen, Band 59, Blatt 1629,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weißkirchen, Flur 9, Flurstück 116, Grünland, Riedwiese, Größe 6,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißkirchen, Flur 9, Flurstück 117, Grünland, Riedwiese, Größe 6,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Januar 1984, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Best, Hans, Kaufmann, An der Billwiese 21, 6370 Oberursel/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1, auf 15 750,— DM,

Grundstück Nr. 2, auf 15 725,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 9. 1983

**Amtsgericht**

**4744**

K 85/83 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Breithardt, Band 34, Blatt 989, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Breithardt, Flur 56, Flurstück 8, Gartenland, Im Ort, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Breithardt, Flur 56, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße, Größe 9,49 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. Januar 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenlegermeister Werner Petri, Hohenstein 1.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundst. lfd. Nr. 3, auf 1 295,— DM, für Grundst. lfd. Nr. 5, auf 323 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4745**

3 K 51/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Georgenborn, Band 20, Blatt 587, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Georgenborn, Flur 2, Flurstück 7/3, Hf. Am Köhlerberg Nr. 4, Größe 2,13 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fußbodenleger Peter Wrobel, Obere Trift 12, 6229 Schlangenbad 5.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 333 390,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 9. 1983

**Amtsgericht**

**4746**

K 93/82: Der 170 919 / 1 000 Miteigentumsanteil des Schneidermeisters Sebahattin Boyur an dem im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 100, Blatt 2968, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur 14, Flurstück 159, Bauplatz, Finkenweg — jetzt bebaut, Größe 7,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 2 des Aufteilungsplanes

soll am Freitag, dem 2. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des Wohnungseigentums am 22. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schneidermeister Sebahattin Boyur, 6231 Sulzbach/Ts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 135 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4747**

4 K 4/82: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 63, Blatt 2536, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 249, Gartenland (Obstbaumstück) und Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 11,11 Ar,

soll am Montag, dem 12. Dezember 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sperzel, Maria geb. Götz, Neu-Isenburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 7. 9. 1983

**Amtsgericht**

**4748**

4 K 14/83: Die im Grundbuch von Reichenbach, Band 50, Blatt 1851, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reichenbach, Flur 2, Flurstück 40/7, Hof- und Gebäudefläche, Falltorweg 24, Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Reichenbach, Flur 2, Flurstück 133/12, Straße, Am Kernberg, Größe 0,56 Ar,

sollen am Montag, dem 12. Dezember 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bens-

heim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Roth, Rudolf, geb. am 9. April 1934, Darmstadt,

b) Roth, Friedrich, geb. am 17. Oktober 1936, Lautertal-Seidenbuch,

c) Tiemann, Inge Luise geb. Roth, geb. am 24. September 1938, Frankfurt/Main-Heddernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 7. 9. 1983

**Amtsgericht**

**4749**

4 K 36/83: Die im Grundbuch von Kombach, Band 17, Blatt 574, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kombach, Flur 4, Flurstück 160, Grünland, auf der Lahn, Größe 31,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kombach, Flur 4, Flurstück 255, Grünland, auf der Lahn, Größe 20,11 Ar,

sollen am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grebe, Wilhelm III., Schreiner, geb. am 9. November 1908, Biedenkopf-Kombach, Buchenauer Straße 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 15. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4750**

3 K 16/82: Das im Grundbuch von Vonhausen, Band 17, Blatt 849, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Flurstück 373, Hof- und Gebäudefläche, Diebacher Straße 22, Größe 9,39 Ar,

soll am Montag, dem 19. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Willi Preissler, 6470 Büdingen-Vonhausen, zu zwei Dritteln, und Cornelia Preissler, daselbst, zu einem Drittel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 823 500,— DM.

Auf das im Versteigerungstermin am 27. Juni 1983 abgegebene Meistgebot ist der Zuschlag gemäß § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 5. 8. 1983

**Amtsgericht**

**4751**

31 K 96/82: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 141, Blatt 5992, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 17, Flurstück 471, Hof- und Gebäudefläche, Südwestring 43, Größe 1,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. November 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kurt-Dieter Jonas und Maritta Jonas geb. Stübing, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 27. 9. 1983 Amtsgericht**

**4752**

8 K 14/79 u. a.: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 73, Blatt 2454, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eibelshausen, Flur 16, Flurstück 194/3, Hof- und Gebäudefläche, an der Hösbachseite, Größe 5,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1979 / 4. 3. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Beck, Rudi, Schlosser,
- b) Beck, Monika geb. Welsch, beide in Eschenburg-Eibelshausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 261 710,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6340 Dillenburg, 31. 8. 1983 Amtsgericht**

**4753**

8 K 22, 48/83: Die im Grundbuch von Rittershausen, Band 33, Blatt 1152, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 11, Ackerland, Herbertseifen, 3. Gew., Größe 6,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 32, Flurstück 65, Ackerland, Tal, 3. Gew., Größe 7,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 128, Ackerland, Langenbach, 11. Gew., Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 27, Flurstück 229, Grünland, Saalbrunckel, Größe 4,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 27, Flurstück 139, Ackerland, Stirn, 1. Gew., Größe 13,54 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 132, Ackerland, Langenbach, 11. Gew., Größe 7,98 Ar,

lfd. Nr. 13, StbNr. 998a, 7 Gulden, 9 Albus, 5 Pfennig Haubergsanteil Distrikt „Rittershäuser Hauberge“

lfd. Nr. 14, StbNr. 1009a, 3 Gulden, 3 Albus, 5 Pfennig Haubergsanteil, Distrikt „Rittershäuser Hauberg vor den Jähhäumen“

lfd. Nr. 15, StbNr. 5875a, 1 Gulden, 11 Albus, 2 Pfennig Haubergsanteil Distrikt „Langenbacher Hauberge“

lfd. Nr. 16, StbNr. 3426b, 5 Albus, 1 Pfennig Haubergsanteil Distrikt „Rittershäuser Hauberg vor den Jähhäumen“

lfd. Nr. 17, StbNr. 1295, 1 Gulden, 11 Albus, 7 Pfennig Haubergsanteil Distrikt „Langenbacher Hauberge“

lfd. Nr. 18, StbNr. 1299, 2 Gulden, 1 Albus, 4 Pfennig Haubergsanteil Distrikt „Langenbacher Hauberge“

lfd. Nr. 19, StbNr. 2487, 1 Gulden, 23 Albus, 4 Pfennig Haubergsanteil Distrikt „Rittershäuser Hauberge vor den Jähhäumen“

lfd. Nr. 20, StbNr. 2489, 17 Albus, 1 Pfennig Haubergsanteil Distrikt „Rittershäuser Hauberge vor den Jähhäumen“

lfd. Nr. 21, StbNr. 4993c, 13 Albus, 6 Pfennig Haubergsanteil Distrikt „Langenbacher Hauberge“

sollen am Mittwoch, dem 14. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1983/ 10. 5. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Maschinenschlosser Erwin Eckhardt in Rittershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2, auf	620,— DM,
für lfd. Nr. 3, auf	1 524,— DM,
für lfd. Nr. 4, auf	552,— DM,
für lfd. Nr. 5, auf	820,— DM,
für lfd. Nr. 7, auf	1 354,— DM,
für lfd. Nr. 8, auf	798,— DM,
für lfd. Nr. 13, auf	2 500,— DM,
für lfd. Nr. 14, auf	1 200,— DM,
für lfd. Nr. 15, auf	600,— DM,
für lfd. Nr. 16, auf	85,— DM,
für lfd. Nr. 17, auf	400,— DM,
für lfd. Nr. 18, auf	800,— DM,
für lfd. Nr. 19, auf	400,— DM,
für lfd. Nr. 20, auf	290,— DM,
für lfd. Nr. 21, auf	220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6340 Dillenburg, 2. 9. 1983 Amtsgericht**

**4754**

8 K 78/82: Die im Grundbuch von a) Sechshelden, b) Flammersbach, a) Band 36, Blatt 1366, b) Band 11, Blatt 426, eingetragene Grundstücke

zu a): lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 142, Ackerland (Obstb.) vorm. Faulefeld, 3. Gew., Größe 6,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 143, — desgl. —, Größe 4,70 Ar,

zu b): lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 9, Grünland, Ochsenwiese, 3. Gew., Größe 12,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) und b):

2a) Ehefrau Anita Irmgard Cox geb. Beul in P.O. Box 3285 Incline Village, Nevada 89450/USA, 850 South Dyer Circle, geb. am 5. 4. 1928,

c) Kreisinspektor Walter Gundolf Beul in Sechshelden/Dillkreis, Löhrenstraße 2, geb. am 24. 7. 1947,

d) Schmidt, Eva-Maria, geb. Woehe, verw. Beul, geb. am 6. 5. 1937, 5928 Laasphe 8, Alte Eisenstraße 40,

e) Beul, Hans Jochen Albert, Soldat, geb. am 30. 6. 1959, 2000 Hamburg 36, Nobistor 50,

f) Beul, Angelika, Christina, kaufmännische Angestellte, geb. am 25. 1. 1961, 5928 Laasphe 8, Alte Eisenstraße 40,

g) Beul, Christian, Schüler, geb. am 25. 11. 1965, 5928 Laasphe 8, Alte Eisenstraße 40,

h) Beul, Evelyn Friederike, Schülerin, geb. am 1. 2. 1969, 5928 Laasphe 8, Alte Eisenstraße 40,

i) Beul, Judith Isabelle, geb. am 28. 7. 1977, 5928 Laasphe 8, Alte Eisenstraße 40, — zu 2a, c, d—i) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6340 Dillenburg, 16. 9. 1983 Amtsgericht**

**4755**

8 K 21, 71/83: Das im Grundbuch von Mandeln, Band 26, Blatt 1033, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mandeln, Flur 6, Flurstück 38/721, Hof- und Ge-

bäudefläche, Friefeldstraße 2a, Größe 1,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1983/ 29. 6. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Stukkateurmeister Walter Gerhard Hahn und Hannelore Ingeborg geb. Schnell, Ennepetal-Milspe, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 650,— Deutsche Mark für Flur 6, Flurstück 38/721.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6340 Dillenburg, 19. 9. 1983 Amtsgericht**

**4756**

8 K 42/83: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 86, Blatt 2825, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 5, Flurstück 71, Grünland, vorm. Weißeborn, 1. Gew., Größe 4,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christina Welsch geb. Kamlage, Schillerstraße 26, Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 561,— Deutsche Mark für Flur 5, Flurstück 71.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6340 Dillenburg, 20. 9. 1983 Amtsgericht**

**4757**

3 K 21/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Grebendorf, Band 33, Blatt 1362 lfd. Nr. 4, Gemarkung Grebendorf, Flur 8, Flurstück 68/26, Bauplatz, Bergstraße, Größe 0,85 Ar,

b) Grebendorf, Band 40, Blatt 1559 lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 8, Flurstück 73/1, Ackerland, Am hohen Rain, Größe 14,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektriker Karl-Heinz Krengel, Meinhard-Grebendorf,

b) Bauingenieur Berthold Fuß, Meinhard-Grebendorf, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**3440 Eschwege, 19. 9. 1983 Amtsgericht**

**4758**

3 K 31/83: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 101, Blatt 3500, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichensachsen, Flur 8, Flurstück 120, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Salzmannstale 5, Größe 8,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Barbara Rudolph geb. Pippert, Wehretal-Reichensachsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 19. 9. 1983 Amtsgericht

#### 4759

3 K 46/83: Das im Grundbuch von Waldkappel, Band 77, Blatt 1608, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldkappel, Flur 8, Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche, Europaring 43, Größe 8,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz-Jürgen Ludolph,

b) Heide Ludolph geb. Rosenkaymer, Waldkappel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 9. 1983 Amtsgericht

#### 4760

K 67/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg-Eder, Band 191, Blatt 6653,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg-Eder, Flur 17, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Am Dornbusch 25, Größe 12,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christel-Iris Schröter geb. Hartwig, in 5226 Wiehl 2 (jetzt: Frankenberg-Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 19. 8. 1983 Amtsgericht

#### 4761

K 60/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf (H), Band 9, Blatt 228,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf bei Frankenu, Flur 7, Flurstück 23/3, Hof- und Gebäudefläche, Hardtbergstraße 4, Größe 9,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Elsholz und Kornelia Elsholz geb. Dabisch, beide in Berlin, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 249 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 29. 8. 1983 Amtsgericht

#### 4762

84 K 197/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 24, Band 9, Blatt 297, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 357, Flurstück 57/2, Hof- und Gebäudefläche, Eichwaldstraße 50, Ecke Heidestraße, Größe 1,60 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 100, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Klaus Diether Nenninger, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 84

#### 4763

84 K 10/83 — Beschluß: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 26, Band 24, Blatt 788, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung 1, Flur 417,

lfd. Nr. 1, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 20—22, Größe 26,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 56/17, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 16, Größe 10,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 24, Größe 3,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 17/13, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 7, Flurstück: 47/17, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 18, Größe 24,00 Ar,

lfd. Nr. 10, Flurstück 17/17, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 16, Größe 5,87 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundstücksverwaltungsgesellschaft Weismüllerstraße mbH, Weismüllerstraße Nr. 20, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundst. Nr. 1, auf 2 361 915,— DM,

für Grundst. Nr. 2, auf 1 311 700,— DM,

für Grundst. Nr. 5, auf 69 570,— DM,

für Grundst. Nr. 6, auf 100 520,— DM,

für Grundst. Nr. 7, auf 2 237 235,— DM,

für Grundst. Nr. 10, auf 819 060,— DM,

insgesamt auf 6 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 84

#### 4764

84 K 15/82 — Beschluß: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Nied, Band 130, Blatt 3692, eingetragenen Grundstücke — alle Gemarkung Nied —

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 1919/9, Hof- und Gebäudefläche, Luthmerstraße 38, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 1919/11, Gartenland Luthmerstraße, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 27, Flurstück 1919/7, Hof- und Gebäudefläche Luthmerstraße, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 4 / zu 1—3 — ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück von Nied, Flur 27, Flurstück 1919/4, Weg, Luthmerstraße, Größe 1,50 Ar, sollen am Dienstag, dem 24. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Min-Hong Chung,

b) Frau Yung-Ok Chung geb. Chung, beide Luthmerstraße 38, 6230 Frankfurt am Main 80, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke bzw. des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1, auf 437 250,— DM,

für lfd. Nr. 2, auf 10 150,— DM,

für lfd. Nr. 3, auf 12 100,— DM,

für lfd. Nr. 4, auf 15 500,— DM,

insgesamt auf 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 84

#### 4765

84 K 280/82 — Zwangsvolle Versteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Wallau, Band 58, Blatt 2050, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/6, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 20, Größe 9,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/1, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 20, Größe 13,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 20, Größe 15,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/3, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 20, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/4, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 20, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/5, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 20, Größe 0,27 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

WABO-Keramik GmbH, Hessenstraße 20, 6238 Hofheim-Wallau.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1, auf 414 915,— DM,

für lfd. Nr. 2, auf 575 134,— DM,

für lfd. Nr. 3, auf 656 985,— DM,

für lfd. Nr. 4, auf 4 263,— DM,

für lfd. Nr. 5, auf 6 306,— DM,

für lfd. Nr. 6, auf 2 398,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 84

#### 4766

84 K 148/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 20, Band 57, Blatt 2013, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 643, Flurstück 235/7, Hof- und Gebäudefläche, Aystettstraße 9, Größe 4,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Margarete Kiefer in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4767

84 K 21/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Eschborn, Band 76, Blatt 2206, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 42/8, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstadter Straße 3, Größe 9,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ruth Bühr geb. Brehmer, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 770 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4768

84 K 44/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 25, Blatt 982, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 257/18, Hof- und Gebäudefläche, Mark-Aurel-Straße 15, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 260/138, Gebäudefläche, Mark-Aurel-Straße 15, Größe 0,03 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Februar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Herr Karl Joseph Reinfurt, Frankfurt am Main,

2) Frau Edeltraut Reinfurt, Frankfurt am Main,

3) Herr Michael Lothar Reinfurt, Frankfurt am Main,

4) Frau Elke Gertrud Reinfurt, Frankfurt am Main,

5) Frau Frieda Eifriede Schaedel geb. Mück, Frankfurt am Main,

6) Herr Dr. Wilfried Schaedel, Frankfurt am Main,

7) Herr Hans Schaedel, Frankfurt am Main,

8) Frau Eva-Maria Bergmann geb. Schaedel, Langenau, — zu 1—8 in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, auf 197 960,— DM,

lfd. Nr. 2, auf 2 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4769

K 7/83: Der im Grundbuch von Bruchengraben, Band 37, Blatt 1422, eingetragene

Grundbesitz, Grundstücksbruchteile — je zur Hälfte — von

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchengraben, Flur 1, Flurstück 222/1, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 20, Größe 4,00 Ar, soll am Freitag, dem 25. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Willi Hösl, Friedberg (Hessen) 5, Angelika Hösl geb. Rühlmann, Friedberg (Hessen) 5, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 191 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 9. 1983

Amtsgericht

#### 4770

K 72/82: Das im Grundbuch von Wichdorf, Band 30, Blatt 830, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wichdorf, Flur 6, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstraße 8, Größe 9,69 Ar, soll am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Galonska und Margret geb. Hiller, Niedenstein-Wichdorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 214 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 9. 9. 1983

Amtsgericht

#### 4771

K 56/82: Die im Grundbuch von Haarhausen, Band 6, Blatt 134, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haarhausen, Flur 3, Flurstück 145/40, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haarhausen, Flur 3, Flurstück 140/42, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Haus Nr. 1, Größe 5,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haarhausen, Flur 3, Flurstück 148/40, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 1,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Haarhausen, Flur 3, Flurstück 143/101, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 0,05 Ar,

sollen am Freitag, dem 25. November 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Luise Rommel, Borken-Haarhausen.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, auf 144,— DM,

lfd. Nr. 2, auf 146 638,50 DM,

lfd. Nr. 3, auf 6 118,50 DM,

lfd. Nr. 4, auf 1 131,— DM.

Der Versteigerungstermin am 14. 10. 1983 wird gemäß § 43 I ZVG aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 22. 9. 1983

Amtsgericht

#### 4772

K 16/83: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 46, Blatt 1651, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 90/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Krappenklingen 5, Größe 6,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Emig und Angelika Emig geb. Burkhard, 6948 Wald-Michelbach, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 8. 9. 1983

Amtsgericht

#### 4773

K 15/82: Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 76, Blatt 2530, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 21/18, Hof- und Gebäudefläche, Im Krappenklingen 26 B, Größe 4,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 21/21, Grünland, Die Seewiese, Größe 3,03 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum Nr. 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 13. 4. 1982, b) 21. 4. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Michael Thielen,

b) Hildegard Thielen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flurstück 21/18, auf 246 000,— DM,

für Flurstück 21/21, auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 16. 9. 1983

Amtsgericht

#### 4774

K 18/83: Das im Grundbuch von Ellenbach, Band 9, Blatt 344, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ellenbach, Flur 1, Flurstück 539/11, Hof- und Gebäudefläche, Erlenbacher Straße 35, Größe 11,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Dezember 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Engelhard Eisenbeiß und Lieselotte geb. Bertram, Raunheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 24. 9. 1983

Amtsgericht

#### 4775

K 60/82 + K 115/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hellstein, Band 29, Blatt Nr. 728, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hellstein, Flur 3, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 1, Größe 13,32 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Dezember 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen,

Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1982 und 31. 12. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Gärtner Klaus Dieter Lorz und Monika Lorz geb. Renner, beide in Brachtal-Hellstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 317 790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4776

K 16/83: Die im Grundbuch von a) Spielberg, Band 29, Blatt 648, b) Waldensberg, Band 18, Blatt 410, eingetragenen Grundstücke

a) Spielberg:

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 39, Grünland, in der Läusewiese, Größe 14,28 Ar,

b) Waldensberg:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 71/21, Ackerland, Grünland, Acker am Leisenwalder Weg, Größe 56,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 41, Ackerland, I. Gewinn, Grünland, Wiese, Acker am Leisenwalder Weg, II. Gewinn, Größe 88,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 61, Grünland, Bösweg 16, Größe 25,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 15, Ackerland, der Nebelsberg, Größe 84,94 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 72, Ackerland, Grünland, der große Heinkelacker, Größe 37,26 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 146, Grünland, der Arnoldsberg, Größe 37,33 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 29, Ackerland, am Leisenwalder Weg, I. Gewinn, Größe 13,55 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Bösweg 12 und 14, Größe 22,11 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Januar 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Maria Gottschalk geb. Becher, Bösweg 12 und 14, 6480 Wächtersbach-Waldensberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 22, Flurstück 39, auf	2 856,— DM,
Flur 3, Flurstück 71/21, auf	12 706,— DM,
Flur 3, Flurstück 41, auf	17 652,— DM,
Flur 3, Flurstück 61, auf	32 310,— DM,
Flur 7, Flurstück 15, auf	16 988,— DM,
Flur 14, Flurstück 72, auf	6 389,— DM,
Flur 14, Flurstück 146, auf	5 599,50 DM,
Flur 3, Flurstück 29, auf	2 710,— DM,
Flur 5, Flurstück 1/1, auf	360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4777

42 K 61/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- u. Teileigentums-Grundbuch von Dörnigheim, Band 193, Blatt 6948, eingetragene 0,35 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 80—88, Größe 91,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 49 verzeichneten Wohnung 1. Obergeschoß gegenüber dem Treppenhaus und dem Keller Nr. 49 versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist in Blatt 6900 bis 6999 eingetragen.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandter in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Inhalts oder des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 9. 7. 1979 Bezug genommen. Eingetragen am 7. 1. 1980.

Versteigerungstermin am 30. November 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Erhard in Karben 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 9. 1983 **Amtsgericht, Abt. 42**

#### 4778

2 K 11, 17/83: Die im Grundbuch von Herbornoeseelbach, Band 70, Blatt 2336, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herbornoeseelbach, Flur 52, Flurstück 54, Ackerland (Obstb.), Am Scheid, 2. Gewinn, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Herbornoeseelbach, Flur 5, Flurstück 54, Ackerland, Unter dem Gänseberg, 1. Gewinn, Größe 7,16 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Herbornoeseelbach, Flur 8, Flurstück 14, Ackerland, In dem Mirnbach, 1. Gewinn, Größe 8,93 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Herbornoeseelbach, Flur 41, Flurstück 257/4, Hof- und Gebäudefläche, Vor der Hirtenwiese, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Herbornoeseelbach, Flur 5, Flurstück 55, Ackerland, Unter dem Gänseberg, 1. Gewinn, Größe 6,92 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Herbornoeseelbach, Flur 10, Flurstück 52, Ackerland, Am Forst, 3. Gewinn, Größe 13,91 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Herbornoeseelbach, Flur 20, Flurstück 51/3, Gartenland, Auf der Klingel, Größe 3,45 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbornoeseelbach, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Schütz geb. Mattern in Herbornoeseelbach, — jetzt wohnhaft in 6290 Weilburg, Limburger Straße 15, — zur Hälfte —,

b) Maria Schütz geb. Mattern in Herbornoeseelbach,

c) Karl Heinz Schütz in Herbornoeseelbach, — zu b) und c) — beide jetzt wohnhaft in 6290 Weilburg, Limburger Str. 15, — je zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für:

lfd. Nr. 1 auf	1 200,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	358,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	357,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	6 525,— DM
(= Bodenwert ohne Gebäude),	
lfd. Nr. 9 auf	346,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	695,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	12 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbornoeseelbach, 22. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4779

2 K 1/82: Das im Grundbuch von Eisemroth, Band 57, Blatt 1879, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisemroth, Flur 9, Flurstück 286, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 7, Größe 2,02 Ar,

soll am Freitag, dem 23. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbornoeseelbach, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Zampedri und Klara geb. Bürgel in Siegbach-Eisemroth, Marburger Straße 7, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbornoeseelbach, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4780

K 26/82: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Homberg, Band 143, Blatt Nr. 4264, eingetragene Grundstück (Wohnungseigentum), 2 144 / 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 14, Flurstück 361/7, Hof- und Gebäudefläche, Cassdörfer Weg, Größe 12,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung mit Garage und Nebenräumen, die eine Wohnfläche von 91,91 qm hat. Die zu ihr gehörigen Wohnräume sind in dem Aufteilungsplan mit der Nr. 2/1 bis 2/9, die zu ihr gehörende Garage mit der Nr. 2/10 und die zu ihr gehörenden Nebenräume mit der Nr. 2/11 und 2/12 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Blatt 4260, 4261, Nr. 4262, 4263, 4265 Homberg) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Freitag, dem 18. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Etze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zentralheizungs- und Lüftungsbauernmeister Horst Ochs, geb. 24. 1. 1934, Homberg/Etze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Etze, 15. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4781

K 27/82: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Homberg, Band 143, Blatt Nr. 4263, eingetragene Grundstück (Wohnungseigentum)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 14, Flurstück 361/7, Hof- und Gebäudefläche, Cassdörfer Weg, Größe 12,52 Ar,

2 144 / 10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung mit Garage und Nebenräumen, die eine Wohnfläche von 91,98 qm hat. Die zu ihr gehörigen Wohnräume sind in dem Aufteilungsplan mit der Nr. 1/1 bis 1/8, die zu ihr gehörende Garage mit der Nr. 1/9, die zu ihr gehörenden Nebenräume mit der Nr. 1/10 und 1/11 verzeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Mitei-

gentumsanteilen (Eingetragen Blatt 4260, Nr. 4261, 4262, 4264 und 4265 Homberg) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Freitag, dem 18. November 1983, 12.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zentralheizungs- und Lüftungsbauernmeister Horst Ochs, geb. 24. 1. 1934, Homberg/Efze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 15. 9. 1983 Amtsgericht**

#### 4782

K 12/83: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg/Efze, Band 131, Blatt 3914, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Homberg/Efze, Flur 6, Flurstück 71/21, Hof- und Gebäudefläche, Ignaz-Phil.-Sammelweis-Str. 11, Größe 9,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Eberhard Scheffer, geb. am 23. 9. 1947 und

b) Frau Monika Scheffer geb. Greidlhofer, geb. am 7. 11. 1940, Homberg/Efze, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 398 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 15. 9. 1983 Amtsgericht**

#### 4783

1 K 73/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederems-Reinborn, Band 15, Blatt 476

Flur 4, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 31, jetzt Emsbachstraße, Größe 53,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Hofmann geb. Weber, Waldems. Eine Zuschlagsversagung kann aus den Gründen der §§ 74a, 85a ZVG nicht mehr erfolgen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 863 880,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 20. 9. 1983 Amtsgericht**

#### 4784

64 K 32/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 423, Blatt 16777, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 352/28, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 27, Größe 7,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Unter-

geschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1983 bzw. 9. 6. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Biskup, Horst, geb. 8. 4. 1944, Kassel, b) Ochs, Horst, geb. 24. 11. 1934, Homberg/Efze, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 1 176 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 7. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4785

64 K 40/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 412, Blatt 10 439, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur W 2, Flurstück 13/59, LB 2001, Hof- und Gebäudefläche, Fiedlerstraße 182, Größe 12,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Februar 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Teuber, Klaus, geb. 26. 5. 1948, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 7. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4786

5 K 7, 9/82: Das im Grundbuch von Amöneburg, Band 66, Blatt 2245, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 130/2, Hof- und Gebäudefläche, Kappeweg 5, Größe 15,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: Eheleute Franz Rasstar und Maria Rasstar geb. Skoreba, 7000 Stuttgart, — je zur idellen Hälfte —

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 5 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 570 000,— DM.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Gemeindeverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3570 Kirchhain, 2. 8. 1983 Amtsgericht**

#### 4787

5 K 13/80: Die im Grundbuch von Schweinsberg, Band 36, Blatt 1230, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 149, Ackerland, Wasserfläche, Weidenhausen, Größe 114 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Weidenhausen 9, Größe 58,16 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin: Heidrun Roslind Freifrau Schenck zu Schweinsberg, 3570 Stadtallendorf-Schweinsberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für lfd. Nr. 2 auf 400 000,— DM, für lfd. Nr. 3 auf 68 400,— DM.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Gemeindeverwaltung Schweinsberg und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3570 Kirchhain, 4. 8. 1983 Amtsgericht**

#### 4788

5 K 52/82: Das im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 115, Blatt 3831, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 702/34, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 9,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal Nr. 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: Speditionskaufmann Peter Kleinpaul, Warthestr. 5, 3570 Stadtallendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 235 000,— DM.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3570 Kirchhain, 21. 9. 1983 Amtsgericht**

#### 4789

9 K 43/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 82, Blatt 2366,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Soden, Flur 13, Flurstück 57/7, Hof- und Gebäudefläche, Kelkheimer Straße 6,

soll am Dienstag, dem 13. März 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anton Möbus, Kelkheimer Straße 4, 6232 Bad Soden/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6240 Königstein im Taunus, 26. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 9**

#### 4790

7 K 67/81: Folgender Grundbesitz (= Wohnungseigentum) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ober-Roden, Band 99, Blatt 4399,

bestehend in dem 5024 / 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstraße 14, 14 A + B, Goethestraße 76, 76A, 76B, 76C, Nr. 76D und 76E, Größe 33,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15, 2. Obergeschoß, Keller Nr. 15 und Garage Nr. 13 gemäß dem Aufteilungsplan,

soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Schwenk, Oberfeldstraße 12, 6000 Frankfurt am Main 50 und Wolfgang Schwenk, Jägerstraße 16, 6074 Rödermark, als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 20. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4791

7 K 123/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kirchvers, Band 27, Blatt 725, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 24, Ackerland, Lappersäcker, Größe 88,21 Ar, Wertfestsetzung gemäß § 74a ZVG (gilt für sämtliche folgenden Werte) 44 200,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 20, Ackerland, hinter dem Langeloh, Größe 40,24 Ar, Wert 16 100,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 57/28, Ackerland, am Berg, Größe 61,92 Ar, Wert 18 600,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 7, Grünland, die Graswiese, Größe 39,70 Ar, Wert 19 900,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 9, Grünland, die Florwiese, Größe 47,50 Ar, Wert 23 800,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 41, Grünland, Ackerland, Schmittegrund, Größe 39,95 Ar, Wert 20 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 48, Grünland, Schmittegrund, Größe 38,93 Ar, Wert 31 200,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 30, Ackerland, der Kastenstrauch, Größe 56,68 Ar, Wert 22 700,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 9, Flurstück 49, Ackerland, auf dem Kreuzacker, Größe 48,10 Ar, Wert 24 100,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 14, Flurstück 24, Ackerland, der Hirtenacker, Größe 70,54 Ar, Wert 28 300,— DM,

lfd. Nr. 14, Flur 14, Flurstück 41, Ackerland, auf dem Schleifacker, Größe 85,21 Ar, Wert 42 700,— DM,

lfd. Nr. 15, Flur 16, Flurstück 3, Grünland, auf der Liechwiese, Größe 79,65 Ar, Wert 31 900,— DM,

lfd. Nr. 16, Flur 16, Flurstück 6, Holzung, Ackerland, der mittelste Köppen, Größe 59,51 Ar, Wert 6 400,— DM,

lfd. Nr. 17, Flur 16, Flurstück 25, Ackerland, die Bettäcker, Größe 60,30 Ar, Wert 24 200,— DM,

lfd. Nr. 18, Flur 1, Flurstück 43, Ackerland, der Hedderichsacker, Größe 36,90 Ar, Wert 11 100,— DM,

lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 44, Ackerland, auf dem Heiligenacker, Größe 68,20 Ar, Wert 13 700,— DM,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 42, Ackerland, der Zaunacker, Hof- und Gebäudefläche, Größe 77,67 Ar, Wert 590 000,— Deutsche Mark,

sollen am Donnerstag, dem 16. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 167, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Helmut Barth,  
b) Elisabeth Käthe Barth geb. Heuser in Lohra-Kirchvers, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4792

1 K 67/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Guxhagen, Band 45, Blatt 1545,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guxhagen, Flur 14, Flurstück 19, Ackerland, Am grünen Wege, Größe 24,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück 189/2, Bauplatz, Hinter den Höfen, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück 189/6, Bauplatz, Hinter den Höfen, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück 189/5, Bauplatz, Hinter den Höfen, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Guxhagen, Flur 14, Flurstück 98, Grünland, Bornwiesen, Größe 23,39 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klempnermeister Werner Schneider in Guxhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2,

Flur 14, Flurstück 19, auf 4 860,— DM,

für lfd. Nr. 4,

Flur 8, Flurstück 189/2, auf 2 100,— DM,

für lfd. Nr. 5,

Flur 8, Flurstück 189/6, auf 60,— DM,

für lfd. Nr. 6,

Flur 8, Flurstück 189/5, auf 520,— DM,

für lfd. Nr. 8,

Flur 14, Flurstück 98, auf 4 678,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 20. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4793

1 K 18/82 — **Zwangsvolleistellung:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beiseförth, Band 18, Blatt Nr. 579,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 214/4, Hof- und Gebäudefläche, Beisenberg 3, Größe 2,25 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Rolf Wille,  
b) Ehefrau Irmgard Wille geb. Kruse, Beisenberg 3, 3509 Malsfeld-Beiseförth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 20. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4794

1 K 12/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beiseförth, Band 20, Blatt 646,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 7, Größe 2,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 92, Gartenland, An der Mühlenstraße, Größe 1,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 90/1, Gartenland, An der Mühlenstraße, Größe 2,12 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Str. 29, 3508 Melsungen (ehemaliges Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufm. Angestellter Mario Wilmesmeier,

b) Ehefrau Erika Wilmesmeier geb. Werth, Mühlenstraße 7, 3509 Malsfeld-Beiseförth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1,

Flur 5, Flurstück 91, auf 68 450,— DM,

für lfd. Nr. 2,

Flur 5, Flurstück 92, auf 4 130,— DM,

für lfd. Nr. 3,

Flur 5, Flurstück 90/1, auf 7 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 21. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4795

K 19/82: Das im Grundbuch von Mümling-Grumbach, Band 22, Blatt 778, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 1, Flurstück 1136, Hof- und Gebäudefläche, Knosbergstraße, Größe 11,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Richard Dorn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4796

K 41/82 (K 51/82): Das im Grundbuch von Brensbach, Band 40, Blatt 1716, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brensbach, Flur 11, Flurstück 268, Hof- und Gebäudefläche, Erlenweg 1, Größe 6,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1982 und 3. 8. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Schuster Helmut Dieter,  
b) Schuster Renate geb. Roßmann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4797

1 K 25/82: Die im Grundbuch von Eichelsdorf, Bezirk Nidda, Band 44, Blatt Nr. 2119, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 181, Bauplatz am Kleeberg, Größe 21,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 182, Bauplatz am Kleeberg, Größe 7,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Nr. 186, Bauplatz am Kleeberg, Größe 8,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Nr. 187, Bauplatz am Kleeberg, Größe 7,51 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Nr. 188, Bauplatz am Kleeberg, Größe 6,96 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 11, Nr. 191, Bauplatz am Kleeberg, Größe 6,19 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 11, Nr. 192, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,62 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Nr. 193, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,68 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 11, Nr. 194, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,27 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 11, Nr. 198, Bauplatz am Kleeberg, Größe 7,70 Ar,  
 Ifd. Nr. 13, Flur 11, Nr. 199, Bauplatz am Kleeberg, Größe 4,89 Ar,  
 Ifd. Nr. 14, Flur 11, Nr. 200, Bauplatz am Kleeberg, Größe 4,90 Ar,  
 Ifd. Nr. 16, Flur 11, Nr. 202, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,60 Ar,  
 Ifd. Nr. 17, Flur 11, Nr. 203, Bauplatz am Kleeberg, Größe 6,59 Ar,  
 Ifd. Nr. 18, Flur 11, Nr. 204, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,25 Ar,  
 Ifd. Nr. 19, Flur 11, Nr. 205, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,00 Ar,  
 Ifd. Nr. 20, Flur 11, Nr. 206, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,04 Ar,  
 Ifd. Nr. 22, Flur 11, Nr. 209, Bauplatz am Kleeberg, Größe 11,87 Ar,  
 Ifd. Nr. 23, Flur 11, Nr. 210, Bauplatz am Kleeberg, Größe 12,40 Ar,  
 Ifd. Nr. 24, Flur 11, Nr. 211, Bauplatz am Kleeberg, Größe 7,28 Ar,  
 Ifd. Nr. 25, Flur 11, Nr. 212, Bauplatz am Kleeberg, Größe 10,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 26, Flur 11, Nr. 215, Bauplatz am Kleeberg, Größe 9,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 27, Flur 11, Nr. 216, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,68 Ar,  
 Ifd. Nr. 28, Flur 11, Nr. 217, Bauplatz am Kleeberg, Größe 1,63 Ar,  
 Ifd. Nr. 30, Flur 11, Nr. 220, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,34 Ar,  
 Ifd. Nr. 31, Flur 11, Nr. 221, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,08 Ar,  
 Ifd. Nr. 32, Flur 11, Nr. 222, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,07 Ar,  
 Ifd. Nr. 33, Flur 11, Nr. 223, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,26 Ar,  
 Ifd. Nr. 34, Flur 11, Nr. 224, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,80 Ar,  
 Ifd. Nr. 35, Flur 11, Nr. 225, Bauplatz am Kleeberg, Größe 6,28 Ar,  
 Ifd. Nr. 36, Flur 11, Nr. 226, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,94 Ar,  
 Ifd. Nr. 37, Flur 11, Nr. 227, Bauplatz am Kleeberg, Größe 7,88 Ar,  
 Ifd. Nr. 39, Flur 11, Nr. 230, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,64 Ar,  
 Ifd. Nr. 42, Flur 11, Nr. 233, Bauplatz am Kleeberg, Größe 4,62 Ar,  
 Ifd. Nr. 44, Flur 11, Nr. 235, Bauplatz am Kleeberg, Größe 4,62 Ar,  
 Ifd. Nr. 45, Flur 11, Nr. 236, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,52 Ar,  
 Ifd. Nr. 46, Flur 11, Nr. 237, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,11 Ar,  
 Ifd. Nr. 47, Flur 11, Nr. 238, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,64 Ar,  
 Ifd. Nr. 50, Flur 11, Nr. 241, Bauplatz am Kleeberg, Größe 4,82 Ar,  
 Ifd. Nr. 51, Flur 11, Nr. 242, Bauplatz am Kleeberg, Größe 4,88 Ar,  
 Ifd. Nr. 52, Flur 11, Nr. 243, Bauplatz am Kleeberg, Größe 4,68 Ar,  
 Ifd. Nr. 53, Flur 11, Nr. 244, Bauplatz am Kleeberg, Größe 4,78 Ar,  
 Ifd. Nr. 54, Flur 11, Nr. 245, Bauplatz am Kleeberg, Größe 4,74 Ar,  
 Ifd. Nr. 55, Flur 11, Nr. 246, Bauplatz am Kleeberg, Größe 5,85 Ar,  
 Ifd. Nr. 57, Flur 11, Nr. 250, Bauplatz am Kleeberg, Größe 16,78 Ar,  
 Ifd. Nr. 58, Flur 11, Nr. 251, Bauplatz am Kleeberg, Größe 8,91 Ar,  
 Ifd. Nr. 59, Flur 11, Nr. 252, Bauplatz am Kleeberg, Größe 8,91 Ar,  
 Ifd. Nr. 60, Flur 11, Nr. 253, Bauplatz am Kleeberg, Größe 8,91 Ar,  
 Ifd. Nr. 61, Flur 11, Nr. 254, Bauplatz am Kleeberg, Größe 8,90 Ar,  
 Ifd. Nr. 62, Flur 11, Nr. 255, Bauplatz am Kleeberg, Größe 8,28 Ar,  
 Ifd. Nr. 63, Flur 11, Nr. 256, Bauplatz am Kleeberg, Größe 7,36 Ar,  
 Ifd. Nr. 64, Flur 11, Nr. 189, Bauplatz am Kleeberg, Größe 10,28 Ar,  
 Ifd. Nr. 65, Flur 11, Nr. 190, Bauplatz am Kleeberg, Größe 6,92 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. Dezember 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Mai KG Birstein-Kirchbracht, Rechtsnachfolger ist eine BGB-Gesellschaft der Familie Dieter und Elke Mai.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90,— DM pro m<sup>2</sup> für alle Grundstücke einschließlich Erschließung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4798**

7 K 9/83 — Zwangsversteigerung: Durch Zwangsvollstreckung soll der ideelle ein Viertel Anteil des im Grundbuch von Bürgel, Band 122, Blatt 4458, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 9, Flurstück 9/50, LB 977, Hof- und Gebäudefläche, Rondellweg 9, Größe 5,92 Ar,

am Dienstag, dem 6. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer zu einem Viertel am 31. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Volkswirt Dr. Bodo Herbert Georg Zempelin in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4799**

7 K 63/83 — Zwangsversteigerung: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 581, Blatt 17 307, eingetragene 79,9 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 54, Größe 4,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 1. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Turgay, Recai in Offenbach am Main. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4800**

K 10/82 — Beschluß: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg (Fulda), Band 88, Blatt 3187, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg, Flur 7, Flurstück 714/98, LB 2560, Hof-

und Gebäudefläche, Hinter der Mühle, Haus Nr. 7, Größe 1,94 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg, Flur 7, Flurstück 94/2, Hof- und Gebäudefläche, Brotgasse, Größe 0,92 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Rotenburg, Flur 7, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Brotgasse, Größe 0,10 Ar,

soll am Freitag, dem 25. November 1983, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg (Fulda), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schmiedemeister Georg Ploß in 6442 Rotenburg (Fulda), Brotgasse 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 des Best.Verz. auf 25 500,— DM,

für Ifd. Nr. 2 des Best.Verz. auf 40 000,— DM,

für Ifd. Nr. 3 des Best.Verz. auf 1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 12. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4801**

K 4/82 — Beschluß: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Obersuhl, Band 70, Blatt 1721, Gemarkung Obersuhl, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Auf der Fötz, Größe 34,52 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 88, Grünland, Auf der Fötz, Größe 12,73 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Zwischen dem Fötzgraben, Größe 73,82 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 36,99 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 91, Grünland, Zwischen dem Fötzgraben, Größe 2,39 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 92, Grünland, Zwischen dem Fötzgraben, Größe 3,42 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 17, Ackerland, Zwischen dem Fötzgraben, Größe 36,27 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 94, Ackerland, und Hutung überm Heilsgraben, Größe 10,18 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1982 bezüglich des Grundstücks Ifd. Nr. 4 des Best.Verz. und am 8. 3. 1982 bezüglich der Grundstücke Ifd. Nr. 1—3, 5—8 des Best.Verz. (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerks):

Kaufmann und Ingenieur Wilhelm Rusch in Homberg/Niederrhein, jetzt wohnhaft: Rheinstraße 26—28 in 4100 Duisburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 des Best.Verz. auf 492 000,— DM,

für Ifd. Nr. 2 des Best.Verz. auf 8 000,— DM,

für Ifd. Nr. 3 des Best.Verz. auf 175 000,— DM,

für Ifd. Nr. 4 des Best.Verz. auf 850 000,— DM,

für Ifd. Nr. 5 des Best.Verz. auf 1 400,— DM,

für Ifd. Nr. 6 des Best.Verz. auf 2 000,— DM.

für lfd. Nr. 7  
des Best. Verz. auf 22 000,— DM,  
für lfd. Nr. 8  
des Best. Verz. auf 6 100,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.  
6442 Rotenburg (Fulda), 19. 9. 1983  
Amtsgericht

**4802**

K 14/83: Folgendes Grundeigentum, ein-  
getragen im Grundbuch von Rotenburg  
(Fulda), Band 88, Blatt 3184, Bestands-  
verzeichnis  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg (Fulda),  
Flur 11, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäu-  
defläche, Am Schild 2, Größe 7,06 Ar,  
soll am Freitag, dem 2. Dezember 1983,  
8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im  
Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442  
Rotenburg (Fulda), durch Zwangsvoll-  
streckung versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1983  
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-  
vermerks):

a) Furchner, Heinz, Polizeiobermeister,  
geb. am 4. 7. 1942, und dessen Ehefrau,  
b) Furchner, Hannelore geb. Fink, geb.  
am 17. 2. 1948, beide wohnhaft in 6442  
Rotenburg (Fulda), Martin-Luther-Str. 19,  
— jetzt wohnhaft: Am Schild 2, — je zur  
Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 000,—  
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 21. 9. 1983

Amtsgericht

**4803**

K 18/83 — **Beschluß:** Folgendes Grund-  
eigentum, eingetragen im Grundbuch von  
Süß, Band 26, Blatt 532

lfd. Nr. 1 des Best. Verz., Gemarkung  
Süß, Flur 2, Flurstück 11, Liegenschafts-  
buch 84, Hof- und Gebäudefläche, Brau-  
gasse 3, Größe 6,71 Ar,

lfd. Nr. 2 des Best. Verz., Gemarkung  
Süß, Flur 2, Flurstück 35, Grünland, Has-  
selfeld, Größe 12,77 Ar,

lfd. Nr. 3 des Best. Verz., Gemarkung  
Süß, Flur 3, Flurstück 12, Acker-Grünland,  
Königsland, Größe 98,53 Ar,

lfd. Nr. 4 des Best. Verz., Gemarkung  
Süß, Flur 4, Flurstück 22, Ackerland, Hin-  
ter den Tannen, Größe 57,53 Ar,

lfd. Nr. 5 des Best. Verz., Gemarkung  
Süß, Flur 6, Flurstück 48, Ackerland,  
Sandberg, Größe 106,06 Ar,

lfd. Nr. 8 des Best. Verz., Gemarkung  
Süß, Flur 3, Flurstück 61, Ackerland, Mor-  
genstern, Größe 27,65 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Dezember 1983,  
11.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im  
Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442  
Rotenburg (Fulda), zur Aufhebung der  
Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1983  
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-  
vermerks):

a) Isleib, George Jakob, genannt Georg,  
Arbeiter, geb. 30. 3. 1939, wohnhaft in  
Nentershausen-Süß, Braugasse 3,  
b) Helga geb. Isleib, wiederverheiratete  
Loos, geb. 6. 10. 1943, wohnhaft in Nen-  
tershausen-Weißenhasel, Georgestraße 3,  
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

lfd. Nr. 1 des Best. Verz. auf 40 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 des Best. Verz. auf 17 000,— DM,  
lfd. Nr. 3 des Best. Verz. auf 10 500,— DM,  
lfd. Nr. 4 des Best. Verz. auf 2 000,— DM,  
lfd. Nr. 5 des Best. Verz. auf 14 000,— DM,  
lfd. Nr. 8 des Best. Verz. auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 21. 9. 1983

Amtsgericht

**4804**

4 K 7/83: Das Wohnungseigentum des  
im Wohnungs-Grundbuch von Rüssels-  
heim, Bezirk Raunheim, Band 68, Blatt  
Nr. 2699, eingetragenen Miteigentumsan-  
teil von 77 / 10 000 an dem Grundstück  
Gemarkung Raunheim, Flur 3, Flurstück  
Nr. 68/3, Hof- und Gebäudefläche, Nahe-  
straße 1—3, Größe 47,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an  
der im Aufteilungsplan mit Nr. 154 be-  
zeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 22. November  
1983, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B,  
Raum 12, durch Zwangsvollstreckung ver-  
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1983  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Marenke, Raunheim.  
Der Verkehrswert wurde auf 81 790,—  
Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 23. 9. 1983 Amtsgericht

**4805**

K 23/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch  
von Gilserberg, Band 31, Blatt 804, ein-  
getragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gilserberg,  
Flur 4, Flurstück 124, Bauplatz, Das Schel-  
defeld (jetzt: Hof- und Gebäudefläche),  
Größe 7,82 Ar,

soll am Freitag, dem 25. November 1983,  
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalm-  
stadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock,  
durch Zwangsvollstreckung versteigert  
werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1982 /  
26. 1. 1983 (Tage der Eintragungen der  
Versteigerungsvermerke):

Eheleute Heinrich Schmidt und Agnes  
geb. Roost, Nordstraße 5, Gilsberg, — je  
zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,—  
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 12. 9. 1983 Amtsgericht

**4806**

K 46/81: Folgender Grundbesitz, ein-  
getragen im Grundbuch von Nieder-Roden,  
Band 184, Blatt 6769,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden,  
Flur 3, Flurstück 303/2, Hof- und Gebäu-  
defläche, Dieselstraße 5, Größe 10,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Januar  
1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Se-  
ligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß,  
Saal 1, durch Zwangsvollstreckung ver-  
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1981  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Georg Helmut Horst Freund, Diesel-  
straße 5, 6054 Rodgau 3,

2. Marianne Thea Freund geb. Stephan,  
dasselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 441 000,—  
Deutsche Mark, davon 1 000,— DM für  
Maschinen.

Im Termin am 9. 9. 1983 wurde der Zu-  
schlag gemäß §§ 74a, 85a Abs. 5 ZVG ver-  
sagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 12. 9. 1983 Amtsgericht

**4807**

K 1/83: Folgender Grundbesitz, einge-  
tragen im Grundbuch von Seligenstadt,  
Band 84, Blatt 3988,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt,  
Flur 1, Flurstück 1542, Hof- und Gebäude-  
fläche, Peterstraße 18, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seligenstadt,  
Flur 1, Flurstück 1543, Hof- und Gebäude-  
fläche, Peterstraße 18, Größe 4,64 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seligenstadt,  
Flur 17, Flurstück 35, Grünland, Stadt-  
bruch, Größe 68,12 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Seligenstadt,  
Flur 9, Flurstück 10, Ackerland, Duden-  
höfer Straße, Größe 7,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. November  
1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in  
Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß,  
Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft  
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1983  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wendelin Sittinger, Peterstraße 18,  
6453 Seligenstadt,

b) Elfriede Sittinger geb. König, Kirch-  
platz 8, 6452 Hainburg, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundst. lfd. Nr. 1, auf 206 000,— DM,  
für Grundst. lfd. Nr. 2, auf 234 000,— DM,

für Grundst. lfd. Nr. 3, auf 34 060,— DM,  
für Grundst. lfd. Nr. 6, auf 14 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 23. 9. 1983 Amtsgericht

**4808**

K 2/83: Folgender Grundbesitz, einge-  
tragen im Grundbuch von I. Hainstadt,  
Band 49, Blatt 2262,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Krotzen-  
burg, Flur 10, Flurstück 150, Grünland,  
Müllerwiese, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hainstadt,  
Flur 3, Flurstück 444, Bauplatz, Jahnstraße,  
(jetzt: Alberndorfer Straße 19), Größe 5,67  
Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hainstadt,  
Flur 3, Flurstück 459, Bauplatz, Taunus-  
straße, Größe 5,97 Ar,

II. Klein-Welzheim, Band 37, Blatt 1649:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Welzheim,  
Flur 6, Flurstück 16, Grünland am Brei-  
tenbach, Größe 15,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. November  
1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Se-  
ligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß,  
Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft  
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1983  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wendelin Sittinger, Peterstraße 18,  
6453 Seligenstadt,

b) Elfriede Sittinger geb. König, Kirch-  
platz 8, 6452 Hainburg, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10, Flurstück 150, Gemarkung  
Klein-Krotzenburg, auf 1 844,— DM,

Flur 3, Flurstück 444,  
Gemarkung Hainstadt, auf 45 360,— DM,

Flur 3, Flurstück 459,  
Gemarkung Hainstadt, auf 47 760,— DM,

Flur 6, Flurstück 16, Gemarkung  
Klein-Welzheim, auf 9 222,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 9. 1983 Amtsgericht

**4809**

5 K 22/83 — **Beschluß:** Der halbe Grund-  
stücksanteil von Gisela Schaffer geb. Rühl  
an den im Grundbuch von Dorfwil,  
Band 24, Blatt 740, eingetragenen Grund-  
stücken

# ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorfweil, Flur 1, Flurstück 139, Grünland, Schmitte-ner Grund, Größe 33,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorfweil, Flur 3, Flurstück 44, Hutung, am krummen Stück, Größe 81,40 Ar, Ackerland, am krummen Stück, Größe 7,20 Ar,

lfd. Nr. 3 / zu 4), Grunddienbarkeit bestehend in einem Überfahrts- und Übergangsrecht an dem Grundstück Dorfweil, Band 13, Blatt 453, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 80/1, eingetragen daselbst in Abt. II Nr. 1,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dorfweil, Flur 2, Flurstück 80/3, Hof- und Gebäudefläche, Struthweg 6, Größe 15,45 Ar, soll am Dienstag, dem 22. November 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weißburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich der beschlagnahmten halben Grundstücksanteile

Gisela Schaeffer geb. Rühl in Schmitte OT Dorfweil.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für halben Grundstücksanteil Nr. 1, auf 2 520,— DM, für halben Grundstücksanteil Nr. 2, auf 6 465,— DM, für halben Grundstücksanteil Nr. 4 auf 107 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 14. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4810

5 K 12/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Emmershausen, Band 25, Blatt Nr. 770, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Emmershausen, Flur 1, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 13, Größe 6,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weißburger Straße 2, Obergeschoß, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bernhard Hülsmann und Gerda Hülsmann geb. Sprenger, in Weilrod, OT Emmershausen, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 19. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4811

5 K 15/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Seelenberg, Band 24, Blatt 727, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seelenberg, Flur 7, Flurstück 498/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzweg 16, Größe 3,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weißburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf Müller-Hönscheidt und Gabriele Müller-Hönscheidt geb. Koller, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 21. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4812

K 22/80 und K 3/81: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 26, Blatt 765, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Merenberg, Flur 7, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Merenberg, Flur 6, Flurstück 38/4, Straße, Hofwiesenstraße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Merenberg, Flur 6, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse, Größe 9,25 Ar,

sollen am Montag, dem 28. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1980 bzw. 19. 1. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bäcker Albert Jürgen Beckert in Merenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6280 Weilburg, 19. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4813

3 K 8/83: Die im Grundbuch von Nauborn, Band 76, Blatt 2515, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauborn, Flur 11, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 79, Größe 3,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauborn, Flur 11, Flurstück 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 77 (79), Größe 3,47 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edwin Höhler, Wetzlar-Nauborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 11, Nr. 50/1, auf 436 930,— DM, für Flur 11, Nr. 50/3, auf 339 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 8. 1983 **Amtsgericht**

#### 4814

3 K 150/82: Das im Grundbuch von Niederweidbach, Band 24, Blatt 933, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederweidbach, Flur 6, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 48, Größe 30,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Dezember 1983, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eveline Gebert geb. Wauschke, Bischoffen-Niederweidbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 911 000,— Deutsche Mark für Flur 6, Nr. 143.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 8. 1983 **Amtsgericht**

#### 4815

K 50/82: Das im Grundbuch von Leun, Band 92, Blatt 1737, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 10, Flurstück 107, Freifläche, Otto-Hahn-Straße 23, Größe 7,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Rost geb. Fischer, Atzbach und Alfred Kulak, Waldsolms-Kraftsolms, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 85a ZVG festgesetzt auf 26 112,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 9. 1983

**Amtsgericht, Zweigstelle Braunfels**

#### 4816

K 39/83: Das im Grundbuch von Leun, Band 92, Blatt 1730, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 9, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dieselweg 9, Größe 8,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard und Jeannine Gilbrich, Wetzlar-Hermannstein, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 264 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 9. 1983

**Amtsgericht, Zweigstelle Braunfels**

#### 4817

3 K 41/81; 3 K 79/81: Das im Grundbuch von Griedelbach, Band 25, Blatt 580, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griedelbach, Flur 1, Flurstück 113, Bauplatz, Wiesflecken 7 (jetzt bebaut), Größe 9,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1981 / 8. 9. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Klaus-Dieter Lucke und Inge-lore geb. Helm, 8331 Waldsolms OT Griedelbach, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 5. 4. 1982 auf 284 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 9. 1983 **Amtsgericht**

#### 4818

3 K 124/82: Das im Grundbuch von Dutenhofen, Band 78, Blatt 2604, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur 16, Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 25, Größe 8,57 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Diedrich und Christine geb. Gerhardt in Gelsenkirchen, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 402 000,— Deutsche Mark für Flur 16, Nr. 381.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 9. 1983 **Amtsgericht**

**4819**

2 K 26/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elben, Band Nr. 22, Blatt 695, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 99/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur Klaus 15, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Zur Klaus, Größe 0,52 Ar,

soll am Montag, dem 28. November 1983, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Rolf Bohne,
- b) Dieta Bohne geb. Müller, beide Zur Klaus 15, 3501 Naumburg-Elbenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, auf 78 700,— DM,

lfd. Nr. 3, auf 1 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 30. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4820**

2 K 16/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wettelingen, Band 53, Blatt 2149, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wettelingen, Flur 8, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Untere Straße 26, Größe 9,35 Ar,

soll am Montag, dem 5. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude 3549 Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Bäckermeister Heinrich Schlag, Untere Straße 26, Breuna-Wettelingen,
  - b) Sonja Schlag geb. Oehler, Rhönstraße Nr. 31, 3500 Kassel, — je zur Hälfte —.
- Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, auf 225 000,— DM,  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 31. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4821**

2 K 6/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1155, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberlistingen, Flur 2, Flurstück 53/14, Hof- und Gebäudefläche, Stadtweg 28, Größe 10,97 Ar, soll am Montag, dem 5. Dezember 1983, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Sattler Kurt Opfermann, Im Stadtweg Nr. 28, 3549 Breuna-Oberlistingen.
- Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
- lfd. Nr. 5, auf 80 000,— DM.
- Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
- 3549 Wolfhagen, 9. 9. 1983 **Amtsgericht**

**Öffentliche Ausschreibungen**

**FULDA:** Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. K 17; Ausbau der Biligrimstraße in der OD Künzell — OT Pilgerzell, zwischen Bonifatiusstraße und Wernastraße, von NK 5424/011, Stat. 0,004 — Stat. 0,674.

**Wesentliche Leistungen:**

- 6 600 m<sup>3</sup> Bodenbewegung
- 1 300 m Sickerrohrleitung
- 2 200 m<sup>3</sup> Frostschutzmaterial
- 4 100 m<sup>3</sup> Bit. Tragschicht 0/32
- 4 100 m<sup>3</sup> Asphaltbeton 0/11

**Vollendung der Ausführung:** 30. November 1984.

Die Vergabeunterlagen können ab 4. Oktober 1983 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „K 17; Ausbau der OD Künzell, OT Pilgerzell“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

**Eröffnungstermin:** 20. Oktober 1983 — 11.00 Uhr.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 17. November 1983.

6400 Fulda, 30. September 1983 **Hessisches Straßenbauamt**

3 300 m<sup>3</sup> bit. Tragschicht 8 cm  
3 300 m<sup>3</sup> Asphaltbeton 2,5 cm  
50 m Betonrohrleitung DN 400

**Bauzeit: 4 Monate.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 18. Oktober 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Rad- und Gehweg Biebergemünd“.

**Eröffnungstermin:** Freitag, den 28. Oktober 1983, 10.00 Uhr im Verhandlungsraum.

**Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.**  
6450 Hanau, 30. September 1983 **Hessisches Straßenbauamt**

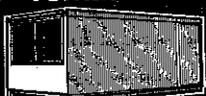
**HANAU:** Die Bauleistungen für die Herstellung eines Rad- und Gehweges zwischen Biebergemünd, Ortsteil Roßbach und Biebergemünd, Ortsteil Bleber, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 1 500 m<sup>3</sup> Bodenbewegung
- 900 m<sup>3</sup> Frostschutzmaterial

**Container-Vermietung und -Verkauf**

für Bau und Industrie



Büros-Unterkünfte-Sanitärräume ab den MBM-Mietlagern

- Kehl Tel. (07851) 7009
- Frankfurt Tel. (06193) 6329
- Stuttgart Tel. (07125) 5588
- Ingolstadt Tel. (0841) 67444
- Duisburg Tel. (0203) 590691
- Bremen Tel. (0421) 483136

**System spielen:  
mit einem Spiel mehr  
Gewinnmöglichkeiten  
erfassen**



**TOTO · LOTTO · RennQuintett  
mittwochsotto**



Information bei Ihrer Annahmestelle

**Vollzug des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG);**

hier: Ausschreibung von Genehmigungen für den Güterfernverkehr

Im Regierungsbezirk Gießen sind eine Genehmigung für den internationalen Güterfernverkehr mit Binnenverkehr (altrosa) und eine Genehmigung für den internationalen Güterfernverkehr ohne Binnenverkehr (neurosa) freigeworden.

Auf Grund der Vorschrift des § 10 Abs. 3 GüKG werden diese Genehmigungen ausgeschrieben. Unter Berücksichtigung von struktur- und regionalpolitischen Gesichtspunkten wird diese Ausschreibung auf das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg beschränkt.

Für die Erteilung der Genehmigungen kommen nur Bewerber in Betracht, die bereits grenzüberschreitenden Güterfernverkehr betreiben und die bereit sind, eine Bezirksgüterfernverkehrsgenehmigung an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben.

Bewerber, die bereits bei der Erstverteilung eine Genehmigung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr (neurosa) unter Ausschluß jeglichen Binnenverkehrs erhalten haben, können bei der Vergabe der neurosa Genehmigung nicht berücksichtigt werden.

Anträge auf Erteilung einer der ausgeschriebenen Genehmigungen müssen spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung auf dem vorgeschriebenen Formantrag — Anlage 8 zur GüKVV — bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Ludwigstr. 8, 6300 Gießen, eingereicht werden. Hierbei ist nachzuweisen, daß die beantragte Genehmigung hinreichend ausgenutzt wird.

Gleichzeitig ist ein Gebührevorschuß in Höhe von DM 115,— auf das Konto Nr. 200 501 119 bei der Bezirkssparkasse Gießen, B.L.Z 513 500 25 der Staatskasse Gießen (Verwendungszweck — 37/0312 1111 — 1060) zu überweisen.

6300 Gießen, 20. September 1983

**Der Regierungspräsident**  
37 — 66 1 30/01 — A

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

**Bei der Stadt Rodgau,  
Landkreis Offenbach/Main**

Ist die Stelle der/des

**hauptamtlichen  
Ersten Stadträtin/Stadtrates**

zum 1. 1. 1984 zu besetzen.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse in der Kommunalverwaltung oder umfangreiche kommunalpolitische Erfahrungen besitzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung der Gruppe B 3. Das Dezernat umfaßt derzeit die Sachgebiete Bauamt, Ordnungsamt und Liegenschaftsamt. Der Bürgermeister hat sich jedoch die Möglichkeit einer Änderung der Dezernatszuständigkeit vorbehalten.

Die Stadt Rodgau, mit ca. 38 000 Einwohnern, wurde zum 1. Januar 1977 aus 5 ehemals selbständigen Gemeinden gebildet. Durch den Zusammenschluß dieser Gemeinden stehen vielfältige Probleme zur Lösung an.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen sind unter dem Kennwort „Wahl der/des hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Ersten Stadtrates“ in verschlossenem Umschlag bis zum 31. Oktober 1983 zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses**  
Herrn Karl-H. Erb  
Hintergasse 15  
Rathaus  
6054 Rodgau 1

**Stellenausschreibungen**



**Hessischer Landtag**

Eingestellt werden soll ein(e)

**Archivar(in)**

Gesucht wird eine Fachkraft mit abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen Archivdienst oder mit vergleichbarer Qualifikation.

**Das Aufgabengebiet umfaßt:**

- formale Aufbereitung und Inhaltliche Erschließung der Parlamentsmaterialien
- Benutzerberatung
- Aufbau und Führung eines Verwaltungsaktenarchivs
- Neuordnung eines Fotoarchivs
- Mikroverfilmung
- Aufbau zeitgeschichtlicher Sammlungen

Die Stelle ist mit A 10/BAT IV b bewertet.

Aufstiegsmöglichkeiten bei entsprechendem Arbeits- und Leistungsverhalten sind vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 28. Oktober 1983 erbeten an den

**Direktor beim Hessischen Landtag**  
Schloßplatz 1, 6200 Wiesbaden

**STAATSANZEIGER  
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen**

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71  
Apparat 85**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag abzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 41 vom 10. Oktober 1983 beträgt 40 Seiten.